ZEITSCHRIFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN UND IHRE SONDERORGANISATIONEN

BONN · APRIL 1972 · 20. JAHRG. · EINZELH. 2,50 DM

VEREINTE NATIONEN

UN · IAEA · ILO · FAO

UNESCO · WHO · BANK

IFC · IDA · FUND

ICAO · UPU · ITU

WMO · IMCO

GATT · UNCTAD

UNDP · UNCDF

UNIDO

ECE · ECAFE

ECLA · ECA

UNHCR · UNRWA

UNICEF · UNITAR

HERAUSGEBER: DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN (DGVN)
VERLAG: MÖNCH-VERLAG · KOBLENZ · POSTFACH 1560

2/72

INHALTSVERZEICHNIS

Neues Licht auf die Frage der Schuld am Ausbruch des Korea-Krieges 41
von Dr. Wilfried Bartel

Korea — die Lüge, die zum Kriege führte 49
von Sir John Pratt

Es war alles ganz anders 53
von Dr. Paul Sethe †

Der Sicherheitsrat tagt in Afrika 54
von Dr. Brun-Otto Bryde

Der Austritt aus den Vereinten Nationen (Fortsetzung) 58
von Dr. Gerhard Ohse

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen 63

Entschließungen des Sicherheitsrats:
Namibia (Südwestafrika), Apartheid, Portugal, Israel und Südrhodesien 68

Die Mitgliedschaften in den Sonderorganisationen der UN (Tabelle) 70

Literaturhinweis 72

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn.

Chefredakteur: Kurt Seinsch, 53 Bonn, Simrockstraße 23, Fernruf 22 35 40 / 22 47 66.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion wieder.

Verlag: Mönch-Verlag, 54 Koblenz, Postfach 1560. Verlagssitz: 5401 Waldesch über Koblenz, Hübingerweg 33, Fernruf (0 26 28) 766 und 767
Postscheckkonto: Ludwigshafen 3949. Bankkonto: Dresdner Bank Koblenz 13266 — Kreissparkasse Koblenz 6080.

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten. Für fotomechanische Vervielfältigung zum innerbetrieblichen Gebrauch sind pro Fotokopierblatt 10 Pf vom fotokopierenden Unternehmen in Wertmarken an die Inkassostelle für Fotokopiergebühren beim Börsenverein des Deutschen Buchhandels in Frankfurt a. M. zu entrichten, gemäß dem zwischen dem BDI und dem Börsenverein abgeschlossenen Rahmenabkommen vom 14. 6. 1958.

Anzeigenverwaltung: Mönch-Verlag, 54 Koblenz, Postfach 1560, Fernruf (0 26 28) 766 und 767.

Druck: Druckhaus Buchbender, 53 Bonn, Justus-von-Liebig-Str. 6, Fernruf 66 10 17

Erscheinungsweise: zweimonatlich. — Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 12,— DM; bei Zustellung durch den Verlag (Inland) 14,80 DM; Einzelheft 2,50 DM. Die Bezugszeit gilt ganzjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch den Verlag und den Buchhandel. — Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen erhalten die Zeitschrift kostenlos.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN BONN

Präsidium:

Frau Theanolte Bähnisch, Staatssekretärin a. D., Hannover
Dr. Rainer Barzel, MdB, Vorsitzender der CDU
Fritz Berg, Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, Köln
Bundeskanzler Willy Brandt
Georg von Broich-Oppert, Botschafter a. D., Thomasberg/Siebengebirge
Dr. Werner Dankwort, Botschafter a. D., Harwich/USA
Landesbischof D. Hermann Dietzfelbinger, München
Felix von Eckardt, MdB, Staatssekretär a. D., Bad Godesberg
Bundesminister Dr. Erhard Eppler, Bonn
Prof. Dr. Ludwig Erhard, MdB, Bundeskanzler a. D.
Ministerpräsident a. D. Heinrich Hellwege, Neuenkirchen/NE
Dr. Lorenz Kardinal Jaeger, Erzbischof, Paderborn
Prof. Dr. Erich Kaufmann, Heidelberg
Dr. Kurt Georg Kiesinger, MdB, Bundeskanzler a. D.
Prof. Dr. Herbert Lewin, Heusenstamm-Bastenwald
Dr. Martin Löffler, Rechtsanwalt, Stuttgart
Prof. Dr. Hermann Mosler, Max-Planck-Institut, Heidelberg
Ludwig Rosenberg, ehemaliger Vorsitzender des DGB
Bundesminister Helmut Schmidt, Bonn
Vizekanzler Walter Scheel
Erwin Schoettle, MdB, Stuttgart
Dr. Gerhard Schröder, MdB, Bundesminister a. D., Bonn
Bundesminister Käte Strobel, Bad Godesberg
Herbert Wehner, MdB, Vorsitzender der SPD-Fraktion, Bonn
Dr. Hermann Weinkauff, Präsident des Bundesgerichtshofes a. D., Karlsruhe
Prof. Dr. C. F. Frhr. v. Weizsäcker, Starnberg
Hans-Jürgen Wischnewski, MdB, Bonn

Vorstand:

Karl-Hans Kern, MdB, Ulm (Vorsitzender)
Dr. Klaus Hüfner, Dipl.-Volkswirt, Berlin (stellv. Vorsitzender)
Dr. Walter Klein, Senatsdirektor a. D., Berlin (stellv. Vorsitzender)
Jens A. Brückner, Dipl.-Pol., Bonn
Ute Friederici, Freiburg
Dr. Harald Mehner, Bovenden
Michael Metto, Berlin
Jens Naumann, M. A., Berlin
Professor Dr. Karl Josef Partsch, Bonn
Dr. Hans Martin Schmid, Bonn
Wilfried Skupnik, Bonn

Landesverbände:

Dr. Karl König, Senator, Vorsitzender Landesverband Berlin
Walter Gaßmann, Direktor, Vorsitzender Landesverband Baden-Württemberg
Dr. Philip Frhr. von Brand, Vorsitzender Landesverband Bayern

Generalsekretariat:

Walther Ballerstedt, Generalsekretär,
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen,
53 Bonn, Simrockstraße 23, Telefon 22 47 66.

Neues Licht auf die Frage der Schuld am Ausbruch des Korea-Krieges

Die UNO schuldet sich und der Welt eine gründliche Untersuchung der Vorgänge von 1950

DR. WILFRIED BARTEL

Der Ausbruch des Korea-Kriegs am 25. Juni 1950 gilt im Westen als klassisches Beispiel für die kommunistische Aggression zur Eroberung der Welt. Der Korea-Krieg war nicht der Beginn des Kalten Krieges — den hatte man schon einige Jahre früher eingeleitet —, aber er war das erste für die ganze Welt sichtbare Zeichen der Konfrontation zwischen Ost und West, gegebenenfalls bis zum militärischen Zusammenprall der vormaligen Hauptkriegsverbündeten. Der nach einhelliger westlicher Auffassung durch Überfall der nordkoreanischen Kommunisten auf die angeblich friedlichen Südkoreaner entstandene Krieg polarisierte die Welt für die nächsten zwanzig Jahre, zog unter anderem die Wiederaufrüstung Westdeutschlands nach sich, brachte in den USA die McCarthy-Ära zum Blühen und in der Folge die Welt einige Male an den Rand des Abgrunds. Ein halbes Jahr später war China in den Korea-Krieg hineingezogen, und MacArthur spielte mit dem Einsatz von Atomwaffen, bis ihn glücklicherweise Präsident Truman abrief.

Rotchina, in den Vereinten Nationen nicht vertreten, wurde von der Generalversammlung ohne Anhörung wegen Aggression verurteilt. Aber sowohl China als auch die Sowjetunion haben stets auf das heftigste jegliche Beteiligung am Ausbruch des Korea-Kriegs bestritten. Ihre Version war stets die gleiche: Nicht Nord- sondern Südkorea habe den Krieg begonnen. Rotchina konnte 1950 in der UNO wegen der amerikanischen China-Politik nicht den ihm zustehenden Sitz übernehmen — Großbritannien hatte dagegen China bereits Anfang 1950 diplomatisch anerkannt — und mußte bis heute den Makel des Aggressors tragen. Seit der letzten Generalversammlung nimmt China seinen legitimen Platz in den Vereinten Nationen ein. Wird China nun die von ihm immer als ungerecht und sich auf unwahre Behauptungen stützende Verurteilung hinnehmen? Das ist nicht zu erwarten. Als Vertreter der Volksrepublik China am 15. November 1971 zum ersten Mal in den Vereinten Nationen erschienen, hatte die Generalversammlung das jährliche Standardthema ›Korea‹ vorsichtshalber bereits auf den kommenden Herbst vertagt: um erst einmal zu sehen, wie Rotchina sich nach seinem Einzug verhalten würde, und um Zeit für Überlegungen zu gewinnen, wie der von allen Betroffenen, das sind vor allem die USA, erwarteten Aufrollung des Themas durch die Volksrepublik begegnet werden könnte. Unüberhörbar hat der erste Delegierte Rotchinas in seiner programmatischen Rede vor der Generalversammlung das Thema Korea angesprochen.

Es erschien deshalb angebracht, einige Beiträge zu veröffentlichen, die sich ausschließlich auf westliche Quellen stützen, zugleich aber die nordkoreanische ›Schuld‹ am Ausbruch des Korea-Kriegs in Zweifel ziehen: Nicht Nordkorea habe Südkorea überfallen, sondern Südkorea den Norden; nicht China sei der Aggressor, sondern die Vereinigten Staaten unter der Flagge der Vereinten Nationen.

Um die koreanischen Vorgänge in der UNO verstehen und richtig bewerten zu können, muß man wissen, daß die USA damals die UNO beherrschten. Die USA hatten den Krieg gewonnen, ihr Land war unversehrt, nur sie hatten einsatzfähige Atomwaffen, ihre Wirtschaftskraft war gigantisch. Andererseits hatte die UNO weniger als die Hälfte der heutigen Mitglieder, von denen allein Lateinamerika mit 20 Stimmen hinter ihnen stand; Europa lag am Boden, und auch die europäischen Stimmen waren in der Regel ›amerikanische‹. Die USA bedienten sich der UNO als eines politischen Mittels zu ihren Zwecken. Was die USA in der UNO wollten, erreichten sie mit ihrem automatischen Stimmenanhang. (Nur im Sicherheitsrat gab es das Vetorecht, von dem die Sowjets, wenn sie sich nicht völlig majorisieren lassen wollten, Gebrauch machen mußten.)

Wenn einige Korea-Beiträge dieses und des nächsten Heftes einseitig erscheinen, so muß das im Verhältnis zu den unübersehbar vielen Veröffentlichungen der bekannten gegenteiligen Einseitigkeit über den Ausbruch des Korea-Kriegs gesehen werden. Es besteht nicht die Absicht, Partei zu ergreifen, es geht um die historische Wahrheit. McNamara-Ellsberg-Papiere sind über Korea nicht veröffentlicht worden. Die hier vorgelegten ›Beweise‹ sind nicht ausreichend, aber sie erlauben Verdacht. Schließlich haben vier US-Präsidenten die Öffentlichkeit über die wahren Hintergründe und über das Ausmaß des fernöstlichen Engagements getäuscht.

*

Wie steht es mit dem Ausbruch des Korea-Kriegs? Er wurde und wird als klassischer Fall einer erzwungenen Intervention im Namen der Freiheit gegen eine massive, unprovozierte und dazu noch kommunistische Aggression dargestellt, sogar in den Vereinten Nationen. Aber die Vorgänge in Vietnam auf dem Hintergrund der McNamara-Papiere sowie die Existenz von beunruhigenden Indizien legen die Notwendigkeit nahe, dieses Bild amerikanischer Selbstlosigkeit in der ›Verteidigung der freien Welt‹ einer neuen Prüfung zu unterziehen.

Diese Überprüfung der Geschichte einer anscheinend in allen Teilen gerechten und gerechtfertigten Intervention gegen offenbar doch klare Aggression wird für die UNO nach dem Einzug Pekings unerläßlich. China ist bis heute als Aggressor in Korea gebrandmarkt. Das Argument von der kommunistischen Aggression hat mehr als zwei Jahrzehnte dazu gedient, um ihm die Einnahme seines Sitzes in der UNO zu verweigern. Schon die erste, programmatische Rede Rotchinas nach dem Einzug in die UNO spricht von der »Aufhebung aller rechtswidrigen UN-Resolutionen zur Korea-Frage«. Es ist sicher, daß die Frage auf der diesjährigen Generalversammlung zu den herausragenden Themen gehören wird. China wird die Überprüfung der Zusammenhänge von 1950 und den Widerruf der beiden Verurteilungsvoten vom gleichen und vom darauffolgenden Jahr fordern[1].

I

Im August 1945 war Korea nach 36jähriger Beherrschung durch Japan von den siegreichen Alliierten befreit worden, im Norden von der Roten Armee, die gemäß den Beschlüssen von Potsdam vom Juli 1945 bis zum 38. Breitengrad vorrückte, und südlich dieser Demarkationslinie von der amerikanischen Armee, deren erste Einheiten Anfang September eintrafen. In den rund fünf Wochen zwischen der japanischen Kapitulation und der vollen Besetzung des Landes durch die beiden Besatzungsmächte bildeten sich in Korea überall nationale Bürgerkomitees zur Errichtung einer koreanischen Staatsgewalt, die sich in der ›Nationalen Vorbereitenden Vereinigung zur Errichtung der Nationen (PEAN)‹ in Söul eine provisorische Spitze gaben. Den Vorsitz der PEAN hatte der geachtete linksliberale Nationalistenführer Yo Un-Hyong, der von China aus jahrzehntelang versucht hatte, den inneren Widerstand gegen die japanische Herrschaft wachzuhalten. Die PEAN und die örtlichen Unterkomitees vereinigten im wesentlichen drei politische Strömungen: die Liberalen, die während des Krieges aus China her agitiert hatten, die Konservativen, die unter der Protektion der Kuomintang von Tschungking aus die Sache der nationalen Rechten ver-

treten hatten, und die Kommunisten. Diese allein von allen verfügten über eine bewaffnete Partisanenarmee. Sie hatte während des Krieges an der Seite der kommunistischen Guerillas in der Mandschurei gekämpft und war mit der Roten Armee in die Nord-Zone zurückgekehrt. Die Kommunisten besaßen auch das einzige über das ganze Land verbreitete Netz von politischen Zellen und organisatorischen Querverbindungen, Frucht ihrer Widerstandsarbeit im Untergrund. Gestützt auf diese Drei-Parteien-Union, die fast das ganze Spektrum der lokalen politischen Kräfte umfaßte, rief Yo am 6. September 1945 die Koreanische Volksrepublik aus und bildete eine Provisorische Regierung[2].

Während die Sowjets und die provisorisch noch gewisse Funktionen ausübenden Japaner die PEAN anerkannten, verweigerten die landenden Amerikaner den örtlichen PEAN-Komitees die Anerkennung. Sie schoben sie, oft gewaltsam, beiseite und errichteten eine Militärregierung (USOMIGIK), die die koreanischen Angelegenheiten direkt zu regeln beanspruchte. USOMIGIK ließ überall die japanischen Administratoren der Kolonialepoche und deren lokale Kollaborateure in ihren Posten, selbst gegen den Protest der Bevölkerung. Unter Ignorierung der Provisorischen Nationalen Regierung berief USOMIGIK am 5. Oktober 1945 einen Beirat, der eine Reihe ultra-rechter Politiker einschloß, die über keinen lokalen Anhang verfügten, da sie die 36 Jahre der japanischen Besatzung in Amerika verbracht hatten, unter ihnen Syngman Rhee. Dies führte bald zu einem Konflikt mit den in der PEAN vereinigten Kräften des inneren Widerstands und der nationalen politischen Strömungen. Am 10. Oktober verlangte die Militärregierung das Ende »aller verantwortungsloser politischer Gruppen und ihrer Tätigkeit«[3]. In offenem Widerstand gegen diesen Aufruf beriefen die PEAN-Komitees einen ›Provisorischen Kongreß der Volksrepublik‹ ein, der am 20. November zum erstenmal in Söul zusammentrat. General Hodges, der amerikanische Oberkommandierende in Korea, erklärte darauf diese Versammlung für ungesetzlich, weil sie nichts als »gefährliche Radikale« repräsentiere, und ließ sie auflösen. Die meisten Mitglieder sowie die Häupter der PEAN flohen vor der drohenden Verhaftung über die Demarkationslinie nach Pyöngjang, wo der Oberkommandierende der koreanischen Partisanenarmee im mandschurisch-koreanischen Grenzraum, General Kim Il-sung, eine starke Zweigstelle der PEAN aufgebaut hatte. Eine Minderheit von politischen Führern des Südens ging in den Untergrund[4].

General Hodges sprach nun ein generelles Verbot aller mit der PEAN, der Provisorischen Regierung und dem Provisorischen Kongreß verbundenen Gruppen und Organisationen aus, und zwar mit der Begründung, diese Radikalen hätten das Volk aufgehetzt, eine Landreform, die Entlassung der Kollaborateure mit den Japanern, eine zu starke Ausweitung des Wahlrechts, die Bildung von Kooperativen und die Vereinigung von ganz Korea unter einer Sammelregierung zu verlangen[5].

Die Militärregierung bildete ihrerseits im Februar 1946 einen ›Repräsentativen Demokratischen Rat‹ unter dem Vorsitz von Syngman Rhee, der zwar weder durch Wahlen zustandegekommen war noch sich auf ein populäres Mandat berufen konnte, dafür aber nach den Worten eines Mitglieds der Militärregierung so voll von »Großgrundbesitzern, Unternehmern, Kollaborateuren und heimgekehrten Ultra-Konservativen« war, daß selbst lokale Konservative und Liberale sowie Heimkehrer aus der Tschungking-Emigration an ihm teilzunehmen ablehnten[6]. Dieses Vorgehen »goß den beherrschenden Teil der koreanischen politischen Gefühle in eine anti-amerikanische Schablone und gab dem Volke den Eindruck, daß die Befreier neue Unterdrücker geworden waren«, schrieb ein prominenter amerikanischer Besatzungsbeamter[7].

II

Ungefähr zur gleichen Zeit waren die USA und die Sowjetunion übereingekommen, Korea auf fünf Jahre einer Treuhandschaft der Siegermächte zu unterstellen und die künftige Struktur des Landes durch eine gemeinsame Kommission (Joint US/USSR Commission) vorbereiten zu lassen. Diese Entmündigung beantwortete das koreanische Volk mit einem Generalstreik, der vom Haupt der aufgelösten Provisorischen Regierung Kim Koo geleitet wurde. Der Streik wurde blutig niedergeschlagen. Im Mai 1946, als es klar wurde, daß Moskau und Washington sich nicht über die rasche Vereinigung der Landeshälften einigen konnten und die Arbeit der Gemeinsamen Kommission zum Stillstand kam, waren die Gefängnisse des Südens mit Gegnern der pro-amerikanischen Verwaltung Syngman Rhees bereits »bis zur Decke« gefüllt[8]. Der eigentliche Grund für den Zusammenbruch der Bemühungen um die Wiedervereinigung lag, wie die Aussagen Dean Achesons und mehrerer anderer amerikanischer Regierungsbeamter in den MacArthur-Hearings von 1951/52 ergaben, in dem ausdrücklichen Wunsch des amerikanischen Außenministeriums, des Kriegsministeriums und der Vereinigten Stabschefs, Korea am 38. Breitengrad geteilt zu belassen, um wenigstens im Süden freie Hand zu haben[9].

Die Militärregierung ging jetzt rigoros gegen alle Verfechter einer schnellen Wiedervereinigung vor: Der Führer der Korean Labour Party, Huh Hun, wurde eingekerkert, Yo Un-Hyong wurde im August 1947 ermordet, Kim Koo 1949 von Polizeibeamten Rhees erschossen.

Damit waren im Süden zunächst klare Verhältnisse geschaffen. Im Norden dagegen, wo die politischen Führer aus dem Süden mehr und mehr Zuflucht suchten, war die Lage anders. Die Sowjets hatten darauf verzichtet, eine Militärregierung zu errichten und die Provisorische Nationale Regierung anerkannt. Als es klar wurde, daß vorderhand keine Regierungsgewalt für Gesamtkorea gebildet werden würde, unternahm es die koreanische KP, alle aus dem Süden geflüchteten Politiker und Parteien zur Bildung eines separaten Regierungsorgans für den Norden einzuladen, in dem freilich jetzt die Kommunisten die Oberhand hatten.

Diese Separatregierung für den Norden wurde im März 1946 unter Kim Il-sung ausgerufen. Sie unternahm noch im gleichen Monat einen Schritt, den seit dem Waffenstillstand alle Parteien bis auf die extreme Rechte als innenpolitisches Hauptziel definiert hatten: die Bodenreform. In ihrem Verlauf wurde nahezu die Hälfte des Ackerlandes im Norden, fast 1,2 Mill. ha, den großen Landeigentümern entzogen und an 725 000 landlose Kleinbauern aufgeteilt. Dieser Akt verband wie nichts anderes die Landbevölkerung des Nordens mit dem neuen Regime in Pyöngjang, und da sie rund 85 Prozent der koreanischen Gesamtbevölkerung ausmachte, schuf dies ein stabiles Fundament für alle kommenden Unternehmungen Pyöngjangs auf nationaler Ebene[10].

Im Süden konnten sich die Militärregierung und der von ihr patronierte Repräsentativrat nicht zu einer Bodenreform entschließen. Das lag in erster Linie an seiner Zusammensetzung, in dem Linke überhaupt nicht mehr und die liberale Mitte nur noch symbolisch vertreten waren. Im Oktober 1946 gab die Militärregierung dem Rat eine Vorläufige Legislative Versammlung bei, deren 90 Mitglieder zur Hälfte gewählt, zur Hälfte ernannt waren. Von den Wahlen wurden die KPK und die Sozialisten durch Dekret ausgeschlossen. Der Wahlgang wurde so gefälscht, daß die Ergebnisse in Söul und anderen Städten annulliert werden mußten. Dennoch war dafür gesorgt, daß nur Konservative und extremrechte Elemente gewählt wurden[11]. Die neuen Organe verschleppten zunächst das vitale Anliegen der Landreform und rangen sich erst im Februar 1948 zu einem Anfang durch: Nur 270 000 ha, ausschließlich frühere japanische Domänen und Plantagen, kamen zur Verteilung, wobei die Bauern das ihnen zu-

geteilte Land kaufen mußten. Dennoch war die Maßnahme so populär, daß fast alle Kandidaten der Wahlen vom Mai 1948 die Verteilung von weiterem Land aus Großgrundbesitz versprachen. Doch das nachfolgende Kabinett Rhee verweigerte ein neues Landreform-Gesetz und ermächtigte die Grundbesitzer, ihre Pächter entweder zum Kauf der Böden zu zwingen oder zu vertreiben. Auf diese Weise wurden daraufhin etwa 600 000 Bauernfamilien heimatlos gemacht. Als Antwort setzten die Bauern der Politik der Regierung Rhee Widerstand entgegen und bedienten sich dazu anfangs der 1945 gegründeten Bauern-Komitees auf den Dörfern, die ein Element der PEAN gebildet hatten. Nach deren Auflösung traten die meisten Bauern in von den Kommunisten geführte neue Bauernvereinigungen ein. Die Militärregierung ließ deren Führer im Sommer 1947 festsetzen. Zwischen September 1946 und Juli 1947 wurden so 113 400 Personen wegen politischen Widerstands verhaftet und 96 700 abgeurteilt[12]. All dies mündete in neue schwere Unruhen.

III

Inzwischen war jedoch auch wieder Bewegung in die internationalen Verhandlungen über Korea gekommen. Wie gesagt, waren die Arbeiten der Joint Commission im Frühjahr 1946 zum Stehen gekommen, und zwar hauptsächlich über der Frage der Wahlen. Gemäß der amerikanisch-sowjetischen Deklaration von Moskau vom 27. Dezember 1945 sollten vom Wahlgang alle früheren Kollaborateure mit Japan ausgeschlossen bleiben. Dies verweigerten die Amerikaner jetzt, ebenso wie die Einhaltung der Klausel, wonach die Polizei- und Verwaltungskräfte aus der Zeit der japanischen Herrschaft nicht wieder verwendet werden durften. Die Sowjets hatten bereits die Wahlen zu den lokalen Volkskomitees im Herbst 1945 unter Beobachtung dieser Regeln abgehalten, und bei der nachfolgenden Parteiengründung im Norden wurde niemand zugelassen, der nachweislich mit den Japanern zusammengearbeitet hatte. Das führte zu einem allgemeinen Abstrom der ehemaligen Kollaborateure nach Süden, wo sie als Opfer des Kommunismus posierten und sich sofort der Regierung Rhee anschlossen, die sie bevorzugt in neue Posten einstellte. Proteste der sowjetischen Vertreter in der Joint Commission wurden von den Amerikanern nicht beachtet oder zurückgewiesen. Zu einem abschließenden Eklat kam es im Juli 1947, als die Sowjets gegen die Massenverhaftungen der Bauernführer im Süden protestierten. Nun erklärte General Hodges, der USAMIGIK-Chef, die Sowjets hätten keinerlei Mitspracherechte im Süden Koreas. Die Teilung war damit offiziell erklärt[13].

Während neue sowjetisch-amerikanische Beratungen über Korea im Sommer 1947 keinen Fortschritt brachten, beschleunigten die Amerikaner im Süden das Tempo der Restauration. Alle bisher noch bestehenden Vorbehalte gegen Kollaborateure wurden fallengelassen, was insbesondere für die Polizei galt, die sich vor 1945 den Ruf einer der »sadistischsten Organisationen unserer Zeit«[14] zugezogen hatte. Der alte Polizei- und Beamtenapparat trat jetzt offen in den Dienst Rhees, mit voller Unterstützung von USAMIGIK, und er wurde durch Rückwanderer aus dem Norden, wo die Sowjets und die Volkskomitees sie lahmgelegt hatten, noch verstärkt. Alle, die im Süden noch wagten, an Reformen und Wiedervereinigung zu erinnern, wurden als Kommunisten verfolgt[15].

Die USA steuerten deutlich auf die Verewigung der Teilung hin. Sie kündigten die Arbeiten in der Joint Commission auf und legten im September 1947 der UNO den Antrag vor, die Korea-Frage aus den Händen der Großen Vier in die der UNO zu übertragen; hier waren sie sich damals einer glatten Mehrheit sicher. Mit Hilfe der von Dulles erfundenen ›Kleinen Vollversammlung‹ wurde das sowjetische Veto überspielt, und am 14. November 1947 beschloß die Vollversammlung die Bildung einer Zeitweiligen UN-Kommission für Korea (United Nations Temporary Commission on Korea, UNTECK), die allgemeine freie Wahlen in *ganz* Korea, aber ohne Berücksichtigung der Moskauer Deklaration von 1945 überwachen sollte[16].

Dieser Beschluß stieß nicht nur auf den Widerstand der Sowjets, die in ihm der Versuch sahen, das Regime des Südens auf den Norden auszudehnen, sondern auch der Koreaner selbst. Im Süden kam es zu Massendemonstrationen

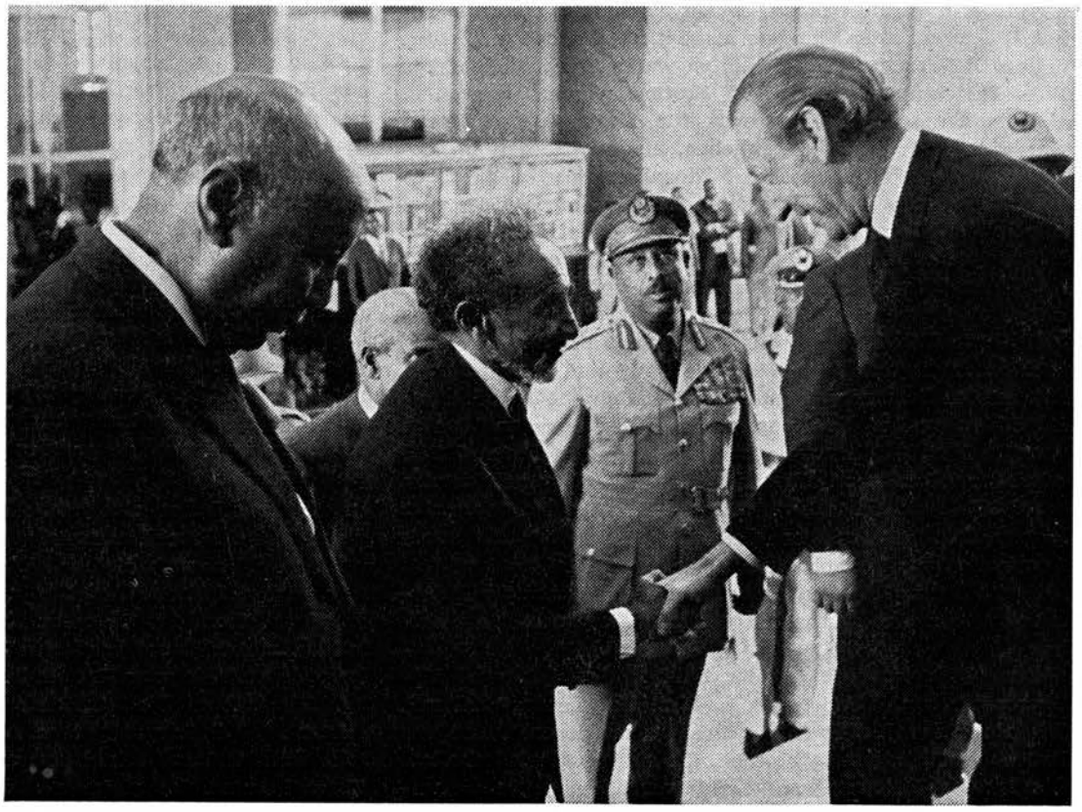

Der Sicherheitsrat tagte Ende Januar/Anfang Februar dieses Jahres zum ersten Mal in seiner über 25jährigen Geschichte in Afrika. Von mehreren afrikanischen Staaten, die sich um diese Tagung bemüht hatten, erhielt Äthiopien mit dem Tagungsort Addis Abeba den Zuspruch. Das Bild zeigt, wie Kaiser Haile Selassi beim Betreten der Versammlungshalle von Generalsekretär Kurt Waldheim begrüßt wird. Links und dahinter sieht man den Leitenden Direktor der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Afrika (ECA), Robert K. A. Gardiner, und den äthiopischen Minister Kidane-Wold. Über die Tagung des Sicherheitsrats in Addis Abeba, über ihren Verlauf, ihren Hintergrund, über die behandelten Themen und über die Ergebnisse berichtet der Beitrag auf den Seiten 54 ff. Der Autor nahm an der Tagung teil.

der Linken und der liberalen Mitte, die beide fürchteten, die von Washington angestrebten Wahlen über den Kopf Moskaus und Pyöngyangs hinweg würden das Land bleibend teilen. Außerdem wehrten sie sich gegen die Unterdrückungsmaßnahmen der Rhee-Verwaltung. Die UN-Kommission sah sich schließlich der Einreise in die Nordzone verweigert. Im Süden registrierte sie in den sechs Wochen vor den Mai-Wahlen 1948 offiziell 589 politische Tötungen[17]. Nur die Rechte wünschte unter diesen Umständen die Wahlen und gewann sie auch dank erneuter Fälschungen — in Taegu allein wurden während eines solchen Manövers 47 Polizisten und fast 100 Zivilisten getötet[18] —, und die UN-Kommission, besetzt mit sicheren Parteigängern der USA, erklärte vieldeutig, »in den Teilen des Landes, wo sie es beobachten konnte«, hätten die Wahlen einen gültigen Ausdruck des Volkswillens erbracht. Da die UNO insgesamt nur 30 Beobachter im Lande hatte, konnte von einer gültigen Beobachtung nicht die Rede sein. Auch die Tatsache, daß das Wahlgesetz die kopfstarke Gruppe der Analphabeten, also etwa die Hälfte der Landbevölkerung ausschloß, wurde nur am Rande vermerkt[19]. Doch der Wille der amerikanischen Regierung hatte sich durchgesetzt. Am 12. Dezember 1948 erklärte die UNO-Vollversammlung, die Regierung Rhees gründe sich auf freie Wahlen und stelle daher eine legitime Vertretung der Wählerschaft in dem von ihr beherrschten Teil Koreas dar — sehr zum Unwillen Rhees, der um jeden Preis die Verbriefung verlangt hatte, er und sein Kabinett repräsentierten ganz Korea[20]. Zudem waren selbst in Amerika und in der UNO beachtliche Stimmen laut geworden, die auf die ausgedehnten Unregelmäßigkeiten dieses Wahlgangs hinwiesen, der in allen Phasen die konservative und pro-amerikanische Rechte der ehemaligen Kollaborateure, Großgrundbesitzer und an den Besatzungsapparat gebundenen Geschäftsleute exorbitant begünstigt hatte[21].

IV

Nach der so von der UNO sanktionierten Teilung Koreas machte sich der Norden seinerseits daran, seine Position zu konsolidieren. Entgegen der von den USA verbreiteten Version, wonach die Sowjets totalitär ein Satellitenregime errichtet hätten, muß festgestellt werden, daß die Wahlen vom November 1946 die Korean Labour Party und nicht die KP mit 32 Prozent aller Mandate als stärkste Gruppe produziert hatten. 51 Prozent aller Gewählten waren Unabhängige, d. h. Nicht-Parteimitglieder, und 15 Prozent waren Frauen, ein bedeutender sozialer Fortschritt für Korea. Dieser Trend war auch noch erhalten geblieben, als der Norden im Februar 1947 eine Provisorische Nationalversammlung aus den Volkskomitees wählte. Erst jetzt, im September 1948, verstärkte die KP merklich ihren Griff um die Macht bei der Bildung eines Volksrats für Gesamtkorea, von dessen 572 Mandaten 360 Vertretern des Südens vorbehalten blieben. Das neue Organ rief hierauf die Demokratische Volksrepublik Korea (DPRK) aus, womit der Prozeß der Staatsbildung im Norden abgeschlossen war. Die Sowjetunion zog hierauf ihre letzten Besatzungstruppen im Dezember 1948 ab[22].

Im Süden verlief die Konsolidierung der aus den Wahlen vom 10. Mai 1948 hervorgegangenen Republik Korea (ROK) erheblich stürmischer. Rhee ließ sich zum Staatspräsidenten der ROK-Republik wählen und verstärkte seine repressive Innenpolitik, während er gleichzeitig herrischer als zuvor Anspruch darauf erhob, sein Regime als einziges legitimes für ganz Korea anerkannt zu sehen und amerikanische Unterstützung für die Durchsetzung dieses Anspruchs zu erhalten.

Diese Politik war so unpopulär, daß amerikanische und UN-Beobachter am Überleben des Rhee-Regimes zweifelten[23]. Schon vor den Mai-Wahlen waren in mehreren Teilen des Landes Aufstände ausgebrochen, die sich jetzt wiederholten. Die Landbevölkerung wandte sich vor allem gegen die unhaltbaren Eigentums- und Bodenpachtverhältnisse sowie gegen die Waldabholzung. Agrarkredite gingen nur an die großen Bodeneigentümer, Irrigationsvorhaben wurden nach politischen Gesichtspunkten vergeben, die sogenannte Landreform mündete in eine massenweise Austreibung der Kleinbauern, Industrialisierungskredite flossen in die Taschen von Politikern und hohe Bestechungssummen zahlender Industrieller[24].

Das alles fachte den Widerstand gegen Rhee und seine amerikanischen Hintermänner an. Im Oktober 1948 wurde ein Putsch-Plan gegen ihn nur in letzter Minute vom CIA aufgedeckt. Wenige Tage später, am 19. Oktober, brachen die bis dahin größten Unruhen in Yosu, einem Hafen im Westen, aus, der binnen Tagen die ganze Sunchon-Halbinsel überzog. Meuternde Armee-Einheiten schlossen sich mit 12 000 Bauern-Partisanen zusammen und vernichteten in Yosu 400 Mann einer der gefürchteten Polizei-Spezialbrigaden. Nur durch Einsatz amerikanischer Truppen konnten dieser Aufstand sowie ein nachfolgender unterdrückt werden. Rhee nahm Rache an den Bauern. 15 000 Bewohner von Cheju wurden füseliert, während bei Söul Tausende von Rekruten der Armee über die Demarkationslinie in die Volksrepublik flohen[25]. Im Juni 1949 kam es zu einem neuen großen Aufstand auf der Halbinsel Onjin, der einen solchen Massenterror der Polizei auslöste, daß die UNO-Kommission aus Protest ihre Arbeiten unterbrach. Nichtsdestoweniger erklärte Rhees Innenminister, die Aufständischen seien nichts als Kommunisten und die Auslandspresse solle, anstatt das Vorgehen gegen sie zu kritisieren, lieber dieser Freiheitsaktion Beifall spenden[26]. Rhee erging sich in Warnrufen vor der kommunistischen Gefahr aus dem Norden, erklärte aber gleichzeitig, die ROK müsse mit Gewalt die kommunistische Tyrannei im Norden austilgen, und er baute eine Armee auf, deren Stärke schon im Februar 1949 200 000 Mann überstieg.

Die Lenker der USA-Politik im Fernen Osten sahen natürlich, auf welch schwachen Beinen Rhee stand. General Hodges erklärte bei seiner Rückkehr aus Korea in Washington, die ROK werde sich kaum halten können. Ein das ganze Land ergreifender Partisanenkrieg stünde vor dem Ausbruch, Rhees Regime und seine Polizei seien heute so verhaßt wie einige Jahre früher die Japaner[27]. Rhee selbst beschwor die USA wiederholt inständig, auf keinen Fall ihre Truppen aus Korea abzuziehen. Die aktivistischeren Mitglieder der Regierung Truman versuchten auch, seine Bitten nach Kräften zu rechtfertigen. So erklärte Außenminister Acheson vor dem Kongreß, ohne starke amerikanische Hilfe, insbesondere Truppenstationierungen, werde die ROK binnen Monaten zusammenbrechen[28]. Aber der Kongreß war in keiner Stimmung, Rhee auf Kosten der amerikanischen Steuerzahler zu stabilisieren. Senator Ferguson, einer der Wortführer einer vernünftigen Außenpolitik, erklärte, Amerika habe kein Geld für das »koreanische Rattenloch und zur Erhaltung von Westentaschendiktatoren«. Achesons Hilfsvorlage für Korea wurde im Januar 1950 abgewiesen, nachdem die amerikanischen Besatzungstruppen im Herbst 1949 nach den sowjetischen abgezogen worden waren. Noch einmal hatte die Vernunft gesiegt, Rhees Schicksal schien besiegelt[29].

In der Tat häuften sich jetzt die Angriffe von allen Seiten gegen Rhee. Neue Bauernaufstände brachen aus. Rhee rief wieder nach amerikanischer Hilfe und begründete seine immer verzweifelteren Anträge u. a. damit, der Norden sei drauf und dran, den Süden zu überfallen. Rhees Protektoren in MacArthurs Hauptquartier in Tokio übernahmen diese Behauptungen. Alle paar Wochen behauptete General Willoughby, MacArthurs Nachrichtenchef, er habe sichere Nachrichten, daß Pyöngyang einen Angriff vorbereite, und man solle nicht erstaunt sein, wenn es im Sommer zum Krieg in Korea komme. Im gleichen Atemzug aber erklärten Rhee

und sein Verteidigungsminister, der Süden sei jetzt stark genug, um den Norden zu befreien, Pyöngyang in wenigen Tagen zu erobern und den Kommunisten ihre erste Niederlage in Asien beizubringen. Die südkoreanische Armee wurde verstärkt, in Alarmbereitschaft versetzt und mit Waffen aus den USA-Arsenalen in Japan versorgt[30].

V

Rhees Absichten waren durchsichtig: Er fühlte sich am Ende. Parlamentswahlen am 30. Mai 1950, die Rhee vergeblich abzusagen versuchte, brachten den Zusammenbruch seiner innenpolitischen Position: Von 210 Mandaten gingen 133 an offiziell unabhängige Kandidaten, die Zahl der Anhänger des Präsidenten im Parlament fiel von 56 auf 12[31]. Rhee verweigerte jedoch den Rücktritt oder eine Regierungsumbildung für die nahe Zukunft mit der Erklärung, die äußere Lage sei zu ernst, man müsse jeden Augenblick einen Konflikt mit dem Norden befürchten. Damit waren im Süden, weniger als vier Wochen vor dem Beginn des Korea-Krieges, klar die Signale gesetzt. Ein außenpolitisches Abenteuer als Ablenkungsmanöver mußte Rhee willkommen sein, um den inneren Zerfall seiner Diktatur mit drakonischen Mitteln zum Stehen zu bringen und diejenige äußere Hilfe zu erlangen, die ihm zu Normalzeiten vom hellhörig gewordenen amerikanischen Kongreß verweigert wurde. Eine Aktion unter dem antikommunistischen Deckmantel der ›Verteidigung der westlichen Demokratie gegen totalitäre Aggression und Subversion‹ mußte vollends jede Kritik an seiner Amtsführung zum Schweigen bringen und deren Methoden in unerläßliche Abwehrmaßnahmen zur ›Verteidigung der freien Welt‹ umdeuten.

Diese Gedankengänge — schließlich folgten ihnen zur gleichen Zeit Salazar wie Franco, Somoza wie Trujillo, Bao Dai wie die Franzosen in Nordafrika — fügten sich nahtlos in das Theorie- und Planungsgebäude ein, das die amerikanische Regierung unter dem Druck vernichtender parlamentarischer Kritik nach dem Fall Chinas zur Rechtfertigung und Stabilisierung ihrer Position aufbaute. Truman und mehr noch das State Department hatten seit drei Jahren ständig mit der internationalen kommunistischen Verschwörung und der lebensnotwendigen Zurückdrängung der behaupteten kommunistischen Aggression operiert und dazu in Amerika eine Massenhysterie antikommunistischen Verfolgungswahns angefacht. Es begann die McCarthy-Ära.

MacArthurs Stab in Tokio tat sich besonders in der Lancierung alarmierender Nachrichten hervor. Ab März 1950 gingen wöchentlich Nachrichten aus Tokio an amerikanische Zeitungen, wonach die aggressiven Kommunisten demnächst ihren Angriff gegen Formosa oder Südkorea oder gegen beide begännen. Am 10. März wurde gemeldet, Nordkorea werde im Juni angreifen. Am 10. Mai wiederholte der südkoreanische Verteidigungsminister diese Prophezeiung. Noch Anfang Juni reiste Dulles nach Korea und Tokio, um, wie er vor der Presse sagte, die »neuen Fakten über die Bedrohung der Sicherheit der USA« zu erfahren[32]. Im paradoxen Gegensatz hierzu stand jedoch die groß herausgebrachte Nachricht, daß die Sowjetregierung Nordkorea den Aufbau einer eigenen Luftwaffe und die Lieferung moderner Kriegsflugzeuge verweigert habe, um die Lage auf der koreanischen Halbinsel nicht zu verschärfen[33]. Diese Nachricht wurde im August 1950 noch einmal von einem ziemlich hochrangigen sowjetischen Überläufer bestätigt und in der Presse weit kommentiert[34]. Noch am 20. August 1950, also bereits nach Ausbruch des Krieges, bestätigte MacArthurs Hauptquartier in einer Pressekonferenz ausdrücklich, daß die Abwesenheit nordkoreanischer Luftstreitkräfte die Lage der alliierten Truppen entscheidend vereinfacht habe. Auch sei ganz klar, daß die nordkoreanische Armee zum Zeitpunkt des Ausbruchs des Krieges, also am 25. Juni 1950, ihren, der amerikanischen Spionage bekannten Mobilisierungsplan noch nicht begonnen gehabt habe. Sie habe nur drei Divisionen und zwei Brigaden kampfbereit gehabt, während der Mobilisierungsplan den Aufmarsch von 15 Divisionen vorsehe.

Während also das Klima mit Tatarennachrichten vergiftet wurde, deren Gehalt zumindest mit Vorsicht aufgenommen zu werden verdiente, vollzog sich in Söul ein brutaler Akt. Am 11. Juni 1950 entsandte die Regierung Kim Il-sung drei prominente frühere Mitglieder des Nationalen Vorbereitungskomitees (PEAN) nach Söul, um dort mit den Spitzen des neuen Parlaments über Fragen der Wiedervereinigung zu reden. Die drei mit offiziellen Begleitschreiben ausgestatteten Parlamentäre überschritten auch ungehindert die Demarkationslinie, wurden aber in Söul von Rhees Polizei verhaftet und ohne öffentliches Verfahren am 13. Juni erschossen[35].

VI

Was dann geschah, ist bisher nie voll geklärt worden. Nach südkoreanisch-amerikanischer Darstellung ergossen sich am 25. Juni 1950 plötzlich und unprovoziert die Divisionen der nordkoreanischen Volksarmee über die Demarkationslinie, um den freiheitlichen und demokratischen Süden Koreas der kommunistischen Tyrannei zu unterwerfen. Es handelte sich nach fast einhellig im Westen ausgegebener Parole um einen neuen Fall der kommunistischen Weltverschwörung, gegen die sich die ›freie Welt‹ mit der Politik der Stärke zu wehren hatte. Erst viel später ging diese Lesart in die Details: Daß China beteiligt gewesen sei, behauptete schließlich keine ernstzunehmende Quelle des Westens mehr. Doch schien die Komplizenschaft des Kreml festzustehen. Einige besonders findige Theoretiker des Kalten Krieges behaupteten, Moskau habe die Verwicklung geplant, um China rettungslos in den Konflikt mit Amerika zu verstricken. Als weiteres Indiz galt vor allem die ›habituelle Aggressivität des Weltkom-

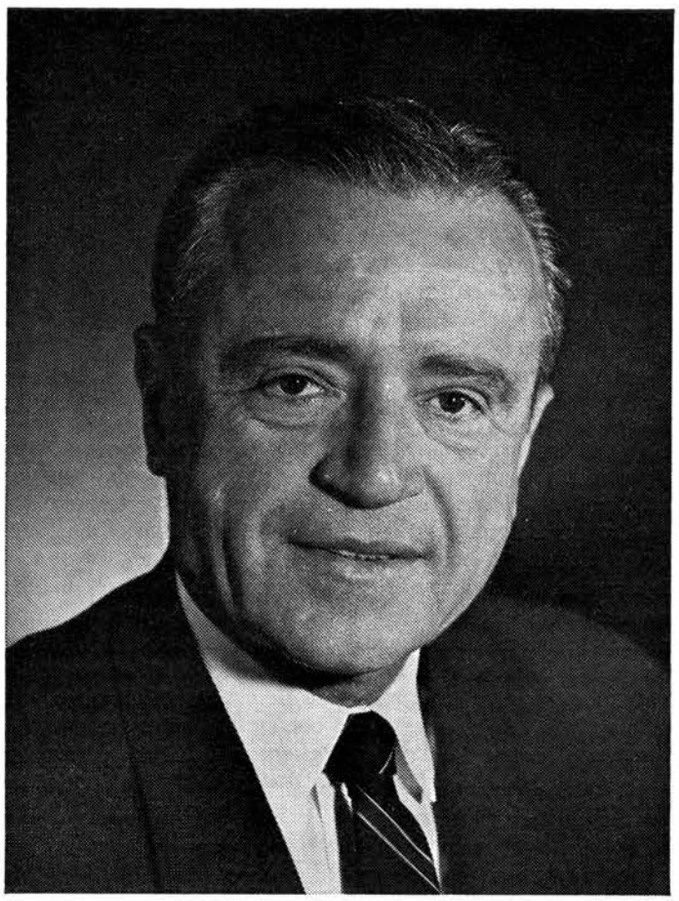

Das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) hat seit dem 15. Januar 1972 einen neuen Leiter (Administrator). Rudolph A. Peterson, vormals Präsident der Bank von Amerika, wird als Nachfolger des bekannten Paul G. Hoffmann (s. Bild S. 60) das Amt bis Ende 1975 übernehmen. Der gebürtige Schwede, 67 Jahre alt, trat 1936 in die Bank von Amerika ein und hatte dort bis zu seinem Ausscheiden hohe Stellungen inne. 1963 wurde er Präsident der Bank.

munismus‹. Seriöser war das Argument, Nordkorea habe das Rhee-Regime im Süden wanken sehen und in einem kühnen Schlag der reaktionären Diktatur in Söul ein Ende machen wollen. Diese Erklärungen übergehen einige gewichtige Gegenargumente:

1. Wie General MacArthurs Stab noch im August 1950 bestätigte, hatte Nordkorea die Offensive mit nur fünf Divisionen begonnen, der Mobilisationsplan, der die Aufstellung von 15 Divisionen verlangte, war noch nicht einmal teilweise in die Tat umgesetzt worden[36].

2. Das Nichtvorhandensein einer nordkoreanischen Luftwaffe behinderte die Operationen beträchtlich; auch nur ein Dutzend alter Jagdflugzeuge, gegen die langen Fluchtkolonnen der Südkoreaner angesetzt, hätten den Krieg in Südkorea schnell entscheiden können[37]. Warum Pyöngyang und dazu Moskau ihre Streitkräfte mit weniger als der Hälfte des geplanten Effektivs antraten und dazu noch auf den Gebrauch von Luftstreitkräften verzichteten, wenn sie eine von langer Hand vorbereitete Aggression durchführen wollten, ist bisher nirgendwo im Westen erklärt worden.

3. Westliche Ankläger Nordkoreas behaupteten immer wieder, Pyöngyang habe in einem Blitzkrieg den Süden einnehmen wollen, bevor die USA und die UNO Zeit gehabt hätten, eine kollektive Verteidigung zu organisieren. Wenn schon nicht Pyöngyang, so mußte aber Moskau an die Möglichkeit denken, daß Söul und die USA sofort beim UN-Sicherheitsrat, in dem wie überhaupt in der UNO die USA damals die glatte Herrschaft hatten, Klage erheben würden. Jede nur halbwegs vorausschauende Krisendiplomatie hätte für diese Eventualität eine Taktik, eine Parade bereit haben müssen. Nichts davon, die Sowjetunion boykottierte zur gleichen Zeit weiter die Sitzungen des Sicherheitsrats aus Protest gegen die Anwesenheit Formosas auf dem Sitz Chinas und erschien auch nicht zu den kritischen Sitzungen am 26. und 27. Juni. Mehr noch, die Moskauer Presse war ganz offensichtlich überrascht und wußte nicht, was sie aus den Meldungen aus Korea und der UNO machen sollte. Dabei wäre es einfach gewesen, die von den USA im Sicherheitsrat eingebrachte Verurteilungs-Resolution durch das sowjetische Veto zu blockieren. Mehr noch, wenn Nordkorea bis zum Juli, also wenige Tage gewartet hätte, hätte der sowjetische Vertreter turnusmäßig den Vorsitz im Sicherheitsrat eingenommen und damit prozeduralen Einfluß ausüben können. Warum die Sowjetunion solche Trümpfe freiwillig aus der Hand gegeben haben sollte, erklärten die offiziellen westlichen Darstellungen nie. All dies wirft jedoch ein zweifelhaftes Licht auf die Behauptungen von einer vorbedachten kommunistischen Aggression.

4. In der Nacht vom 24. auf den 25. Juni 1950 meldeten alle nordkoreanischen Radiostationen, starke südkoreanische Armee- und Polizeieinheiten hätten die Demarkationslinie an drei Stellen überschritten und Raids auf mehrere nordkoreanische Grenzposten ausgeführt. An einer Stelle seien motorisierte Verbände bis auf Haduong vorgestoßen und hätten dort das Arsenal auszuplündern versucht. Überfälle hatte es schon vorher gegeben und sie waren daher nichts absolut Neues. In diesem Fall aber, so verlauteten die nordkoreanischen Radiostationen, hätten die Angriffe an Stärke und Tiefe alles Dagewesene übertroffen. Weitere Bulletins von Radio Pyöngyang in der gleichen Nacht besagten, Kämpfe seien im Gange, der Feind werde zurückgeschlagen und, in den frühen Morgenstunden, er werde über die Demarkationslinie hinweg nach Süden verfolgt. Die nordkoreanische Regierung blieb in der Folge und bis heute hartnäckig bei der Behauptung, diese drei Überfälle hätten die Feindseligkeiten ausgelöst[38]. Erstaunlicherweise haben die USA und Söul keinen Versuch gemacht, sich mit diesen Gegenanschuldigungen ernstlich zu befassen.

5. Der amerikanische Star-Journalist John Gunther besuchte im Juni 1950 auf Einladung MacArthurs dessen Haupquartier in Tokio. Die MacArthurs, die mit den Gunthers eng befreundet waren, hatten für Sonntag, den 25. Juni, dem Tag des Kriegsausbruchs, einen Ausflug in MacArthurs Sonderzug nach Nikko geplant. Im Laufe der vorhergehenden Woche entschuldigte sich der Generalissimus mit dringenden Geschäften. Sein Stabschef, General Whitney, übernahm es, die Gäste zu begleiten. Aber auch er entschuldigte sich plötzlich am Abend des 23. Juni mit der Erklärung, er habe wichtige Arbeiten für seinen Chef zu tun. So traten die Gunthers die Reise in Begleitung einiger Stabsoffiziere an. Unterwegs erreichte eine Radiotelefon-Meldung den Salonwagen, die die begleitenden Offiziere durcheinander wirbelte. Dann näherte sich Whitneys Adjudant den Gästen und berichtete ihnen aufgeregt, soeben sei die Nachricht eingetroffen, daß Südkorea Nordkorea angegriffen habe. Es war 9 Uhr morgens Ortszeit[39]. Erst am Nachmittag, nach ihrer Rückkehr nach Tokio, erfuhren die Gunthers die nun offizielle Version.

6. Ähnlich erging es den Beobachtern der UNO-Kommission. Keiner von ihnen war in der Nähe der Demarkationslinie am 38. Breitengrad stationiert, doch alle Außenposten empfingen in der Nacht die nordkoreanischen Radio-Bulletins und gaben sie nach Söul weiter. Das Hauptquartier der UNTECK sandte noch am Morgen des 25. Juni ein Telegramm ans UNO-Hauptquartier nach New York, in welchem es folgende Angaben machte: Größere Zusammenstöße, vielleicht sogar ein Krieg, seien im Gange, Ausmaß und Ursache des Konflikts seien nicht festzustellen. Danach zitiert das Kabel die offizielle Darstellung Pyöngyans und die nachfolgenden Gegenbehauptungen Söuls. Abschließend schlägt das Telegramm eine schleunige Sitzung des Sicherheitsrats vor[40].

7. Mit diesem Kabel als Unterlage und keinem anderen Dokument wurde der Sicherheitsrat zusammengerufen. Auch hier sind die Umstände verdächtig. Nach dem offiziellen amerikanischen Weißbuch erreichte das erste Radiogramm vom Ausbruch des Konflikts aus Söul das Weiße Haus am 24. Juni 1950 um 21 Uhr 26 abends. Doch der US-Delegierte telefonierte UN-Generalsekretär Lie erst am folgenden Sonntag um 3 Uhr morgens, um ihm von der »nordkoreanischen Aggression« zu berichten und schärfste Gegenmaßnahmen zu verlangen.

8. Die Kommission der Vereinten Nationen für Korea (UNTECK) hatte am 26. Juni einen weiteren Kabelbericht nach New York gesandt, in dem es hieß, daß die Ursache des Konflikts noch immer nicht festzustellen sei. Die Kommission riet von Sanktionen ab und schlug vor, eine offizielle Vermittlungsaktion der UNO zu starten. Wörtlich heißt es weiter: »Council give consideration either invitation both parties agree on neutral mediator either to negotiate peace or requesting member governments undertake immediate action«. Mit »immediate action« war natürlich eine Vermittlungsaktion gemeint. Dieselbe Prozedur war vorher bereits mit Erfolg in den Konflikten um Kaschmir und Palästina angewandt worden[41].

VII

Inzwischen jedoch und ohne den Ausgang der Untersuchungen der UNO-Kommission in Korea selbst oder die Verhandlungen vor dem Sicherheitsrat abzuwarten, traf die amerikanische Regierung folgenschwere Entscheidungen: Präsident Truman befahl den amerikanischen Streitkräften im Pazifik, auf der Seite des Syngman Rhee-Regimes in den Konflikt einzugreifen, sowie der Siebten Flotte, die Formosa-Straße zu patrouillieren und jeden Angriff auf Formosa abzuwehren, zugleich verkündete er die Intensivierung und Offizialisierung der amerikanischen Militärhilfe für den französischen Kolonialkrieg in Indochina. Washington hatte sich für den großen antikommunistischen Kreuzzug in Asien entschieden.

Mit diesen Beschlüssen trat die amerikanische Delegation vor den Sicherheitsrat und verlangte gebieterisch, keine Zeit mehr mit nutzlosen Untersuchungen zu verschwenden, sondern den Mechanismus des kollektiven Handelns in Gang zu setzen. Es gelang ihr gleich zu Anfang mit Hilfe Englands, Frankreichs und Formosas durchzusetzen, daß der Rat die Berichte der UNO-Kommission als Verhandlungsgrundlage nicht in Betracht zog, sondern sie außer acht ließ. Hierauf verlangte der US-Chefdelegierte Gross vom Rat gebieterisch die Billigung des von Truman präsentierten Fait Accompli: die einseitige amerikanische Intervention sollte post festum in eine kollektive UN-Aktion umgedeutet und Nordkorea ohne Anhörung seiner Argumente als Aggressor verurteilt werden. Der amerikanische Antrag wurde mit den sieben Stimmen der Westmächte und ihrer lateinamerikanischen und westeuropäischen Anhänger angenommen. Nur Jugoslawien stimmte dagegen, Indien und Ägypten enthielten sich der Stimme[42].

Dieses Verfahren des Sicherheitsrats führte dann zu einem Koalitionskrieg unter der Flagge der UN. Die UNO-Mehrheit, einmal auf die amerikanische Version des Hergangs der Dinge festgelegt, hielt an dem 1950 eingeschlagenen Kurs fest, obwohl, wie U Thant 1969 bemerkte, die USA, die sich heute noch des UNO-Etiketts in Korea bedienen, die UNO nicht ein einziges Mal zu der von ihr in Korea zuerst militärisch und dann in Panmunjon politisch verfolgten Politik konsultiert haben.

Schon im Sommer 1950 war zu erkennen, auf welcher Seite die Nutznießer im weiteren Sinne der Zwischenfälle vom 25. Juni 1950 zu finden waren. Der Ostblock trug keine erkennbaren Vorteile davon, und selbst wenn Nordkorea

China und die deutsche Mitgliedschaft

Bis zum 25. Oktober 1971 war alles klar und einfach. Die DDR hatte bereits Anfang 1966 einen Antrag auf Aufnahme in die Vereinten Nationen gestellt. Der Sicherheitsrat hat den Antrag nicht behandelt. Er ist nicht auf die Tagesordnung gesetzt worden, weil keine Chancen für seine Annahme bestanden. Der Antrag ruht seitdem unberührt im Glaspalast.

Der DDR-Antrag um Aufnahme ist aussichtslos, solange die vetoberechtigten Mächte des Westens gegen ihn sind. Ein eventueller Antrag der Bundesrepublik wäre genauso chancenlos gewesen, da die Sowjetunion ihm nur zugestimmt haben würde, wenn der Antrag der DDR von den westlichen Großmächten nicht blockiert worden wäre. Keine Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat bis jetzt einen Aufnahmeantrag gestellt, weil sie sich über diese Verfahrenszwänge klar war und politisch den Zeitpunkt für die Hinnahme eines gleichzeitigen Einzugs beider deutscher Staaten in die UNO noch nicht für gekommen hielt.

Das vetoberechtigte China spielte in diesen Zusammenhängen keine Rolle. Die Stimme Chinas wurde in der UNO bis zum 25. Oktober 1971 von der Regierung Tschiang Kai-scheks auf Formosa vertreten. Formosa-China, durch Verträge und Beziehungen voll an die USA gebunden, stimmte grundsätzlich mit den Westmächten. Es hat nur einmal bei der beabsichtigten Aufnahme der Mongolischen Volksrepublik sein Veto eingelegt. So war aus keinem Gesichtswinkel her zu erwarten, daß Formosa gegen gekoppelte Aufnahmeanträge der BRD und der DDR gestimmt und sie so zu Fall gebracht hätte, wenn die übrigen vier Großmächte für die Anträge gewesen wären.

Seit dem 25. Oktober 1971 aber hat China eine eigenständige und kraftvolle Stimme in den Vereinten Nationen und im Sicherheitsrat. An diesem Tag hat die Volksrepublik China den chinesischen Sitz von Formosa übernommen. Von einem Automatismus der chinesischen Stimmabgabe zugunsten des Westens kann ebensowenig die Rede mehr sein, wie zugunsten etwa nun der Sowjetunion. China hat nach seinem Einzug zahlreiche Beweise für unabhängige Stimmabgaben gegeben und sich hierbei nicht gescheut, teils mit der Sowjetunion gegen die westlichen Großmächte, teils aber auch mit den USA gegen Moskau zu stimmen.

Andererseits rückt der Zeitpunkt näher, an dem auch die Bundesrepublik Deutschland es für geeignet hält, den Antrag auf Mitgliedschaft in der Weltorganisation zu stellen.

Wie wird es aber im Sicherheitsrat aussehen, wenn ihm die Anträge beider deutscher Staaten vorliegen? Was wird nun mit der chinesischen Stimme sein, wo der formosanisch-westliche Stimmenautomatismus abgelöst ist durch ein völlig selbständiges Peking? Wird China das Koppelgeschäft der gleichzeitigen Aufnahme beider deutschen Staaten mitmachen? Wird es hierin nicht wieder das ›Sozio-imperialistische Duett‹ der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten sehen und anprangern, wie schon bei anderen Gelegenheiten seit seinem Einzug in die UNO vor einem halben Jahr? Kann es den Antrag der Bundesrepublik unterstützen und den der DDR ablehnen, um die Sowjetunion zu ärgern, oder wird es umgekehrt aus kommunistischer Gemeinsamkeit mit der DDR nur diese allein in der Weltorganisation sehen wollen und deshalb gegen die Bundesrepublik stimmen?

Nun, auch China ist an die Formalzwänge bei der Aufnahme von Staaten in die UNO gebunden. Genau wie die anderen Vetomächte kann es die Anträge beider deutscher Staaten ablehnen oder annehmen; das ändert nicht die Grundsituation. Die Westmächte einerseits und die Sowjetunion andererseits werden auf keinen Fall der Bundesrepublik allein oder der DDR allein die Mitgliedschaft ermöglichen. Auch das jetzige China hat in der UNO nur die Wahl: Beide deutsche Staaten werden Mitglied oder keiner.

Die persönliche Meinung

gesiegt hätte, hätte die Wiedervereinigung der Halbinsel unter Pyöngyanger Auspizien weder Moskau noch Peking Rendite eingebracht. Auf der anderen Seite dagegen kam der Ausbruch der offenen Feindseligkeiten wie gerufen. Syngman Rhees wankendes Regime erhielt nun endlich die aktive amerikanische Waffenhilfe, ohne die es wahrscheinlich das Jahr 1950 nicht überlebt hätte. Es sah sich nun in der Anwendung selbst barbarischer Mittel bei der Unterdrückung der inneren Opposition legitimiert, während seine innerkoreanische Konkurrenz mit dem Bann der Gemeinschaft der Völker belegt wurde. Die amerikanische Rechte erhielt ihrerseits das, was sie gesucht hatte: Angesichts der Machtlage in der UNO war an eine Übertragung des chinesischen UNO-Sitzes an Peking nicht mehr zu denken. Die Fiktion, wonach Formosa weiter China repräsentiere, war vorderhand unerschütterlich verankert. Mehr noch, die militärische Macht Amerikas war nun darauf eingeschworen, das Kuomintang-Regime in Taipeh zu verteidigen. In Indochina war der amerikanischen Intervention mit Waffen und Geld zugunsten der französischen Kolonialherrschaft im Namen der globalen Verteidigung gegen den Kommunismus die Bahn geebnet. In Europa konnte die NATO endlich aufgebaut werden; die Gegner der für Deutschlands Wiedervereinigung verhängnisvollen Wiederaufrüstung Westdeutschlands wurden überrollt, die Politik der Stärke war gerechtfertigt. Nichts davon wäre auf lange Jahre hinaus denkbar gewesen, wenn nicht der Korea-Krieg als deus ex machina die düstersten Prophezeiungen der antikommunistischen Fahnenträger vom Schlage eines Dulles plötzlich so mirakulös bestätigt hätte.

In Korea freilich bewiesen schon die Ereignisse in den ersten Stunden, wie sehr die Bevölkerung den Sturz Syngman Rhees herbeigesehnt hatte: Schon nach drei Tagen zogen die nordkoreanischen Truppen unter dem Jubel der Bevölkerung in Söul ein. Nur ganz wenige Zivilisten flohen mit den besiegten Rhee-Elementen nach Süden den Amerikanern entgegen. Die südkoreanische Armee lief, oft in ganzen Bataillonen, zu den nordkoreanischen Truppen über. Zahlreiche südkoreanische Parlamentarier, darunter Kim Kiu Sik, einer der Vizepräsidenten des früheren provisorischen Parlaments, schlossen sich den Nordkoreanern an. Später, als Rhee im Gefolge der amerikanischen Übermacht zurückkehrte, kämpften im Süden zeitweilig bis zu 80 000 Partisanen im Rücken der Koalitionsarmee gegen Rhee und die Amerikaner. Rhee und den USA dagegen gelang es nie, auch nur eine Guerilla-Einheit hinter den nördlichen Linien zu organisieren, obwohl mit den zurückweichenden Nordisten mehr als eine Million Südkoreaner vor MacArthurs Heer nach Norden geflohen war. Noch lange nach dem Krieg war immer wieder zu spüren, wo die Sympathien der koreanischen Nation zu finden waren[43]. Syngman Rhee, von 1950 bis zum Waffenstillstand von Panmunjon als Held der freien Welt gefeiert, wurde 1960 nach zahlreichen vergeblichen Ansätzen von seiner eigenen Bevölkerung als blutiger Tyrann verjagt, zurück ins amerikanische Exil, aus dem er 15 Jahre früher zum Unglück seines Landes gekommen war. Leider dauerte es kaum ein Jahr, bis die reaktionären Elemente der Armee wieder auf totalitärem Wege die Macht ergriffen.

Es gibt jedoch noch andere, unabhängigere Gradmesser für die Haltung des koreanischen Volkes. Von 1957 bis 1963 führte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Auftrag der japanischen Regierung eine Rückführungsaktion zugunsten von Koreanern durch, die während des Zweiten Weltkriegs nach Japan deportiert worden waren und jetzt heimkehren wollten. Jeder Rückwanderungskandidat wurde von Schweizer CICR-Delegierten nach seinen Wünschen bezüglich seines künftigen Wohnorts befragt. In fast sechs Jahren wählten über 93 000 Koreaner den Norden und ließen sich nach der Volksrepublik umsiedeln, dagegen kaum mehr als 1200 nach dem Süden[44].

VIII

Natürlich war das mehr als eigenartige Zusammentreffen von so vielen, der offiziellen Version von der Kriegsschuld in Korea widersprechenden Indizien auch einer Minderheit von Amerikanern nicht verborgen geblieben. Noch während der Krieg in Korea wütete und der paranoische Antikommunismus der USA in den McCarthy-Hexenjagden einen ersten Höhepunkt erlebte, machten sich Publizisten und Historiker an die Nachprüfung. Einer von ihnen, I. F. Stone, einer der namhaftesten unabhängigen amerikanischen Publizisten, veröffentlichte 1952 eine Zusammenfassung seiner Untersuchungen unter dem Titel ›The Hidden History of the Korean War‹. In ihm gibt er eine minutiöse Beschreibung der die amerikanische These belastenden Vorgänge vor und während des Krieges. Die amerikanische Regierung war jedoch nie bereit, offiziell auf Stones erregende Schlüsse zu antworten, die dieser so zusammenfaßte: »Die Hypothese, daß die Invasion Südkoreas politisch durch Schweigen ermutigt, militärisch durch Abwehrmanöver herbeigeführt und schließlich durch kleinere Vorstöße über die Grenze ausgelöst wurde, sobald alles andere bereit war, würde vieles erklären ... denn die Tatsache einer kommunistischen Aggression paßte der amerikanischen Außenpolitik hervorragend zur Belegung aller jener bis dahin unbewiesenen Behauptungen über Natur und Ursachen des Kalten Krieges, die es zu erhärten galt, um die Welt in die anhebende Konfrontation mit dem Kommunismus hineinzuführen«[45].

Ebensowenig sind bisher von westlicher oder auch nur neutraler Seite die nordkoreanischen Beschuldigungen von der Nacht vom 24. zum 25. Juni 1950 diskutiert worden, wonach Südkorea die Feindseligkeiten mit seinen Angriffen über die Grenze hinweg ausgelöst hätte. Solange aber diese bisher unwidersprochenen Anschuldigungen nicht untersucht sind, kann die Vermutung, die Stone, Fleming, Horowitz u. a. inzwischen ausgesprochen haben, daß nämlich der Koreakrieg eine geglückte Provokation durch die amerikanische Rechte im Zusammenspiel mit Syngman Rhee zum Ursprung hatte, nicht als abwegig oder unbewiesen abgetan werden. Im Gegenteil, die Enthüllungen über das amerikanische Vorgehen in Indochina und vor allem die Routine, mit der immer und immer wieder das amerikanische Volk und die Weltöffentlichkeit hierüber getäuscht wurden, legen die Möglichkeit nahe, daß diese Praktiken schon vorher angewandt wurden — warum nicht auch in Korea?

Doch heute genügen schon die bisher nie untersuchten nordkoreanischen Vorwürfe, um der UNO dringend nahezulegen, im Namen ihrer eigenen Integrität und der internationalen Gerechtigkeit eine Untersuchung der Vorgänge vom Juni 1950 einzuleiten, um die Frage nach der wirklichen Verantwortung ein für allemal zu klären. Die chinesische Regierung hat recht, wenn sie ausführt, daß ohne eine Revision der seinerzeit blitzartig, aber einseitig im Sicherheitsrat gefällten Entscheidungen ein abschließendes Urteil über die Verantwortung an 20 Jahren heißem und kaltem Krieg in Asien nicht zu denken ist. Insbesondere kann den Nationen der Gegenseite nicht zugemutet werden, Vertrauen in die Weltorganisation zu fassen, solange eine faire Untersuchung nicht stattgefunden hat. Insbesondere muß klargestellt werden, warum seinerzeit die Berichte der UNO-Kommission für Korea beiseitegeschoben wurden, anstatt im Sicherheitsrat in den Mittelpunkt der Verhandlungen gerückt zu werden, und wer hierfür die Verantwortung trägt. Weiter muß untersucht werden, wie es zu jenem Verstoß gegen den elementaren Rechtsgrundsatz kommen konnte, der sich in der Verurteilung Nordkoreas als Aggressor ohne jede Anhörung Pyöngjangs und seines Standpunktes ausdrückte. Die Protokolle des Sicherheitsrats sind hier eindeutig: Indien und Jugoslawien schlugen sich vergebens für die Einhaltung des Rechtssatzes vom ›audiatur et altera pars‹, aber es waren die USA

und ihr Anhang, die die Gegenseite verurteilten, ohne sie zu Wort kommen zu lassen. China hat guten Grund, wenn es eine Aufklärung dieser Zusammenhänge verlangt.

Anmerkungen:

1 Vgl. M. Y. Cho, Die Volksdiplomatie in Ostasien, Wiesbaden 1971, p. 70.
2 C. Osgood, The Koreans and their Culture, New York 1951, p. 300 bis 303, 305; E. G. Meade, American Military Government in Korea, New York 1951, p. 59—62.
3 Meade, siehe Anm. 2, aaO, p. 69—72.
4 W. D. Reeve, The Republic of Korea, New York 1963, p. 24—25.
5 Zitiert in: Reeve, siehe Anm. 4, aaO, p. 24.
6 G. McCune, Korea Today, New York 1950, p. 47—52.
7 Meade, siehe Anm. 2, aaO, p. 62.
8 Osgood, siehe Anm. 2, aaO, p. 313.
9 US-Congressional Hearings on General MacArthur/Korea, ed. US-Congress, Washington 1952, pt. 2, p. 2, 104.
10 McCune, siehe Anm. 6, aaO, p. 51—52, 201—207.
11 Osgood, siehe Anm. 2, aaO, p. 312.
12 USAMIGIK, Summation, Washington, July 1948, p. 213—214.
13 Osgood, siehe Anm. 2 aaO, p. 306.
14 Osgood, siehe Anm. 2, aaO, p. 307.
15 D. Horowitz, From Yalta to Vietnam, London 1965, p. 113—114.
16 McCune, siehe Anm. 6, aaO, p. 229—230.
17 D. F. Fleming, The Cold War and Its Origins, New York 1961, p. 270.
18 Osgood, siehe Anm. 2, aaO, p. 310.
19 Reeve, siehe Anm. 4, aaO, p. 31.
20 Reeve, siehe Anm. 4, aaO, p. 27.
21 Fleming, siehe Anm. 17, aaO, p. 582.
22 Osgood, siehe Anm. 2, aaO, p. 312—313.
23 Reeve, siehe Anm. 4, aaO, p. 31; Fleming, siehe Anm. 17, aaO, p. 592.
24 Kyung c. c., New Korea, New Land of the Morning Calm, New York 1962, p. 24—31.
25 Osgood, siehe Anm. 2, aaO, p. 314; Horowitz, siehe Anm. 15, aaO, p. 115; New York Times vom 8. November und 20. Dezember 1948, 4. Februar und 7. Mai 1949.
26 New York Times vom 23. Juli 1949 und 1. Februar 1950.
27 New York Times vom 31. August 1948.
28 New York Times vom 2. Juli 1949.
29 New York Times vom 20. Januar 1950.
30 Horowitz, siehe Anm. 15, aaO, p. 117; Fleming, siehe Anm. 17, aaO, p. 654.
31 Reeve, siehe Anm. 4, aaO, p. 42.
32 New York Times vom 11. März, 12. Mai und 10. Juni 1950.
33 Christian Science Monitor, Boston, vom 3. Mai 1950.
34 France Soir, Paris, vom 4. August 1950.
35 W. Hitchcock, North Korea Jumps the Gun, in: Current History, New York, März 1951.
36 New York Times vom 31. Juli 1950.
37 So z. B. J. Alsop in: New York Herald Tribune vom 29. Mai 1950.
38 UN-Doc. S/1803.
39 J. Gunther, The Riddle of MacArthur, New York 1951, p. 166.
40 Report UNTECK vom 29. Juni 1950; Fleming, siehe Anm. 17, aaO, p. 601.
41 UN-Doc. S/1503.
42 UN-Doc. S/1500—1507.
43 Fleming, siehe Anm. 17, aaO, p. 602—609; Horowitz, siehe Anm. 15, aaO, p. 121—122.
44 Comité International de la Croix Rouge, Bulletin No. 5, 7/64, Genf, 24. März und 16. April 1964.
45 I. F. Stone, The Hidden History of the Korean War, New York 1969, p. 35, 44, 58.

Korea – die Lüge, die zum Kriege führte

SIR JOHN PRATT

Bei dem nachstehenden, aus dem Englischen übersetzten Text handelt es sich um eine Flugschrift aus der Frühzeit des Korea-Kriegs (1951). Der vor kurzem im hohen Alter verstorbene Autor war eine Autorität für China- und Fernost-Fragen. Er hatte als britischer Diplomat bedeutende Auslandsposten in China inne und war 13 Jahre lang Berater des Außenministeriums für Fernost-Angelegenheiten. Darüber hinaus war Sir John sein Leben lang mit dem Fernen Osten befaßt. Er ist Verfasser zahlreicher einschlägiger Werke.

Die Broschüre ›Wiederaufrüstung und der Ferne Osten‹ erklärt in Kurzform den Ausbruch des Korea-Kriegs. Es gibt überzeugendes Beweismaterial, das Syngman Rhee und seine amerikanischen Helfer den Bürgerkrieg am 25. Juni 1950 begonnen haben. Um die Veröffentlichung und Weiterverbreitung solcher Beweise zu verhindern, bestand die Regierung der Vereinigten Staaten darauf, daß der Sicherheitsrat mit einer Entschließung Nordkorea noch am selben Tage verurteilte. Dieser Krieg wurde nicht, wie manche Leute glauben, heraufbeschworen, um britische und amerikanische Interessen zu verteidigen. Das ist eine jener dummen Erklärungen, durch die oft eine gute Sache zerstört wird. Dieser Krieg hat vielmehr seinen Ursprung einmal in der hysterischen Furcht, die schon die einfache Erwähnung des Wortes Kommunismus in Amerika hervorruft, zum anderen bei den politischen Galgenvögeln und Hexenjägern, die zum normalen Bild des amerikanischen politischen Lebens gehören und nun eingesetzt werden, um amerikanische Ziele in weltpolitischen Angelegenheiten zu verwirklichen.

I

Das Weißbuch des Außenministeriums über die amerikanischen Beziehungen mit China, ein Werk von 1020 Seiten, das im August 1949 veröffentlicht wurde, bekennt öffentlich den Fehlschlag einer Politik, die Tschiang Kai-schek als Bollwerk gegen die Verbreitung des Kommunismus in Asien unterstützte. Die amerikanische Regierung hat seit 1945 Tschiang Kai-schek zwei Milliarden Dollar gegeben, von denen der größte Teil in den Taschen seiner Kuomintang-Funktionäre verschwand. Darüber hinaus erhielt er militärische Güter im Wert von einer Milliarde Dollar, die zum größten Teil von seinen Generälen an die Kommunisten verkauft wurden. Im Laufe des Jahres 1949 fiel die Kuomintang-Regierung auseinander und Tschiang Kai-schek flüchtete nach Formosa. Einige Monate später gewann die von Mao geführte Partei die Kontrolle über das ganze Land und gründete am 1. Oktober 1949 die Volksrepublik China mit der Hauptstadt Peking. Im Januar 1950 verkündeten Präsident Truman und Dean Acheson die neue Politik, die fortan verfolgt werden solle: weder Formosa noch Korea sollten in den amerikanischen Verteidigungsbereich einbezogen werden; Formosa war 1945 mit China in Übereinstimmung mit den Erklärungen von Kairo und Potsdam und entsprechend den japanischen Kapitulationsbedingungen vereinigt worden. Es war damals wieder einmal eine Provinz Chinas geworden, und die Vereinigten Staaten wollten sich nicht in den Bürgerkrieg zwischen den Nationalisten auf Formosa und den Kommunisten in China einmischen.

Diese Politik wurde von den Republikanern als ›Erfüllungspolitik‹ gegenüber den Kommunisten verleumdet. Nach einigen Wochen begann Senator McCarthy öffentlich davon zu sprechen, daß das Außenministerium voll von Kommunisten sei, die den Ausverkauf ihres Landes betrieben. Das Weißbuch zeigte zwar, daß die Kuomintang-Regierung unglaublicher Korruption verfallen war und die Unfähigkeit dieser Regierung das chinesische Volk in nicht zuvor erlebtes Elend und in Verzweiflung geführt hatte, nach Ansicht von McCarthy aber war der Zusammenbruch von Tschiang Kai-schek nicht auf sein eigenes Versagen zurückzuführen, sondern auf den Verrat durch die Kommunisten im amerikanischen Außenministerium. Ein Untersuchungsausschuß des Senats, der fünf Monate lang diese Beschuldigungen prüfte, erklärte, diese Vorwürfe

»stellen vielleicht die infamste Kampagne mit Halbwahrheiten und Unwahrheiten in der Geschichte dieser Republik dar ... Zum ersten Mal in unserer Geschichte haben wir erfahren, daß die totalitäre Technik der großen Lüge auf breiter Grundlage angewandt wurde ... Wir haben gesehen, wie Glaubwürdigkeit und Ansehen unserer Regierungsmitglieder durch öffentliche Verurteilung mit Hilfe von Klatsch, Wahrheitsverdrehung, Hörensagen und bewußten Unwahrheiten zerstört wurden. Dies geschah ohne die geringste Beachtung der elementaren Regeln für Beweiserhebungen und Fair play oder, in diesem Falle sogar, des öffentlichen Anstands. Wir haben Anstrengungen erlebt, das amerikanische Volk durch Wellen von Hysterie und Furcht in einem unglaublichen Ausmaß zu erregen.«

Die freie Welt sah die Hysterie und den Widersinn der Hexenjagd McCarthy's mit Entsetzen, aber das amerikanische Volk glaubte ihm und den Führern der republikanischen Partei, die ihn unterstützten. General Marshall war sowohl für das Außenministerium als auch für die amerikanische China-Politik verantwortlich; »er wäre«, wie der Economist schrieb, »aufgrund seines großen nationalen Ansehens unschwer in der Lage gewesen, die Verleumder des Ministeriums mit wenigen Worten zum Schweigen zu bringen«, aber General Marshall blieb still, und Truman erkannte bald, daß er ohne eine Kapitulation vor McCarthy Stimmen in der Präsidentschaftswahl verlieren würde. »Der moralische und intellektuelle Tiefstand dieser Zeit ist seit Menschengedenken nicht übertroffen worden«, so schrieb der New Yorker. Im April 1950 wurde Foster Dulles, ein Republikaner, zum Chefberater im Außenministerium ernannt, und Truman gab die Versicherung ab, daß Dulles sowohl bei der Formulierung als auch bei der Durchführung der Außenpolitik konsultiert werde. Von da an hat Truman im Fernen Osten Schritt für Schritt die Politik der Republikaner durchgeführt.

II

In der zweiten Junihälfte des Jahres 1950 flogen Foster Dulles und die beiden Oberkommandierenden (für Boden/Luft und für Marine) zu einer Konferenz mit MacArthur nach Tokio. Über die dort getroffenen Entscheidungen wurde relativ ausführlich in der amerikanischen Presse berichtet. MacArthur bestand darauf, und die anderen stimmten zu, daß Amerika in Japan, auf Formosa und in Korea Stützpunkte unterhalten solle, von denen aus es sowohl China als auch die Sowjetunion beherrschen könne. Um diese Basen zu sichern, sei es notwendig:

1. China und die Sowjetunion von den Verhandlungen über einen Friedensvertrag mit Japan auszuschließen. — Das bedeutete eine Verletzung des Abkommens von 1942, in dem man sich verpflichtet hatte, keine seperaten Friedensverträge mit Feindstaaten abzuschließen;
2. Formosa abzuriegeln und Tschiang Kai-schek, der 1949 vom Festland geflohen war, mit Militärhilfe zu unterstützen. — Das bedeutete eine Verletzung der Abkommen von Kairo und Potsdam und einen bewaffneten Angriff auf ein Gebiet, das zugegebenermaßen eine Provinz Chinas war;
3. Syngman Rhee in Südkorea Militärhilfe gegen die Kommunisten in Nordkorea zu geben.

Diese Entscheidungen beinhalteten eine vollkommene Umkehr der im Januar (1950) verkündeten Politik, und sofortiges Handeln wurde zudem notwendig, weil

> von Nordkorea ein Plan für die Vereinigung Koreas durch Verhandlungen und Gespräche vorgebracht worden war, der einen solchen Erfolg hatte, daß die südkoreanische Regierung Syngman Rhee vor dem inneren Zusammenbruch stand;

> die Regierung in Peking beabsichtigte, innerhalb von drei Wochen Tschiang Kai-schek von Formosa zu vertreiben.

Die US-Pläne von Tokio wären in sich zusammengefallen, wenn es auch nur einige wenige Tage Verzögerung in der Zustimmung der amerikanischen Regierung gegeben hätte. Die Schwierigkeit bestand darin, daß nur sechs Monate vorher sowohl Truman als auch Acheson mit Nachdruck bekannt hatten, daß der Status von Formosa 1945 endgültig geregelt worden sei. Formosa war chinesisches Gebiet, und die traditionelle amerikanische Politik verlangte internationale Beachtung der räumlichen Unverletzbarkeit Chinas. Insbesondere Acheson hatte darauf bestanden, daß es die Vereinigten Staaten nicht zulassen würden, die Entscheidung von 1945 durch rechtliche Manöver in der Zeit bis zu einem Friedensvertrag umzukehren. Es sei am wichtigsten, sagte er, in der Welt die Überzeugung aufrechtzuerhalten, daß die Amerikaner ein aufrichtiges und ehrenhaftes Volk seien, daß sie, wenn sie sich zu einer Haltung bekannt hätten, diese auch beibehielten und nicht wegen irgendwelcher vorübergehender Vorteile änderten. Deshalb ist es nicht überraschend, daß Dean Acheson noch am 23. Juni auf einer Pressekonferenz in Washington erklärte, die Gespräche in Tokio hätten die amerikanische Politik, wie sie Präsident Truman im Januar dargestellt habe, nicht geändert. Der einzige Ausweg aus dieser Schwierigkeit bestand demnach darin, Truman und Acheson vor eine vollendete Tatsache zu stellen.

III

Im Morgengrauen des 25. Juni, einem Sonntag, setzte Syngman Rhee zu einem Überraschungsangriff auf Nordkorea an. Seine Truppen überquerten den 38. Breitengrad an verschiedenen Stellen und nahmen Haeju ein, das einige Meilen nördlich auf der Straße nach Pyöngyang liegt. Die Nordkoreaner setzten zum Gegenangriff an, woraufhin die Südkoreaner ihre Waffen wegwarfen und flohen. Dann überquerten nordkoreanische Truppen ihrerseits den 38. Breitengrad und begannen eine umfassende Invasion Südkoreas.

Seit ungefähr einem Jahr hatten Nordkoreaner und Südkoreaner den Ausbruch eines Bürgerkrieges erwartet. Beide Seiten waren siegessicher. Die amerikanische Militärberatergruppe, von der die südkoreanische Armee geschaffen worden war, war überzeugt, daß eine südkoreanische Division drei nordkoreanische schlagen könne. Syngman Rhee hatte sich des öfteren damit gebrüstet, daß, wenn er anfangen dürfe, seine Truppen die nördliche Hauptstadt Pyöngyang in drei Tagen einnehmen könnte. Das waren lächerliche Fehleinschätzungen. Zehn Monate später (am 6. Mai 1951) berichtete General MacArthur einem Senatsausschuß über die Ereignisse:

»Die Südkoreaner waren für sie (die Nordkoreaner) keine ebenbürtigen Gegner; die Plazierung des logistischen Potentials Südkoreas war außerordentlich schlecht. Vorräte und Ausrüstung waren nahe am 38. Breitengrad gelagert. Man hatte nach der Tiefe zu keine Positionen ausgebaut. Alles zwischen dem 38. Breitengrad und Seoul war ihr Nachschublager. Der Verlust dieses Raumes bedeutete zugleich den Verlust der Vorräte. Sie sind anscheinend nicht in der Lage gewesen, diese in größerem Maße selbst zu vernichten. Damit hatte die nordkoreanische Armee nach einem Anfangsschlag im Gebiet zwischen dem 38. Breitengrad und Seoul eine Versorgungsbasis. Das versetzte sie in die Lage, mit voller Stärke nach Süden zu drängen. Sie mußte nicht auf die weite Entfernung bis zum Yalu Rücksicht nehmen, um von dorther Nachschub zu erhalten.«

Die Aussagen General MacArthurs widersprachen in allen Sachangaben dem Bericht der militärischen Beobachter der Vereinten Nationen, der als das einzige Dokument immer wieder als Beweis dafür angeführt wird, daß die südkoreanischen Truppen völlig überrascht worden seien (siehe Anhang 2).

Es handelte sich nicht um einen internationalen Krieg, sondern um einen Bürgerkrieg, mit dem die Vereinten Nationen normalerweise nichts zu tun haben. Die Regierung der Vereinigten Staaten beschloß jedoch, den Krieg als internationalen Krieg zu behandeln und die Verurteilung Nordkoreas sicherzustellen, bevor überhaupt irgendwelches Beweismaterial geliefert werden und bevor der sowjetische Delegierte seinen Sitz im Sicherheitsrat wieder einnehmen konnte. Der Bericht von USA-Botschafter Muccio erreichte das Außenministerium am 24. Juni um 21.26 Uhr Ortszeit Washington DC (25. Juni 11.26 Uhr koreanischer Zeit), und um Mitternacht (25. Juni 14.00 Uhr koreanischer Zeit) (siehe Anhang 2 e) telegraphierte der Generalsekretär (der Vereinten Nationen) an die Kommission der Vereinten Nationen in Seoul mit dem Ersuchen um Berichterstattung. Einige Stunden später sandte die Kommission ein Antworttelegramm (S/1496), in dem es hieß, Syngman Rhee beabsichtige nicht, den Sicherheitsrat anzurufen, habe aber keine Einwände dagegen, daß dieser über die »letzten Entwicklungen« unterrichtet werde. Das Telegramm warf kein Licht auf den Ursprung der Kampfhandlungen, sondern stellte nur fest, daß jede Seite die andere als Aggressor beschuldige. Auf Dringlichkeitsantrag der amerikanischen Regierung trat der Sicherheitsrat um 14.00 Uhr des gleichen Tages in Lake Success zusammen. Der amerikanische Delegierte erklärte, alle Tatsachen seien in dem Telegramm der Kommission (S/1496) angegeben und seine Regierung sehe in »diesem vollkommen rechtswidrigen und unprovozierten Angriff durch nordkoreanische Truppen einen Bruch des Friedens und einen Akt der Aggression«. Der jugoslawische Delegierte protestierte, da das vorliegende Beweismaterial dem Sicherheitsrat nicht ermögliche zu entscheiden, wer schuldig sei; er erhielt jedoch keine Unterstützung. Die amerikanische Entschließung wurde angenommen und Nordkorea verurteilt, ohne gehört worden zu sein.

IV

Diese unglaubliche Ungerechtigkeit wurde ermöglicht durch die unterwürfige Haltung des britischen Vertreters und durch die Abwesenheit der Vertreter Chinas und der Sowjetunion im Sicherheitsrat. Am 13. Januar 1950 hatte der Sicherheitsrat entschieden, daß der Delegierte Formosas als Vertreter Chinas anerkannt werden solle. Der britische Delegierte enthielt sich dabei der Stimme, während der russische Vertreter gegen Chinas Ausschluß aus den Vereinten Nationen protestierte und sich danach weigerte, an weiteren Sitzungen des Sicherheitsrats teilzunehmen. Er bestand darauf, daß der Sicherheitsrat solange keine rechtsgültigen Entscheidungen treffen könne, wie China an der Innehabung seines rechtmäßigen Sitzes im Sicherheitsrat gehindert sei. Hätten andere Länder, insbesondere Großbritannien, den Mut gehabt, die gleiche Politik zu verfolgen, so hätte es keinen Korea-Krieg gegeben. So aber bedeutete es, daß die Vereinigten Staaten durch die Abwesenheit des russischen Delegierten am 25. Juni die Verurteilung Nordkoreas sicherstellen konnten. Herr Malik (der sowjetische Delegierte) nahm seinen Sitz zwar am 1. August wieder ein, aber zu diesem Zeitpunkt waren die Vereinten Nationen schon in den Korea-Krieg hineingezogen worden.

Vor der nächsten Sitzung des Sicherheitsrats (am 27. Juli) verkündete Präsident Truman, daß er die Siebte Flotte zur Abriegelung Formosas (vom Festland) beordert habe, wobei er als Vorwand angab, der Korea-Krieg beweise, daß »der Kommunismus begonnen hat, bewaffnete Invasionen und Krieg zur Eroberung unabhängiger Länder zu benutzen«. Ein Jahr später, am 5. Juli 1951, veröffentlichte die Chicago-Tribune einen Leitartikel unter der Überschrift ›Trumans Furcht: Nicht die Roten, sondern die Depression‹. Der Artikel lief darauf hinaus, daß der Welt die Last der Aufrüstung nicht durch eine echte Furcht vor kommunistischer Aggression auferlegt worden sei, sondern um die amerikanische Wirtschaft von ihrem Alptraum der Depression zu befreien. »Kein Bericht, gleich woher, beweist, daß die Sowjetunion irgendwelche Absichten in voraussehbarer Zukunft hat, in einen allgemeinen Krieg einzutreten.«

Am 28. Juni (1950) erklärte Tschou En-lai, der Außenminister der Regierung in Peking, daß die Vereinigten Staaten Syngman Rhee zu einem Angriff auf Nordkorea angestachelt hätten, um einen Vorwand für die Entsendung der Siebten Flotte nach Formosa zu schaffen, eine Handlung, die er als bewaffneten Angriff auf chinesisches Gebiet brandmarkte. Am 29. Juni bemühte sich Dean Acheson, dieser Anschuldigung zu widersprechen. In einer Rede auf der Jahrestagung des amerikanischen Zeitungsverlegerverbandes (American Newspapers Guild) in Washington erklärte er,

die Entschließung des Sicherheitsrats vom 25. Juni, mit der Nordkorea verurteilt wurde, sei innerhalb von 20 Stunden »nach Empfang des Berichts der UN-Kommission, in welchem die kommunistische Aktion als unprovozierter Akt der Aggression« hingestellt worden sei, angenommen worden. Diese bewußte und gezielte Lüge bildete von nun an die Grundlage aller weiteren Urteile über den Ursprung des Korea-Kriegs.

V

Nachdem die Verurteilung der Nordkoreaner erfolgt war, wurden Anstrengungen unternommen, Beweismaterial und Argumente zur Unterstützung der amerikanischen Darstellung zu finden. So sollten wir glauben, daß

1. die Sowjetunion ihre Marionette Nordkorea gegen die Südkoreaner gerade in einem Augenblick in Gang gesetzt habe, als der russische Delegierte im Sicherheitsrat abwesend war;
2. Nordkorea einen Bürgerkrieg zu einem Zeitpunkt begonnen habe, als ihr eigener Plan zur Vereinigung mit Südkorea durch Konferenzen und Verhandlungen im Stadium des Erfolges stand;
3. dieser Plan zur Verschleierung der eigentlichen Absichten gedient habe;
4. es sich um einen reinen Zufall gehandelt habe, daß der Bürgerkrieg genau in jenem Augenblick ausbrach, als MacArthur dringend einen Vorwand für die Abriegelung Formosas benötigte.

Als Acheson ein Jahr später gefragt wurde, wie er es erkläre, daß 51 in Amerika lebende Nationalchinesen es geschafft hätten, durch Aufkauf aller Soja-Bohnen kurz vor Ausbruch des Korea-Kriegs einen Gewinn von 30 Millionen Dollar zu erzielen, sagte er, dieses habe zwar eine ernste Situation geschaffen, doch handele es sich um eine Angelegenheit, mit der das Landwirtschaftsministerium befaßt sei. Uns wurde auch erzählt, der Bericht der Militärbeobachter der Vereinten Nationen habe bewiesen, daß Nordkorea den Krieg angefangen habe, doch soll aus Versehen kein Zweifel bleiben: dieser Mythos ist durch das oben zitierte Beweismaterial von General MacArthur beseitigt worden. Der Bericht der militärischen Beobachter beweist lediglich, daß anscheinend keine Seite einen unmittelbaren Ausbruch von Feindseligkeiten erwartete. Paragraph 8 des Berichts, der besagte, daß sich die Nordkoreaner nicht auf einen Angriff vorbereiteten, wurde in der Fassung, die als britisches Weißbuch dem Parlament vorgelegt wurde (Cmd. 8078), ausgelassen. Das Weißbuch unterdrückte ferner das Telegramm der Vereinten Nationen aus Seoul vom 25. Juni 1950 (S/1496), das gezeigt hätte, daß Nordkorea ohne Anhörung für eine Sache verurteilt worden war, für die nie Beweismaterial vorgelegen hatte.

Es wurden auch Versuche unternommen, Besorgnisse, die sowohl in England als auch in Amerika durch eine mögliche Verwicklung in den Korea-Krieg entstanden waren, zu beschwichtigen. Man versicherte uns, daß es sich bei den Maßnahmen, um die die Vereinten Nationen ersucht worden seien, um eine defensive Polizei-Aktion handele, damit die Lage, wie sie vor dem 25. Juni bestanden habe, wiederhergestellt werden könne. Es werde keine Überschreitung des 38. Breitengrades geben. Hätte man dieses Versprechen gehalten, so wäre es schwierig für die Vereinigten Staaten gewesen, Korea in den amerikanischen Verteidigungsbereich einzubeziehen. Korea war nur dann als Stützpunkt, von dem Bombenangriffe und Bedrohungen auf China und die Sowjetunion ausgehen konnten, sinnvoll, wenn die Regierung Syngman Rhee auch Kontrolle über Nordkorea gewonnen hätte.

General MacArthur wurde zum Oberkommandierenden der Truppen der Vereinten Nationen ernannt, und am 15. Juli übertrug ihm Präsident Syngman Rhee auch die Kommandogewalt über alle südkoreanischen Land-, See- und Luftstreitkräfte.

Am 1. Oktober wurde den südkoreanischen Truppen die Überschreitung des 38. Breitengrades befohlen, am 9. Oktober folgten ihnen die übrigen Einheiten unter General MacArthur.

Am 13. Oktober hatte General MacArthur eine Besprechung mit Präsident Truman, der zu diesem Zwecke auf die Wake-Inseln flog. Drei Wochen vor den Präsidentschaftswahlen war er, wie man uns sagte, darauf versessen, »wenigstens einen Lorbeerzweig vom Sieg in Korea« einzuheimsen. In dem Sitzungsprotokoll, das der Öffentlichkeit fünf Monate später zugänglich gemacht wurde, heißt es, daß sich General MacArthur besorgt über die Opposition in den Vereinten Nationen gegenüber Präsident Rhee zeigte. Präsident Truman erwiderte darauf: »Sie müssen es deutlich machen, daß wir die Regierung Rhee unterstützen; die Propaganda kann sich zum Teufel scheren.«

Der Öffentlichkeit wurde gesagt, daß General MacArthur aufgrund der Entschließung der Generalversammlung vom 7. Oktober ermächtigt sei, den 38. Breitengrad zu überschreiten. Das ist unwahr. Pandit Nehru warnte die Versammlung: »Das Vertrauen in die Vereinten Nationen kann erschüttert werden, wenn es auch nur den Anschein hat, als unterstützten die Vereinten Nationen eine Vereinigung Koreas mit Waffengewalt gegen Nordkorea, nachdem sich die Weltorganisation den Versuchen Nordkoreas widersetzt hat, das Land mit Waffengewalt gegen Südkorea zu vereinigen.« Aber am 7. Oktober war der 38. Breitengrad bereits überschritten, und die südkoreanische Armee, unter dem Oberbefehl von General MacArthur, marschierte auf breiter Front auf den Hafen von Wonsan zu, 100 Meilen weiter nördlich. Dieser vollendeten Tatsache gegenübergestellt, verabschiedete die Generalversammlung eine Entschließung, nach der die Truppen der Vereinten Nationen sich in keinem Teil Koreas länger als notwendig aufhalten sollten. Die Entschließung konstatierte, aber autorisierte nicht die Waffengewalt gegen Nordkorea.

Der Rechenschaftsbericht im britischen Weißbuch (Cmd. 8078) ließ die Öffentlichkeit glauben, daß sich in Korea zwei Armeen gegenübergestanden hätten und daß die Armee unter dem Ober-

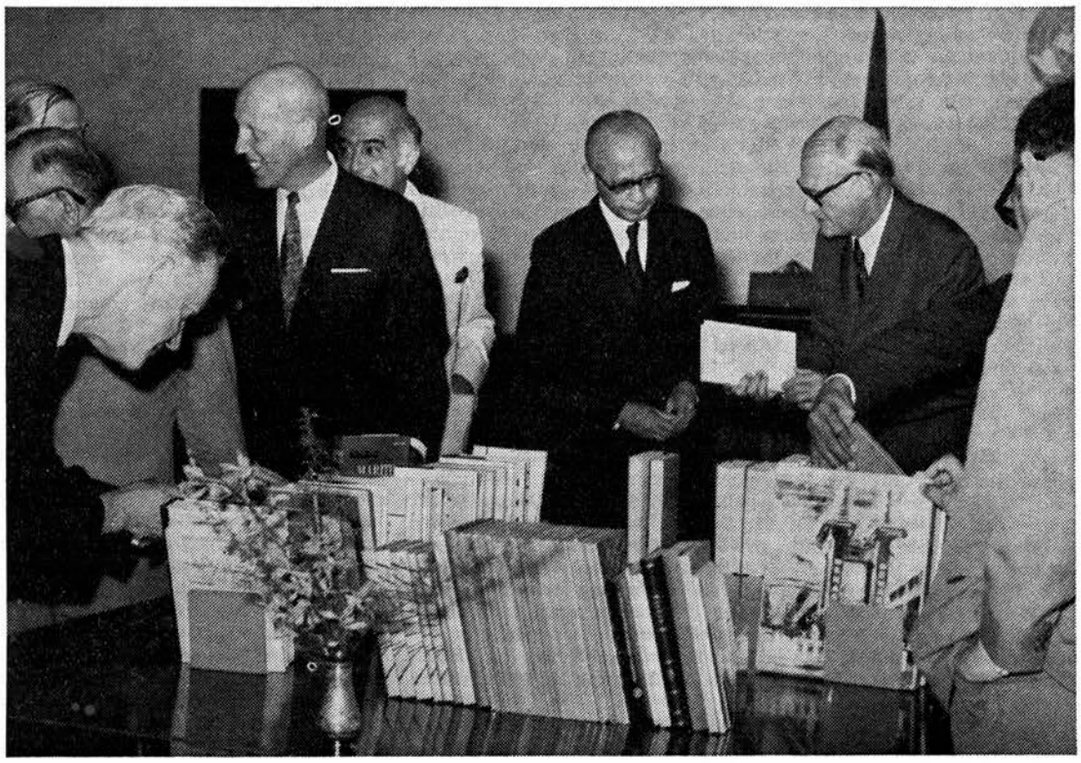

Die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Asien und den Fernen Osten (ECAFE), die ihren Sitz in Bangkok hat, begeht in diesem Jahr ihr 25jähriges Bestehen. Die Bundesrepublik Deutschland, die bei der ECAFE einen Beobachterstatus innehat, hat ihr aus diesem Anlaß eine Sammlung von über 100 technischen und wissenschaftlichen Fachbüchern zur Verfügung gestellt. Hier sehen wir, wie der deutsche Botschafter in Thailand, Dr. Ulrich von Rhamm (rechts), dem Generaldirektor der ECAFE, U Nyun (Mitte), mit einem Buch symbolisch die Werke überreicht.

befehl von General MacArthur den Vorstoß über den 38. Breitengrad erst begonnen habe, nachdem die Entschließung von der Generalversammlung (7. Oktober) angenommen worden war. Unerwähnt bleibt die Tatsache, daß Syngman Rhee alle südkoreanischen Truppen dem Befehl General MacArthur's unterstellt hatte und daß General MacArthur bei der Annahme dieser Regelung schrieb: »Dies führt zwangsläufig zu einer Stärkung der Truppen der Vereinten Nationen in Korea«. Wir ließen zu, daß wir in General MacArthur's Invasion von Nordkorea hineingezogen wurden, wir tragen mit die Verantwortung für das Elend, das diese Invasion der koreanischen Bevölkerung brachte. Nach einem neueren Bericht der Vereinten Nationen sind von der Gesamtbevölkerung Nordkoreas mit neun Millionen Einwohnern eine Million Einwohner getötet worden, gut vier Millionen mußten ihre Häuser verlassen und südwärts fliehen, um den Bombardierungen zu entkommen. Der Manchester Guardian bemerkte dazu, dies zeige, wie populär die Regierung in Nordkorea gewesen sei.

Die Politik MacArthur's verlangte Militärhilfe sowohl für Tschiang Kai-schek als auch für Syngman Rhee. Im August (1950) stattete MacArthur Formosa einen Besuch ab und machte es aller Welt deutlich, daß sein Ziel die Wiederherstellung der Macht Tschiang Kai-scheks über ganz China sei. Als die Truppen der Vereinten Nationen am 30. September am 38. Breitengrad standen, warnte Tschou En-lai, die Regierung in Peking könne im Falle einer Invasion Nordkoreas nicht untätig bleiben. Dies wurde als Bluff angesehen. Man drang in Nordkorea ein, MacArthur rückte gegen britische Proteste in einem ungestümen Marsch bis zum Yalu vor. Bald jedoch traf er auf harten Widerstand und wurde Hals über Kopf zu einem neuen Marsch, diesmal zurück zum 38. Breitengrad, gezwungen. Und es dauerte bis zur ersten Januar-Woche des Jahres 1951, daß sich das Schicksal zugunsten der Truppen unter seiner Kommandogewalt wendete.

VI

Immer noch erwartet man von uns zu glauben, Chinas Einmischung in Nordkorea sei ein Akt der Aggression. W. V. Purcell, Lehrbeauftragter für Geschichte des Fernen Osten an der Cambridge-Universität, schreibt dazu:

»Allgemein gesprochen verlangt die Presse von ihren Lesern, im Korea-Fall die unmißverständlichen Zeichen sowjetischer Aggression zu erkennen. China, so heißt es, habe auf Veranlassung der Sowjetunion ungerechtfertigterweise in Korea eingegriffen, um die Polizei-Aktion der Vereinten Nationen zu stören. Niemand, der sich mit der Lage beschäftigt hat, kann daran glauben, daß auch nur das geringste Anzeichen für die Richtigkeit dieser Behauptung besteht. Tatsache ist, daß China angesichts der Provokation MacArthur's sehr logisch und berechenbar reagiert hat... China mischte sich erst nach einer erfolglosen Warnung und nach geduldigem Warten ein. Ein für allemal hörte Korea auf, ein örtlich begrenzter Konflikt zu sein; die Vereinten Nationen, vor allem die Vereinigten Staaten wurden — für Asien wenigstens — zum Aggressor. Es fällt schwer zu glauben, daß MacArthur damals und später keinen Weltkrieg suchte.«

Am 10. Januar 1951 wurde vom (amerikanischen) Außenministerium ein Memorandum in 22 Ländern verbreitet, das dazu aufforderte, China als Aggressor zu brandmarken. Die Beratungen in Lake Success während der nächsten drei Wochen stellen traurigen Lesestoff dar. Walter Lippmann gab der Hoffnung Ausdruck, die Vereinigten Staaten seien zu Besserem als »der blinden Wut eines frustrierten Kindes« fähig, und sogar der Economist klagte, daß sich »die amerikanische Außenpolitik anscheinend zu einem Erteiler von Weisungen an die Vereinten Nationen mittels Kongreßentschließungen entwickelt hat, wobei Wellen der Entrüstung aufschlagen, wenn die Entschließungen nicht sofort befolgt werden.« Es schien, als suchten die Vereinigten Staaten absichtlich eine Ausweitung der Feindseligkeiten. Dennoch wurde am 1. Februar 1951 eine Resolution der Generalversammlung angenommen, die China als Aggressor brandmarkte.

Diese schändliche Resolution konfrontierte Stalin mit einer Lage, auf die weder Truman noch Attlee eine Antwort wußten. Im Februar 1951 erklärte Stalin, daß »die Vereinten Nationen, als Bollwerk zur Erhaltung des Friedens aufgebaut, jetzt in ein Werkzeug des Krieges verwandelt würden«. Es seien die Vertreter der zehn Mitgliedstaaten der NATO und der 20 lateinamerikanischen Länder, so führte er aus, »die die schändliche Resolution über die Aggression der Volksrepublik China zu verantworten haben«, aber es sei schwer, die nach Korea entsandten Soldaten davon zu überzeugen, »daß die Vereinigten Staaten berechtigt sind, ihre eigene Sicherheit auf koreanischem Gebiet und an den Grenzen von China zu verteidigen, während China und Korea kein Recht haben sollen, sich auf ihrem eigenen Gebiet oder an den Grenzen Chinas zu verteidigen«.

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts war China ein großes und wohlgeordnetes Reich, zu dem als Träger der Zivilisation die Völker Asiens emporschauten. Daraufhin folgte ein Jahrhundert des Verfalls, aber in den letzten 30 Jahren gab es eine ›Krise der Erneuerung‹. Sie gipfelte vor zwei Jahren im Wiederaufleben des früheren Stolzes: dem großen Ansehen für ein gänzlich unbestechliches Beamtentum und für eine Armee mit vollendeter Disziplin. All das ist jenen bekannt, die sich mit Fragen des Fernen Ostens beschäftigen, aber jeder Amerikaner, der diese Tatsache ausspricht, läuft Gefahr, als Kommunist verschrieen und ein Opfer einer Hexenjagd zu werden.

General Marshall findet es klug zu erklären, daß »China in der Tat von Rußland erobert worden sei« und, angefangen bei Präsident Truman, wagt niemand daran zu zweifeln, daß Mao eine Marionette Stalins und China ein Werkzeug der sowjetischen Aggression sei. Der Anspruch dieser Männer, ihr Land sei der Führer der freien Welt, ist ziemlich lachhaft. Sie sollten sich der Worte von Euripides erinnern:

»Das ist die wahre Freiheit,
wenn frei geborene Menschen die Öffentlichkeit beraten
und dabei frei bekennen können:
›Dem Streben und Können gebührt höchstes Lob;
wem aber diese Fähigkeiten fehlen,
der halte sich zurück.‹
Was kann in einem Staate gerechter sein, als dies?«

Anders als das frühere China von Tschiang Kai-schek wird sich das neue China einer Bedrohung von Formosa oder Korea aus nicht beugen; anstatt sich zu unterwerfen, wird es eher bis zum letzten Augenblick kämpfen. Das wird in Amerika noch nicht verstanden. Genausowenig haben die Amerikaner ihren Glauben in das unwürdige Motto „Keine Hilfe infolge des Krieges" aufgegeben. Es war ein unerfreulicher Schock, als amerikanische Soldaten amerikanische Waffen und amerikanisches Geld zur Unterstützung der Regierung Syngman Rhee in dessen Bürgerkrieg mit Nordkorea gesandt werden mußten. Daher mögen einige Jahre bis zur Erkenntnis vergehen, daß, solange die Vereinigten Staaten ihre jetzige Haltung gegenüber dem Kommunismus beibehalten, sie gezwungen sein werden, amerikanische Soldaten nach Asien zu entsenden, damit sie kämpfen. Erst wenn diese Erkenntnis in das Bewußtsein der amerikanischen Bevölkerung eingedrungen ist, erst dann, und nicht vorher, wird es möglich sein, wieder eine zivilisierte Weltordnung aufzubauen, die auf dem Grundsatz des guten Einvernehmens der Nationen beruht.

ANHANG 1

a) New York Times vom 1. August 1950: Der Senat bewilligte 2,45 Milliarden Dollar zur Fortführung der Marshallplan-Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau von Westeuropa... Er warnte die Empfängerländer, daß sie die Marshallplan-Hilfe verlieren könnten, wenn sie sich weigern sollten, die Vereinigten Staaten im Kampf der Vereinten Nationen in Korea zu unterstützen. — b) Debatte im englischen Oberhaus (House of Lords) am 21. November 1951: 1. Marquess of Reading: Den Zweiflern an der Wirklichkeit und Wirksamkeit der Vereinten Nationen braucht man nur einen Blick auf Korea entgegenzuhalten, wo Truppen von 16 verschiedenen Staaten unter einem Kommandeur der Vereinten Nationen eben jene Art von Aggression bekämpfen, zu deren Abwehr die Vereinten Nationen geschaffen wurden; 2. Viscount Samuel: Die Abschnitte der Charta der Vereinten Nationen, die die Aufstellung von Truppenverbänden vorsehen, wenn militärische Aktionen notwendig geworden sind, haben sich im Falle von Korea als sehr wichtig erwiesen; glatt und erfolgreich wurde hier in der Tat unter der großartigen Führung der Vereinigten Staaten gehandelt. — c) Washington Post vom 11. November 1951: Der Druck der öffentlichen Meinung, in Korea Atomwaffen einzusetzen, ist groß, und die Aufwiegelung durch den Kongreß in dieser Richtung, die während der letzten Wochen zunahm, wird sich wahrscheinlich weiter steigern... Unter dem Gesichtspunkt der Ausmerzung des rotchinesischen und nordkoreanischen Feindes ist der Gedanke an ein atomares Inferno verlockend.

ANHANG 2

Nach Drucklegung dieses Aufsatzes trafen mit Luftpost aus New York weitere Informationen ein, die nachstehend in Kurzform wiedergegeben werden. Danach besteht kein begründeter Zweifel mehr, daß Syngman Rhee den Bürgerkrieg mit einem plötzlichen Angriff auf Nordkorea begonnen hat. Die Wahrheit kann daher wahrscheinlich nicht mehr lange unterdrückt werden, selbst nicht mehr in den Vereinigten Staaten:

a) General MacArthur's Hauptquartier in Tokio, das eine ›Berichterstatter-Einheit‹ in Korea unterhält, teilte im März 1950 Washington mit, daß Südkorea im Juni eine Invasion erleben werde. Dieser Bericht wurde jedoch durch zwei nachfolgende Telegramme vom 10. und vom 25. März als überholt bezeichnet; in ihnen hieß es, »kein Bürgerkrieg in Korea im Frühjahr oder Sommer... Mit größter Wahrscheinlichkeit werden die nord-

koreanischen Handlungen darauf hinauslaufen, die Anstrengungen zum Umsturz der südkoreanischen Regierung zu verstärken, indem durch Guerilla-Tätigkeit und psychologische Kriegführung chaotische Zustände geschaffen werden. — b) Unterstaatssekretär John Hickerson erklärte vor dem Haushaltsausschuß des Senats: »Der Angriff kam ohne Warnung«, gab dann aber während des Kreuzverhörs zu, daß das Außenministerium »sich bereits einige Gedanken darüber gemacht hat... Wir beabsichtigen, die Sache den Vereinten Nationen zur sofortigen Verhandlung vorzulegen... Wir hatten einen Rohentwurf einer Entschließung, aber nur in sehr unvollständiger Form«. — c) New York Times vom 31. Juli 1950: Am 30. Juli erklärte ein Nachrichtenoffizier im Hauptquartier von General MacArthur in Tokio: »Die nordkoreanische Armee hatte ihren Mobilisierungsplan bei Ausbruch des Krieges am 25. Juni nicht voll durchgeführt... Nur sechs Divisionen waren bei Beginn der Invasion kampfbereit, obwohl die Kriegspläne 13 bis 15 Divisionen vorsahen«. (Er gab keine Erklärung dafür, warum Nordkorea vor Erreichen der vollen Kampfstärke eine Invasion beginnen sollte.) — d) General Willoughby, der Nachrichtenchef von General MacArthur, beschreibt in der Dezemberausgabe des Cosmopolitan den Angriff als »angebliche Überraschung« und betont: »Die gesamte südkoreanische Armee lag seit Wochen in Bereitschaft und hatte Stellungen entlang des 38. Breitengrads bezogen.« — e) John Gunther hielt sich im Juni 1950 in Tokio auf, um Material für sein Buch über MacArthur zu sammeln. Am 25. Juni saß er mit zwei wichtigen Berufskollegen beim Essen, als einer zum Telefon gerufen wurde und beim Zurückkommen flüsterte ›Eine tolle Geschichte ist gerade aufgeflogen. Die Südkoreaner haben Nordkorea angegriffen‹.«

Es war alles ganz anders

DR. PAUL SETHE †

Mit freundlicher Genehmigung veröffentlichen wir nachstehend den Leitartikel der ›Frankfurter Allgemeinen Zeitung‹ vom 1. September 1953. Paul Sethe, von Hause aus Historiker, galt zu seinen Lebzeiten als Journalist von internationalem Rang.

Korea ist fern, und weder die europäischen Diplomaten noch die europäische Presse waren dort vertreten, als der Krieg begann. So erklärt es sich, daß wir alle jahrelang in einer Vorstellung über dieses Land und über den Krieg gelebt haben, die wir heute nicht ohne Bedauern als falsch empfinden müssen. War es nicht so: Ein kleines Land von einem ruchlosen Verbündeten des Bolschewismus überfallen? Haben wir nicht alle aufgeatmet, als die Vereinigten Staaten und dann die Vereinten Nationen dem armen, überfallenen kleinen Lande zu Hilfe kamen? Aber verschiedene Handlungen von Syngman Rhee haben schon seit langem manchen bei uns nachdenklich gemacht. Doch erst jetzt glauben wir uns der Wahrheit über die Vorgänge im Jahre 1950 zu nähern. Schon gestern wurde hier darauf hingewiesen, was der südkoreanische Außenminister Dr. Pyun vor den Vereinten Nationen mit peinlichem Freimut mitgeteilt hat: Die Regierung Syngman Rhee hat bereits vor Ausbruch der Feindseligkeiten Nordkorea mit Gewalt unter seine Herrschaft bringen wollen und sie hat den Angriff nur deshalb nicht unternommen, weil die Vereinigten Staaten sich weigerten, ihr schwere Waffen zu liefern. Die Mitteilungen Dr. Pyuns sind angesichts der gegenwärtigen Entwicklung in den Vereinten Nationen von großer Wichtigkeit, und sie sind gestern hier in diesem Zusammenhang gewürdigt worden. Aber die Enthüllungen verdienen, daß wir sie alle in Beziehung setzen zu den großen weltpolitischen Ereignissen.

Es erscheint notwendig, zwei Dinge vorauszuschicken: Das eine ist die Anerkennung des leidenschaftlichen Patriotismus von Syngman Rhee und seinen Mitarbeitern, die den Gedanken nicht ertragen können, daß das Land gespalten bleibe. Die andere Tatsache ist die völlige Abwesenheit jeder demokratischen Freiheit unter seiner Herrschaft. Das Regime Syngman Rhee ist eine Diktatur im klassischen ostasiatischen Sinne. Wahrscheinlich ist der Bolschewismus in Nordkorea noch härter und grausamer. Aber Syngman Rhee wäre der erste, der sich darüber lustig machen würde, wenn man ihn als Demokraten bezeichnete. In Korea kämpfen zwei Diktaturen miteinander.

Wer aber hat den Kampf angefangen? Kann man im Ernst die These noch aufrecht erhalten, daß Südkorea das unschuldige Opfer eines Überfalles gewesen sei? Nach der Mitteilung von Dr. Pyun wird das niemandem mehr möglich sein. Im besten Falle wird man sagen können, daß zwei Offensiven aufeinander gestoßen seien, wie die Historiker dies auszudrücken pflegen. Aber man darf noch weiter gehen. Es wäre merkwürdig, wenn die nordkoreanische Regierung nicht von den Absichten ihres südlichen Nachbarn Kenntnis erhalten hätte. Wir sind gegenwärtig noch dabei zu prüfen, ob nicht Syngman Rhee bereits im Frühjahr 1950 seine Angriffsabsichten auch in aller Öffentlichkeit mitgeteilt hat. Selbst wenn das aber nicht der Fall sein sollte, so kann man sich auf jeden Fall darauf verlassen, daß in diesem Volke, das zum ersten Male in seiner Geschichte geteilt war, zuverlässige Nachrichten von Söul nach Norden gegangen sind. Als was erscheint dann aber das militärische Eingreifen Nordkoreas? Als ein Präventivkrieg, herausgefordert durch die Angriffsabsichten des Südens.

Unter diesen Umständen kommt man zu der Überzeugung, daß man im Sommer 1950 das Gefühl der Erleichterung beim Eingreifen der Vereinigten Staaten an einen ungeeigneten Gegenstand verschwendet hat. Wenn man damals gewußt hätte, was man heute weiß, so hätte man sich eine ganz andere Haltung des Präsidenten Truman auf den Hilferuf Syngman Rhees vorstellen können, etwa in dieser: „Du hast nach Gewalt gerufen; jetzt ist die Gewalt da; nun beklage dich nicht. Du hast die Entscheidung mit den Waffen erzwingen wollen; jetzt sieh zu, wie du in dieser Entscheidung bestehst." Bei einer solchen Haltung der Vereinigten Staaten wäre der Tod von Zehntausenden von Soldaten und von Millionen von Zivilisten vermieden worden. Die Wehrkraft der Vormacht der freien Völker ist nicht dafür da, einer Diktatur ihre Unterstützung zu geben, wenn sie bei ihren Eroberungsgelüsten auf einen Stärkeren stößt. Es ist ohnehin nach dem, was das zwanzigste Jahrhundert von Kriegen weiß, schlimm genug, die Wiedervereinigung eines Volkes mit Waffengewalt erzwingen zu wollen. Aber ein solches Vorgehen wäre moralisch noch einigermaßen erträglich, wenn die Wiedervereinigung wenigstens in Freiheit vollzogen würde. Wenn es sich aber nur darum handelt, die Grenzen einer Diktatur einige hundert Kilometer weiter vorzuschieben, so ist erst recht jeder bewaffnete Bürger eines freien Staates zu schade für eine Unterstützung.

Es ist heute nicht möglich, die letzten Quellen der Entschlüsse kennenzulernen, die von der nordkoreanischen Führung um Kim Il-sung im Juni 1950 gefaßt worden sind. Aber es muß immerhin die Frage aufgeworfen werden nach dem, was wir heute durch Dr. Pyun erfahren haben, ob wir nicht alle im Sommer 1950 einer gewiß begreiflichen, aber doch eben auf falschen Annahmen beruhenden Panik verfallen sind, als wir den Bolschewismus bereits auf dem Sprunge sahen, mit Gewalt einen neuen Vorstoß gegen die freien Völker zu unternehmen. Wenn wir uns erst darüber klar geworden sind, daß der Wille zum Kriege in Söul mindestens so stark war wie im Norden des Landes, werden wir über den Kampf der beiden miteinander verfeindeten Bruderstaaten kühler denken müssen, als wir es damals taten. Der Wille zu gewaltsamer Unterwerfung der übrigen Welt mag in Moskau vorhanden sein; aber ein besonnener Beurteiler wird es nicht mehr fertigbringen, ausgerechnet den koreanischen Krieg als Beweis dafür anzuführen. Es ist darum auch keine angenehme Vorstellung für einen Europäer, daß immerhin einige tausend europäische Soldaten dort gefochten haben als Bundesgenossen einer Regierung, die mindestens ebenso bereit war über ihren Nachbarn herzufallen, wie dieser. Und nachträglich hat man ein Gefühl der Erleichterung, daß die Bundesrepublik nicht damals schon Mitglied der Vereinten Nationen war. Viereinhalb Jahre Kampf für einen Diktator waren genug, waren schon viel zu viel für die Deutschen. Es ist ein Glück, daß sie wenigstens von dem Los verschont worden sind, nun noch weitere Jahre für einen Diktator zu fechten.

Vielleicht das Schlimmste ist, daß Syngman Rhee aus den Ereignissen immer noch nichts gelernt hat. Er war für die Wiedervereinigung mit Gewalt, und als die Vereinigten Staaten ihm ihre Hilfe gaben, mag er aufgeatmet haben, weil er nun endlich den Weg der bewaffneten Eroberung vor sich sah, den ihm vorher das mächtige Amerika verlegt hatte. Aber in den drei Jahren müßte er begriffen haben, daß, wenn die Wiedervereinigung Koreas jemals kommen sollte, die Politik der Gewalt dazu der ungeeignetste Weg ist. Es gibt keinen anderen als den der Verhandlungen. Dennoch hat er sich mit allen Mitteln gegen die Bemühungen Indiens gewandt, einen Waffenstillstand zustande zu bringen. Jetzt hat er von neuem seinen verhängnisvollen Einfluß bei den Vereinigten Staaten benutzt, Indien den Weg in die Konferenz zu versperren, auf der ein ausgleichender Einfluß vielleicht die friedliche Wiedervereinigung gesichert hätte. Das läßt Flecken auf seinem Patriotismus sichtbar werden. Er kann sich das wiedervereinigte Vaterland nur unter seiner Herrschaft vorstellen. Lieber sieht er es in Ruinen als ohne einen Staatspräsidenten, der Syngman Rhee heißt. Es fragt sich von Monat zu Monat mehr, ob die freien Völker gut beraten sind, wenn sie dem zornigen Greis in Söul immer von neuem ihre Unterstützung geben.

Der Sicherheitsrat tagt in Afrika

DR. BRUN-OTTO BRYDE

Der folgende Beitrag über die Tagung des Sicherheitsrats in Addis Abeba vom 28. Januar bis zum 4. Februar hätte auch ›Afrika im Sicherheitsrat‹ überschrieben werden können, denn trotz der regelmäßigen Behandlung der Probleme (vor allem des südlichen) Afrika in den Vereinten Nationen war diese Sitzungsperiode die konzentrierteste Bestandsaufnahme der Aufgaben der Weltorganisation in diesem Kontinent, die der Sicherheitsrat bisher unternommen hat. Daß die Überschrift trotzdem den Tagungsort und nicht den Tagungsinhalt herausstellt, hat seinen Grund in der Überzeugung des Verfassers, daß das Faktum der Reise des Rates nach Afrika für die zukünftige Arbeit der Vereinten Nationen bedeutender ist, als Verhandlungen und Ergebnisse der Sitzung.

Der reisende Sicherheitsrat

Als die Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) den Sicherheitsrat nach Afrika einlud und der Rat auf Vorschlag der Vollversammlung daraufhin beschloß, die afrikanischen Fragen, mit denen er befaßt war, in Addis Abeba zu behandeln[1], konnten weder einladende Afrikaner noch er selbst erwarten, daß ihm die größere geographische Nähe zu den Krisengebieten bessere Informationsmöglichkeiten schaffen würde. Dazu wären andere Reiseziele nötig gewesen, Rhodesien zum Beispiel, wo gerade die afrikanische Opposition der Pearce-Kommission ein unüberhörbares Nein zu den Bedingungen des britisch-rhodesischen Abkommens aussprach und dafür mit Verhaftung und Tod büßen mußte, oder Swakopmund in Südwestafrika, wo gerade die Ovambos für bessere Arbeitsbedingungen streikten, Ereignisse, die aber auch den Verhandlungen in Addis Abeba einen dramatischen Hintergrund verschafften. Aber solche Reiseziele sind für den Rat nicht nur schwer vorstellbar, es ist auch fraglich, ob er die Funktionen eines Untersuchungsausschusses übernehmen kann (oder auch nur sollte). In Addis Abeba jedenfalls konnten die Ratsmitglieder von diesen Vorgängen kein genaueres Bild erhalten, als es in New York möglich gewesen wäre. Sicher konnten die Delegierten (wenn die Arbeit ihnen Zeit dazu ließ) einen Eindruck von den Schwierigkeiten einer afrikanischen Großstadt bekommen, aber um solche Probleme ging es nicht[2], und zudem dürften alle Delegierten genauere Kenntnisse Afrikas haben, als ihnen ein einwöchiger Aufenthalt vermitteln könnte. Nicht um bessere Information ging es daher, die Bedeutung der Sitzung lag vielmehr auf politischem und psychologischem Gebiet.

Für die afrikanischen Staaten war die Ratstagung in Addis Abeba zum einen eine symbolische Bestätigung der politischen Bedeutung, die ihr Kontinent im letzten Jahrzehnt erlangt hat, zum anderen sichtbares Zeichen dafür, daß die Vereinten Nationen die Probleme des Kontinents ernst nehmen. Darüber hinaus konnten sie sich von der Behandlung afrikanischer Probleme in einer afrikanischen Hauptstadt auch politische Vorteile versprechen. Diskussionen und Resolutionen über das südliche Afrika drohten zu einer Routineangelegenheit zu werden, die kein besonderes Interesse der Weltöffentlichkeit mehr beanspruchten. Eine Sitzung des Sicherheitsrats über diese Fragen hätte in New York allenfalls das Interesse professioneller Beobachter gefunden. Durch die Reise des Rats nach Addis Abeba war der Sitzung dagegen schon wegen ihrer spektakulären Umstände — erste Tagung des Sicherheitsrats in Afrika, dritte Tagung außerhalb New Yorks und erste wieder seit 20 Jahren[3] — Publizität der Weltöffentlichkeit gesichert. Zudem setzte die Tagung in Addis Abeba den Rat, durchaus berechnet, einem afrikanischen Druck aus, nicht dem Druck der Straße, diese Gefahr ist in Addis Abeba nicht gegeben, wohl aber einem solchen der afrikanischen öffentlichen Meinung, denn diese Reise des Rats hatte natürlich besonders in Afrika Aufmerksamkeit gefunden[4] und die Hoffnung geweckt, mit dem formalen Neubeginn würden Fortschritte in der Sache einhergehen. Die Ratsmitglieder sahen sich mit diesen Erwartungen konfrontiert und mußten sich klar darüber sein, daß in Afrika gesprochene Worte besonders deutlich gehört und hier abgegebene Stimmen besonders kritisch gewogen werden würden. Bedeutung hätte die Tagung jedoch vor allem für die Resonanz der Vereinten Nationen in Afrika, vielleicht auch in der Weltöffentlichkeit, wenn die Reise nach Addis Abeba kein einmaliger Akt bliebe. Für den Rat ist die Möglichkeit, an anderen Orten als New York zu tagen, in Art. 28 (3) der UN-Charta ausdrücklich vorgesehen.

Addis Abeba bildete dafür einen natürlichen Auftakt. Afrikanische Probleme beschäftigen die Vereinten Nationen zur Zeit besonders, die afrikanischen Staaten, nördlich des Sambesi, haben ein solches Maß an Kohärenz, daß sie gemeinsam als Einladende auftreten konnten, und vor allem stand mit Addis Abeba ein Tagungsort zur Verfügung, der als Sitz der OAU und ECA so eindeutig Mittelpunkt der afrikanischen Politik ist, daß durch seine Wahl kein anderes Land vor den Kopf gestoßen wurde[5].

Sitzungsverlauf

Zumindest mit dem Verlauf der Tagung in Addis Abeba, wenn auch nicht unbedingt mit den Ergebnissen, konnten die afrikanischen Staaten zufrieden sein. Die afrikanischen Probleme wurden unübersehbar in den Blickpunkt gerückt und die Delegierten waren sich der auf sie gerichteten weltweiten Aufmerksamkeiten bewußt: Selten sind von den Großmächten so viele freundliche Worte über Afrika gesprochen worden.

Hier soll nicht der gesamte Verlauf der Tagungswoche nachgezeichnet werden. Lediglich besonders interessante Punkte, vor allem solche von nicht nur aktueller Bedeutung, werden behandelt.

1. Die Tagung begann am 28. Januar mit Reden des äthiopischen Kaisers Haile Selassie I. und des Präsidenten der Islamischen Republik Mauretanien, Moctar Ould Daddah, dem Präsidenten der Versammlung der Staatsoberhäupter und Regierungschefs der OAU.

Die Rede des Kaisers war darauf angelegt, Erinnerungen an seinen historischen Auftritt vor dem Völkerbund am 30. Juni 1936 wachzurufen: »Heute richtet sich die Aufmerksamkeit der Welt, die sich mit bitteren Gefühlen an das schmähliche Versagen des Völkerbundrats erinnert, die Grundprinzipien seiner Satzung zu verteidigen, auf diese Halle ...« Die beabsichtigte Parallele wurde verstanden und in weiteren Reden ausgebaut: Wie damals das Versagen des Völkerbunds vor dem faschistischen Aggressor zum Zweiten Weltkrieg und zum Ende des Bundes geführt habe, so könne nunmehr ein Versagen der Vereinten Nationen einen Rassenkrieg im Süden Afrikas zur Folge haben, wenn man die Grundsätze der UN-Charta gegen Rassisten und Kolonialisten nicht zur Geltung bringe.

Die anschließende Rede des mauretanischen Präsidenten Moctar Ould Daddah ist von Bedeutung, weil in ihr der afrikanische Standpunkt zu allen anstehenden Fragen — Rhodesien, Namibia (Südwestafrika), Apartheid und portugiesische Kolonien — dargelegt wurde. Alle folgenden afrikanischen Sprecher variierten im Grunde nur die hier aufgeführten Argumente. Für Namibia forderte er den Rückzug Südafrikas und die Übernahme der Verwaltung durch die Vereinten Nationen, für Rhodesien die Ablehnung der bri-

tisch-rhodesischen Regelungen und Unabhängigkeitsverhandlungen mit der Mehrheit, für die portugiesischen Kolonien Unabhängigkeit und für Südafrika Beendigung der Apartheidpolitik, unter anderem durch UN-Unterstützung für die Befreiungsbewegungen in diesen Gebieten.

2. Von Bedeutung war die Tagung in Addis Abeba unter anderem, weil sie dem neugewählten Generalsekretär, dem Österreicher Dr. Kurt Waldheim, die erste Gelegenheit zum Auftreten vor diesem Forum gab. Er ergriff zweimal das Wort, am ersten und am vorletzten Tag. Seine kurzen Reden ließen noch keine Schlüsse darüber zu, wie er sein Amt ausfüllen wird. Zweifellos war er bestrebt, Befürchtungen auszuräumen, er werde ein eher passiver Generalsekretär sein. Er beschränkte sich nicht auf allgemeine Floskeln, sondern nahm durchaus politisch Stellung[6]. Das wurde ihm erleichtert, weil sich in der verbalen Verurteilung von Kolonialismus und Neokolonialismus die Weltmeinung (einschließlich der Großmächte) einig ist. In einer Pressekonferenz während der Sitzungswoche[7] antwortete er auf die Frage, ob er ein Hammarskjöld oder ein U Thant sein werde, daß jeder Generalsekretär seinen persönlichen Stil finden müsse.

3. 23 afrikanische Staaten machten während der Tagung von der Möglichkeit Gebrauch[8], auch ohne Mitglied des Rats zu sein, sich zu äußern. Optisch wurde dadurch die Tagung noch stärker zu einer afrikanischen Angelegenheit, als sie es durch Tagungsort und -gegenstand ohnehin schon war.

Die Interventionen der afrikanischen Staaten brachten im wesentlichen keine Ergänzung oder neuen Argumente gegenüber der Grundsatzerklärung des mauretanischen Präsidenten und den Reden der afrikanischen Ratsmitglieder. Eine Arbeitsteilung war nicht erkennbar, die meisten Sprecher beschäftigten sich allgemein mit den Fragen des südlichen Afrika, wenn auch regionale Nähe gewisse Schwerpunkte setzte. So konzentrierten der Senegal und Zaire ihre Angriffe hauptsächlich gegen Portugal, während die afrikanischen Commonwealth-Länder vor allem das Vorgehen Großbritanniens in Rhodesien kritisierten. Trotz dieser nicht zu großen Ergiebigkeit in materieller Hinsicht war die geschlossene Front der immer wieder die gleichen Argumente und Angriffe vortragenden afrikanischen Staaten beeindruckend. Diese Einigkeit bedeutete nicht, daß sie ihre zum Teil beträchtlichen Meinungsverschiedenheiten begraben hätten, wohl aber, daß diese eine gemeinsame Front hinsichtlich der endgültigen Dekolonisierung und Beseitigung der weißen Suprematie im Süden des Kontinents nicht ausschließen. Allerdings täuscht das Bild afrikanischer Einheit insofern, als die für einen Dialog mit Pretoria eintretenden Staaten sich nicht zu Wort meldeten[9].

Außer den afrikanischen Delegierten hörte der Rat Berichte der Vorsitzenden des UN-Rats für Namibia[10], des UN-Sonderausschusses für Apartheid[11] und des Sonderausschusses für die Durchführung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[12]. Darüber hinaus hörte der Rat Personen, die nicht Staatsvertreter waren. Auf Antrag der afrikanischen Ratsmitglieder Guinea, Somalia und Sudan hörte er den Generalsekretär der OAU, Diallo Telli, den Vorsitzenden des Befreiungsausschusses der OAU, Mohamed Fouad El-Bedewi, Vertreter der Befreiungsbewegungen und politischen Gruppen in den portugiesischen Kolonien, in Südafrika, Rhodesien und Namibia, einen Vertreter der britischen Anti-Apartheidsbewegung und Reverend Burgers Carr von der Pan-Afrikanischen Konferenz der Kirchen. Dieser Teil der Sitzung war der lebendigste, denn die Reden unterschieden sich erheblich von der diplomatischen Routine der Staatsvertreter. Stil und Argumentation waren entsprechend der unterschiedlichen Struktur der vertretenen Organisationen ganz verschieden. Auf der einen Seite hielt Amilcar Cabral, dessen PAIGC in Portugiesisch-Guinea (Bissau) erhebliche Erfolge errungen hat, eine ausgesprochen staatsmännische Rede[13]. Er bot Portugal bereits die Zusammenarbeit für die Zeit nach der Unabhängigkeit an und trat westlichen Befürchtungen entgegen, die Cap-Verde-Inseln könnten zu einer östlichen Bastion werden. Daß er schon fast als ein Staatsvertreter und nicht als Rebellenführer sprach, ist nicht unangemessen, denn er dürfte von den Sprechern der Befreiungsbewegungen die größten Aussichten haben, in absehbarer Zeit als offizieller Repräsentant seines Landes vor UN-Organen aufzutreten. Im Gegensatz dazu verfielen die Sprecher südafrikanischer Oppositionsgruppen, sicher nicht zuletzt aufgrund ihrer politischen Machtlosigkeit, in verbale Radikalität. Der Vertreter des (chinesisch orientierten) PAC[14] mußte vom Ratspräsidenten wegen anklagender Gesten gegen die Imperialisten zurecht gewiesen werden. Da er die UdSSR in seine Angriffe eingeschlossen hatte, mußte er sich von Botschafter Malik sagen lassen, er vertrete niemanden außer sich selbst[15]. Die zunehmende Radikalisierung der südafrikanischen Organisationen, die sich schon verbal eng an China oder die Sowjetunion anlehnen und von den Formen des Friedensnobelpreisträgers Luthuli weit entfernt sind, dürfte Südafrika nicht ungelegen kommen, da sie es ihm erlaubt, sich dem Westen als Bollwerk gegen ein kommunistisches Südafrika zu empfehlen. In der Wirklichkeit jedoch lassen sich die Kräfteverhältnisse in der südafrikanischen Opposition infolge der Repressionspolitik der Regierung und das Fehlen einer legalen und einer starken illegalen Opposition nicht zuverlässig einschätzen.

4. Unter den Sicherheitsratsmitgliedern nahmen die afrikanischen Vertreter Guinea, Somalia und der Sudan die Argu-

Zu den wichtigsten Kommissionen der Vereinten Nationen zählt die Kommission für die Rechtsstellung der Frau. Sie hielt jetzt am Europäischen Sitz der UNO in Genf ihre 24. Tagung ab (14. 2.—3. 3. 1972). Die Aufgaben der Kommission sind außerordentlich vielseitig und für die Rechte der Frau bedeutungsvoll. (Vgl. hierzu S. 65 f.). — Das Bild zeigt die liberianische Anwältin Eugenia A. Stevenson; sie wurde zur Vorsitzenden der Genfer Tagung gewählt.

mente der afrikanischen Staaten und Organisationen auf. Sie bestimmten die Verhandlungen maßgeblich schon dadurch, daß turnusgemäß im Januar Somalia und im Februar dem Sudan der Vorsitz im Rat zufiel, vor allem aber, weil sie die zur Diskussion stehenden Resolutionsanträge einbrachten und begründeten, die das konkretisierten, was die afrikanischen Sprecher während der Tagung forderten: die Ablehnung des jüngsten britisch-rhodesischen Abkommens, die Unabhängigkeit der portugiesischen Kolonien, den Rückzug Südafrikas aus Namibia und die Beendigung der Apartheidpolitik in Südafrika. Lediglich einer der auf der Tagesordnung stehenden Entwürfe, ein argentinischer Vorschlag zu Namibia, war ohne afrikanische Antragsteller eingebracht worden, fand aber die Billigung der afrikanischen Ratsmitglieder. Indien und Jugoslawien unterstützten den afrikanischen Standpunkt in allen Fragen.

Das gleiche gilt von der Sowjetunion und China, die sich beide bemühten, gerade hier als besonders gute Freunde Afrikas zu erscheinen. Daß sie sich dabei im scharfen Wettbewerb befanden, wurde durch ihre Angriffe gegeneinander bewiesen. Der chinesische Delegierte sprach von »Sozialimperialisten«, die die imperialistische Politik in Afrika unterstützten, der russische Vertreter konterte mit einem Angriff auf die »sozialistischen Verräter«. Obwohl also hinsichtlich der afrikanischen Probleme sachliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden kommunistischen Großmächten nicht bestanden, ließen sie auch diese Gelegenheit zu einem Austausch von Feindseligkeiten nicht vorübergehen (was die Frage nahelegt, ob der Westen — ganz unabhängig von sachlichen Erwägungen — im taktischen Eigeninteresse gut beraten war, China solange von der Weltorganisation fernzuhalten).

Wie sinnvoll dieser sozialistische Wettbewerb um die afrikanischen Sympathien ist, bleibt offen, denn ein immer selbstbewußter werdendes Afrika nimmt die östliche Hilfe im Kampf gegen Kolonialismus und Rassismus an, reagiert aber auf Versuche, neue Abhängigkeiten zu begründen, allergisch[16].

Der Westen, repräsentiert durch die USA, Großbritannien, Frankreich als Ständige Mitglieder sowie Italien, Belgien und Japan, hatte es sehr viel schwerer, Solidarität mit den Afrikanern zu bekunden. Seine Mitglieder fanden sich auf der Anklagebank. Großbritannien versuchte gerade, mit dem Smith-Regime zu einer Einigung zu kommen, die von den afrikanischen Staaten strikt abgelehnt wird, und täglich wurden aus Rhodesien neue Zeichen der Opposition gegen das Abkommen und neue Repressionsmaßnahmen des dortigen Regimes gemeldet. Die USA sahen sich (unter anderem) wegen des Bruchs der Embargo-Bestimmungen gegen Rhodesien angegriffen: der Kongreß hatte gerade die Einfuhr von Chrom aus diesem Land genehmigt, was in klarem Widerspruch zu einigen Ratsresolutionen stand (232, 253 und 277)[17]. Die Verteidigung des amerikanischen Chefdelegierten Bush[18], der auf militärische Notwendigkeiten verwies und sagte, die Entscheidung des Kongresses habe »nichts mit Rassismus zu tun«, sondern mit Problemen, »die die Freiheit vieler Völker betreffen«, wirkte keineswegs überzeugend.

Hinzu kamen die Waffenlieferungen Großbritanniens und Frankreichs an Südafrika und die enge Zusammenarbeit aller westlichen Länder mit Südafrika und Portugal. Zu verteidigen suchten sie sich, indem sie die wirtschaftliche Entwicklung als eigentliches Problem Afrikas betonten und in diesem Zusammenhang auf ihre Entwicklungshilfe verwiesen und auf ihre Dekolonialisierungsleistungen.

Bedeutsam — eine sich schon länger abzeichnende Tendenz bestätigend — war die Haltung der Lateinamerikaner (Argentinien, Panama). Sie unterstützten den afrikanischen Standpunkt nachdrücklich, nicht nur verbal, sie beteiligten sich auch nicht an der geschlossenen Stimmenthaltung des Westens, die aus Solidarität zu Großbritannien dessen Veto

Der Holländer Erwin K. Baumgarten wurde von Generalsekretär Waldheim mit Jahresbeginn zum Informationschef des Europäischen Sitzes der Vereinten Nationen in Genf ernannt. Er tritt damit die Nachfolge des Engländers William Henson an (s. Bild VN 5/70 S. 158). Baumgarten ist 1917 geboren, studierte Völkerrecht, war als Journalist und Chefredakteur tätig und gehört sei 1947 der UNO an, wo er vorwiegend in leitenden Stellungen des Informationssektors tätig war, so in New York, Den Haag, Genf, Accra und seit 1966 in Rom. Zur Bundesrepublik und zur DGVN bestehen schon aus früheren Tätigkeiten her gute Beziehungen.

gegen die Rhodesien-Resolution begleitete. Der lateinamerikanische Kontinent wird offensichtlich, nachdem er sich zunächst in wirtschaftlichen Fragen in der ›Gruppe der 77‹ zur Aktionseinheit mit Asien und Afrika gefunden hat, auch politisch Teil der Dritten Welt und ist nicht mehr unbedingt zum Westen zu zählen. Die Debatte in Addis Abeba ist dafür ein umso besseres Beispiel, als die augenblicklichen Vertreter Lateinamerikas im Sicherheitsrat nicht zu den progressivsten Staaten des Kontinents zu rechnen sind.

Ergebnisse

Dem Sicherheitsrat lagen fünf Resolutionsentwürfe vor, von denen einer am Veto Großbritanniens scheiterte, während die anderen angenommen wurden.

a) Dem Antrag zur *Rhodesien-Frage*[19] gab von vornherein kein Beobachter ernsthafte Chancen. Die Appelle an die Ständigen Mitglieder, kein Veto einzulegen, waren insofern nur propagandistisch gemeint. Der Text enthielt konkrete Forderungen, durch deren Annahme Großbritannien sich selbst die Hände für die weitere Behandlung des Konflikts gebunden hätte: Verlangt wurde unter anderem, das geplante Abkommen der britischen Regierung mit dem Smith-Regime nicht in Kraft zu setzen[20]. Ob das britische Veto bedeutet, daß die Regierung trotz aller Kritik beabsichtigt, die Einigung mit dem Smith-Regime auf der Linie des Abkommens herbeizuführen, ist fraglich. Manches spricht dafür, daß Großbritannien entschlossen ist, den Rhodesien-Konflikt zu liquidieren, möglichst mit, nötigenfalls aber auch ohne Zustimmung der Weltöffentlichkeit. Schon die Entscheidung über

Waffenlieferungen an Südafrika hatte gezeigt, daß Heath und sein Außenminister Douglas Home eine Außenpolitik betreiben, die an klassischen Prinzipien von strategischen und wirtschaftlichen Vorteilen orientiert ist und sich hierbei weder von einer moralischen Indignation der Weltöffentlichkeit noch von weniger handgreiflichen Vorteilen guter Beziehungen zu den farbigen Commonwealth-Ländern leiten zu lassen bereit ist. Unabhängig von der endgültigen Entscheidung Großbritanniens in der Rhodesien-Frage war es jedenfalls nicht geneigt, sich die weitere Behandlung des Problems durch eine Resolution des Sicherheitsrats vorschreiben zu lassen, und legte deshalb das Veto ein[21].

b) Die Zukunft des ehemals deutschen Protektorats *Südwestafrika* (in afrikanischer wie in offizieller UN-Terminologie: *Namibia)*[22] dürfte die Vereinten Nationen noch sehr beschäftigen. Gerade die Eindeutigkeit der Rechtslage nach dem Verständnis der Organe der Weltorganisation[23] stellt sie vor ein Dilemma, da Inaktivität sich schwer rechtfertigen läßt.

Nach der Rechtsauffassung, die die Basis der entscheidenden Resolutionen der Vollversammlung[24] und des Sicherheitsrats[25] bildet und vom Internationalen Gerichtshof bestätigt worden ist[26], stellt sich die Lage wie folgt: das Mandat Südafrikas für das ehemals deutsche Protektorat ist mit der Auflösung des Völkerbundes nicht erloschen, sondern dessen Aufsichtsrechte sind auf die Vereinten Nationen übergegangen[27]; diese haben Südafrika das Mandat wegen Mißbrauchs seiner Rechte entzogen, und die Anwesenheit Südafrikas in Namibia ist daher illegal.

Auf der Basis dieser Rechtsauffassung sind die Vereinten Nationen zu allen Maßnahmen berechtigt. Daß zwei Resolutionen zur Namibia-Frage nahezu einmütig verabschiedet werden konnten, lag vor allem daran, daß die Entwürfe (noch) keine konkreten Maßnahmen forderten. Beide setzen Südafrika eine letzte Frist.

Der Text der argentinischen Resolution[28] fordert den Generalsekretär auf, in Zusammenarbeit mit einer Gruppe von Ratsmitgliedern mit Pretoria über die Erfüllung der Forderungen der Vereinten Nationen (Abzug Südafrikas aus Namibia) zu verhandeln. Die westliche Unterstützung für diesen maßvollen Vorschlag war nachdrücklich, aber auch die afrikanischen Staaten unterstützten ihn, um keine Chance einer friedlichen Lösung zu vergeben. Kritisch standen ihm China und die Sowjetunion gegenüber. China sah die Gefahr einer Aufwertung Pretorias und den Ansatz eines Dialogs, den es ablehnt. Aus Rücksicht auf die Afrikaner stimmte es jedoch nicht gegen die Resolution, sondern nahm nicht an der Abstimmung teil[29]. Die Bedenken der Sowjetunion beruhten mehr auf einer Furcht vor einer Aufwertung des Generalsekretärs durch diese Mission. Ihr Bestreben ging daher dahin, die Gruppe der mit ihm zusammenarbeitenden Ratsmitglieder möglichst groß zu machen, um die Verhandlungen auf diese Weise mehr als Angelegenheit des Rats als des Generalsekretärs erscheinen zu lassen. Statt der ursprünglich vorgeschlagenen zwei Staaten (Argentinien und Somalia) wollten sie mindestens deren fünf (zusätzlich Guinea, Indien und Jugoslawien). Daß sie bei Zweifeln des Westens über seine angemessene Vertretung ohne Zögern bereit waren, zusätzlich Italien vorzuschlagen, belegt, daß es ihr mehr um eine möglichst breite Repräsentation des Rats zu tun war als um eine der Sowjetunion genehme Verhandlungsgruppe. Ob die ermüdenden Debatten über diesen Punkt, deren sachlicher Hintergrund den wenigsten Zuhörern klar gewesen sein dürfte, der Sowjetunion sehr viel Sympathien bei den Afrikanern eingebracht hat, ist zweifelhaft. Aber die Sowjetunion ist offensichtlich genauso wie die westlichen Mächte an Sympathiewerbung bei den afrikanischen Staaten nur in dem Maße interessiert, wie sie nicht mit ihren übrigen politischen Zielen kollidiert. Sie ist nur bedingt bereit, solcher Sympathiewerbung auch nur marginale politische Ziele zu opfern, wie es in ihren Augen schon geringfügige Ansätze einer Stärkung des Amtes des Generalsekretärs wegen der damit verbundenen Gefahr der Entstehung einer Weltexekutive sind. Man einigte sich schließlich auf eine Dreiergruppe (Argentinien, Jugoslawien, Somalia), und so fand die Resolution auch die sowjetische Zustimmung. Den neuen Generalsekretär stellt diese Resolution vor seine erste schwere Aufgabe. Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß er bald nach Pretoria reisen wird. Der Generalsekretär hat über seine Reise dem Rat bis zum 31. Juli 1972 zu berichten. (Inzwischen hat Generalsekretär Waldheim Südafrika und Südwestafrika bereist und mit der südafrikanischen Regierung Verhandhungen geführt. Die Gesprächsergebnisse sind noch nicht veröffentlicht. Die Red.)

Die zweite, von Guinea, Somalia und dem Sudan vorgelegte Resolution über Namibia[30] ist im Wortlaut zwar schärfer, aber doch so gemäßigt, daß sie die Zustimmung des Westens (bei Stimmenthaltung Großbritanniens und Frankreichs) erhalten konnte. Immerhin wird die Anwendung von Kapitel VII der Charta verbal vorbereitet[31]. Zwar wird die Anwesenheit Südafrikas in Namibia noch nicht formell zur Friedensbedrohung erklärt, aber der Rat »erwägt, daß die anhaltende Besetzung von Namibia ... Verhältnisse hervorruft, die der Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit in diesem Raum entgegenstehen«. Südafrika wird erneut zum Rückzug aufgefordert, und der Generalsekretär soll bis zum 31. Juli 1972 über die Durchführung der Resolution berichten.

Die weitere Entwicklung des Namibia-Konfliktes in den Vereinten Nationen ist damit vorgezeichnet: Südafrika wird bis zu dem gesetzten Datum kaum zu Zugeständnissen bereit sein, die die Afrikaner auch nur annähernd zufriedenstellen. Früher oder später werden sie nicht mehr bereit sein, auf die Folgerungen aus den bisherigen UN-Resolutionen zu verzichten, und — unterstützt von den anderen Neutralen und dem Osten — Maßnahmen zur Durchsetzung des Anspruches der Vereinten Nationen auf Namibia verlangen. Der Westen wird entsprechende Resolutionsentwürfe — wahrscheinlich mit einer Minderheit an Stimmen, aber gestützt auf das Veto-Recht seiner Ständigen Mitglieder — zu Fall bringen, da er weder bereit ist, Gewaltmaßnahmen gegen Südafrika zuzulassen, noch wegen der eigenen wirtschaftlichen Interessen wirklich schmerzhaften Wirtschaftssanktionen gegen Pretoria zuzustimmen. Damit werden die westlichen Staaten sich erneut, trotz aller verbalen Verurteilung, im entscheidenden Augenblick zu Verteidigern der südafrikanischen Politik machen. Südafrika wird dann möglicherweise Namibia unter Mißachtung der UN-Beschlüsse in die Republik integrieren oder, um den Schein zu wahren, in eine Unabhängigkeit nach rhodesischem Muster entlassen.

c) Die Resolutionen über die *Apartheidpolitik Südafrikas*[32] und über die *portugiesische Kolonialpolitik*[33] bewegen sich auf der Ebene der bisherigen Äußerungen der UN-Organe. Über im Ton immer schärfer werdende Aufforderungen an Pretoria und Lissabon, ihre Politik zu ändern, und an dritte Staaten, sie nicht zu unterstützen, wird man kaum hinauskommen, da auch hier der Westen zu weitergehenden Schritten nicht bereit ist. Beide Probleme werden schwer einer Lösung entgegenzuführen sein. Dabei ist eine — freiwillige oder erzwungene — Beendigung der portugiesischen Kolonialherrschaft in naher Zukunft denkbar, die Ablösung der weißen Herrschaft in Südafrika auf absehbare Zeit unwahrscheinlich.

Anmerkungen:

1 UN-Doc. S/RES/308 vom 19. Januar 1972. — Deutsche Übersetzung siehe VN 20. Jg. (1972) Heft 1, S. 35.
2 Versuche der westlichen Delegationen, die Diskussion von den unbequemen Themen Rhodesien, Südafrika und Portugal zu Entwicklungsfragen zu lenken, hatten keinen Erfolg.
3 Die anderen beiden Tagungen des Rates außerhalb New Yorks fanden 1948 und 1951/52 in Paris und Lake Success statt.
4 Die Zeitungen in Addis Abeba druckten fast alle im Rat gehaltenen Reden wörtlich ab.

5 Einladungen lagen außerdem von Senegal, Guinea und Zambia vor.
6 »Here in Africa ... there is still colonialism and racism.« In: UN-Doc. S/PV. 1617 vom 28. Januar 1972, S. 36.
7 UN-Press Release ECA/619 vom 3. Februar 1972, S. 4.
8 Ägypten, Äquatorial-Guinea, Äthiopien, Algerien, Burundi, Gabun, Ghana, Kamerun, Kenia, Kongo, Liberia, Libyen, Malawi, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Nigeria, Sambia, Senegal, Tansania, Tunesien, Uganda, Zaire. Von diesen ergriffen 17 während der Debatte das Wort (Ägypten, Algerien, Burundi, Ghana, Kamerun, Kenia, Kongo, Liberia, Libyen, Marokko, Nigeria, Sambia, Senegal, Tansania, Tunesien, Uganda, Zaire). Hinzu muß man noch die Redner des Eröffnungstages rechnen, Kaiser Haile Selassie I (Äthiopien) und Präsident Moctar Ould Daddah (Mauretanien). Drei afrikanische Länder (Guinea, Somalia, Sudan) gehören dem Sicherheitsrat zur Zeit als nichtständige Mitglieder an, so daß sich also insgesamt 22 afrikanische Länder an der Debatte beteiligten.
9 Die Elfenbeinküste und Madagaskar hatten gar nicht erst die Teilnahme an der Sitzung angestrebt, Malawi nahm zwar teil, meldete sich aber nicht zu Wort.
10 UN-Doc. S/PV. 1628 vom 28. Januar 1972, S. 36 ff.
11 Siehe Anm. 10, aaO, S. 51 ff.
12 UN-Doc. S/PV. 1629 vom 29. Januar 1972, S. 27 ff.
13 UN-Doc. S/PV. 1632 vom 1. Februar 1972, S. 28 ff.
14 UN-Doc. S/PV. 1633 vom 1. Februar 1972, S. 31 ff.
15 UN-Doc. S/PV. 1634 vom 2. Februar 1972, S. 66.
16 Antikommunistische Maßnahmen von Regierungen, die außenpolitisch eng mit östlichen Staaten zusammenarbeiten, belegen das zur Genüge (Sudan).
17 Inzwischen wird tatsächlich Chrom in größeren Mengen aus Rhodesien in die USA exportiert.
18 UN-Doc. S/PV. 1637 vom 3. Februar 1972, S. 87 f.
19 UN-Doc. S/10606 vom 2. Februar 1972.
20 Siehe Anm. 19, aaO, Ziffer 5 des Resolutionsentwurfs.
21 Der britische Delegierte sagte (UN-Doc. S/PV. 1639 vom 11. Februar 1972, S. 18—20): »... the council will realize that my government cannot accept a directive to change its policy while it is in the process of being worked out«.
22 Einen guten Überblick über die Problemlage gibt Z. Cervenka, The OAU and its Charter, London 1969, S. 115 ff.
23 In der Wissenschaft sind die Meinungen durchaus geteilt. Eine gute Zusammenstellung der Argumente gegen die Auffassung der UN-Organe findet sich in der »dissenting opinion« des Richters Fitzmaurice, in: Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971 (International Legal Materials 1971, S. 780 ff.).
24 UN-Doc. A/RES/2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966. — Deutsche Übersetzung siehe VN 14. Jg. (1966) Heft 6, S. 208.
25 UN-Doc. S/RES/245 vom 25. Januar und S/RES/246 vom 14. März 1968; S/RES/264 vom 20. März und S/RES/269 vom 12. August 1969; S/RES/276 vom 30. Januar und S/RES/283 vom 29. Juli 1970. — Deutsche Übersetzungen siehe VN 16. Jg. (1968) Heft 2, S. 65; VN 17. Jg. (1969) Heft 2, S. 63 f. und Heft 4, S. 126; VN 18. Jg. (1970) Heft 1, S. 31 f. und Heft 5, S. 164.
26 Siehe Anm. 23, aaO, S. 723 ff.
27 Hier liegt der rechtlich zweifelhafteste Punkt in der Argumentation der UN-Organe. Immerhin können sie darauf verweisen, daß ihre Zuständigkeit von Südafrika zunächst anerkannt worden ist. Vgl. Anm. 23, aaO, Ziffer 74 ff.
28 UN-Doc. S/RES/309 vom 4. Februar 1972. — Deutsche Übersetzung siehe S. 68 dieser Ausgabe.
29 UN-Doc. S/PV. 1638 vom 4. Februar 1972.
30 UN-Doc. S/RES/310 vom 4. Februar 1972. — Deutsche Übersetzung siehe S. 68 dieser Ausgabe.
31 Vgl. Art. 39 der UN-Charta.
32 UN-Doc. S/RES/311 vom 4. Februar 1972. — Deutsche Übersetzung siehe S. 68 f. dieser Ausgabe.
33 UN-Doc. S/RES/312 vom 4. Februar 1972. — Deutsche Übersetzung siehe S. 69 dieser Ausgabe.

Der Austritt aus den Vereinten Nationen (Fortsetzung)

DR. GERHARD OHSE

Das Verfahren beim Austritt

Die Erklärung zum Austritt bringt den Willen der Konferenzteilnehmer nur in materialrechtlicher Hinsicht zum Ausdruck. Sie besagt also lediglich, daß ein Mitglied bei außergewöhnlichen Umständen den Austritt soll erklären dürfen. Für das hierbei zu beachtende *Verfahren* ergibt sich dagegen weder aus der Charta noch aus dem Willen der Konferenzteilnehmer etwas. Insoweit ist daher auf die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts zurückzugreifen.

Die Erklärung des Austritts aus den Vereinten Nationen stellt sich als Kündigung des multilateralen Vertrags, der gleichzeitig Verfassungsstatut der Organisation ist, dar. Es handelt sich um eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung. Fraglich ist, welchem Adressaten die Kündigung zugegangen sein muß, um ihre völkerrechtliche Wirksamkeit zu entfalten. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob Adressat nur ein Organ der Vereinten Nationen sein kann oder ob ein Mitglied seinen Austritt auch durch gleichlautende Erklärungen an die Regierungen der übrigen Mitgliedsländer erklären kann.

Das Mitgliedschaftsverhältnis ist in erster Linie ein Verhältnis der Mitglieder zur Organisation der Vereinten Nationen und weniger ein völkerrechtliches Verhältnis der Mitglieder untereinander. Hieraus und aus der Struktur der Vereinten Nationen als eines selbständigen völkerrechtlichen Rechtssubjekts ergibt sich, daß die Kündigung nur an das zuständige Organ der Organisation gerichtet werden kann. Nach Art. 7 Abs. 1 SVN zählt der Generalsekretär zu den Hauptorganen der Vereinten Nationen. Aufgabe des Sekretariats ist in erster Linie die technische Durchführung der Obliegenheiten der Organisation. Vor allem in den Händen des Sekretariats liegt dabei der Verkehr mit den Mitgliedern. Daher kann die Austrittserklärung an dieses gerichtet werden. Der Generalsekretär wird dieses dann, wie es im Falle Indonesiens geschehen ist, als offizielles Dokument der Generalversammlung und des Sicherheitsrates veröffentlichen. Aus den Artikeln 4, 5 und 6 SVN ergibt sich weiter eine Zuständigkeit der Generalversammlung in Mitgliedsfragen. In dieser sind alle Mitglieder vertreten. Somit ist auch eine der Generalversammlung gegenüber erklärte Kündigung als zugegangen zu werten.

Weder Bestimmungen der Charta noch das allgemeine Völkerrecht schreiben für völkerrechtliche Erklärungen eine bestimmte Form vor, wenn auch die Schriftform allgemein üblich ist. Das Sekretariat der Vereinten Nationen betrachtet es sogar als notwendig, daß die Erklärung des Austritts schriftlich zu erfolgen habe[8]. Tatsächlich würde die Einhaltung der Schriftform mögliche Mißverständnisse ausschließen, jedenfalls in dem Falle, da die Kündigung an das Sekretariat gerichtet ist. Eine dahingehende Verpflichtung besteht aber nicht. Eine mündlich erklärte Kündigung in der Generalversammlung dürfte den formellen Voraussetzungen für einen rechtswirksamen Austritt ebenfalls genügen. Fraglich erscheint dagegen, ob der Austritt auch stillschweigend vollzogen werden kann, etwa indem die Delegierten eines Mitgliedstaates während eines längeren Zeitraums nicht an den Arbeiten der verschiedenen Organe teilnehmen. Das Einstellen der Mitarbeit oder die Ausweisung von UN-Beamten können Maßnahmen sein, die einen Protest artikulieren und nur von kurzer Dauer sind. Der einzige Akt, der den Willen, die Organisation zu verlassen, unzweideutig zu erkennen gibt, ist eine entsprechende Mitteilung im Rahmen einer Sitzung der Generalversammlung oder an den Generalsekretär.

Fraglich ist, ob die bloße Erklärung des Austritts ausreicht oder ob eine Begründung dieser Entscheidung hinzutreten muß. Im Völkerbund wurden die Austrittserklärungen solcher Mitglieder, die keinen Grund für ihren Schritt angaben, als wirksam anerkannt. Im Gegensatz zu Art. 1 Abs. 3 der Satzung des Völkerbundes ist der Austritt aus den Vereinten Nationen aber nur in außergewöhnlichen Fällen möglich. Das austrittswillige Mitglied muß sich daher auf einen der in der Erklärung aufgeführten Fälle berufen oder doch die Umstände darlegen, die seiner Meinung nach den Austritt gerechtfertigt erscheinen lassen.

Schließlich ist zu prüfen, zu welchem Zeitpunkt der Austritt wirksam wird. Hiermit hängt die Frage zusammen, wer über

seine Wirksamkeit, also über das Vorliegen der Voraussetzungen, zu entscheiden hat.

Grundsätzlich wird der Austritt mit dem Zugang der Austrittserklärung beim Generalsekretär bzw. im Zeitpunkt seiner Erklärung vor der Generalversammlung wirksam. Für den Fall, daß die Organisation oder einzelne Mitglieder die Rechtswirksamkeit des Austritts bestreiten, wäre die Entscheidung eines Schiedsgerichts wünschenswert. Ein solches Verfahren findet indes in der Charta keine Grundlage und wäre nur bei Zustimmung des den Austritt erklärenden Mitglieds möglich. Diese dürfte indes von einem Mitglied, das entschlossen ist, die UNO zu verlassen, nicht zu erlangen sein. Die Vereinten Nationen sind ihrer Struktur nach kein Weltstaat. Es gibt keine Instanz, die über die Rechtmäßigkeit des Austritts befinden oder ein Mitglied gar am Austritt hindern könnte. Die Regelung des Austritts im *Recht* der Vereinten Nationen stellt sich insofern als eine lex imperfecta dar. Bei offensichtlichem Nichtvorliegen der Voraussetzungen erfolgt die Erklärung des Austritts unter Verletzung der Charta. Hierbei wird, wie gezeigt, das Mitglied nicht aus der UNO entlassen. Rechtlich gesehen, ist es weiterhin Mitglied und hat alle Rechte und Pflichten eines solchen.

Die Rechtsfolgen des Austritts

Wie beim Ausschluß wird auch durch die Erklärung des Austritts seitens eines Mitglieds der völkerrechtliche Vertrag, der die Vereinten Nationen begründete, nicht aufgehoben. Vielmehr werden lediglich die Beziehungen des austretenden Staates zu den Vereinten Nationen betroffen[9].

Bei Vorliegen der Voraussetzungen eines rechtswirksamen Austritts wird sämtlichen aus der Mitgliedschaft erwachsenen Rechten und Pflichten ein Ende gemacht. Hierzu gehört das Recht, an den Sitzungen der Generalversammlung und ihrer Ausschüsse teilzunehmen (Art. 9 SVN) und abstimmen zu können (Art. 18 SVN). Für Mitglieder des Sicherheitsrates bedeutet dies ferner den Verlust derselben Rechte in diesem Organ (Art. 23, 27 SVN). Ebenso wird die Vertretung im Wirtschafts- und Sozialrat sowie im Treuhandrat beendet. Mit dem Verlust der Rechte korrespondiert die Befreiung von Verpflichtungen, insbesondere von der Pflicht, zu den Kosten der Organisation beizutragen (Art. 17 Abs. 2 SVN).

Fraglich ist, ob der Austritt die Aufhebung des Rechts, ein Treuhandgebiet zu verwalten, bewirkt. Das wäre zu bejahen, wenn dessen Verwaltung auf einem aus der Mitgliedschaft herrührenden Recht beruhte. Aus Art. 79, 81 SVN ergibt sich, daß das Recht zur Treuhandverwaltung aus einem speziellen Treuhandabkommen fließt, das zwischen der UNO auf der einen Seite, vertreten durch die Generalversammlung (Art. 85 SVN), und dem verwaltenden Staat, der nicht Mitglied der UNO zu sein braucht, auf der anderen Seite unter Zustimmung der direkt interessierten Staaten geschlossen wird. Die Rechte und Pflichten des Treuhänders bestimmen sich also nach dem Treuhandabkommen und damit nach einem von der Mitgliedschaft unabhängigen, selbständigen völkerrechtlichen Vertrag. Dieser wird durch die Beendigung der Mitgliedschaft in der UNO nicht berührt. Der Treuhänder kann daher in der Regel die Verwaltung weiterhin ausüben, es sei denn, das Treuhandabkommen enthielte eine Bestimmung, wonach im Falle des Austritts aus den Vereinten Nationen die Beendigung der Treuhandverwaltung eintritt.

Weiter ist zu untersuchen, wie sich das freiwillige Ausscheiden aus der Organisation auf die Zugehörigkeit zum *Statut des Internationalen Gerichtshofes* auswirkt. Nach Art. 93 Abs. 1 SVN sind alle Mitglieder der Vereinten Nationen ipso iure auch Vertragsparteien des Statuts des IGH. Doch können auch Staaten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, Mitglieder des Statuts werden (Art. 93 Abs. 2 SVN). Es wird daher zwischen der Charta im engen und der Charta im weiten Sinn unterschieden[10]. Die letztere umfaßt demnach zwei Teilgemeinschaften: die Gemeinschaft der Staaten, die die Charta nach Art. 3 ratifiziert haben oder nach Art. 4 SVN in die Vereinten Nationen aufgenommen wurden, d. h. die Vertragspartner der Charta im engen Sinn, sowie die Gemeinschaft derer, die Vertragspartner des Statuts des IGH sind. Fraglich ist also, ob sich der Verlust der Mitgliedschaft auch auf die Zugehörigkeit zur Charta im weiten Sinn erstreckt.

Geht man von Art. 92 SVN aus, wonach das Statut ein integrierender Bestandteil der Charta ist, ergibt sich schon hieraus, daß mit dem Austritt auch ein Verlust der auf diesem beruhenden Rechte und eine Befreiung hieraus herrührender Pflichten eintritt. Hierfür spricht ferner die Zwangszugehörigkeit zum Statut. Ein ursprüngliches Mitglied nach Art. 3 SVN und ein nach Art. 4 SVN aufgenommenes Mitglied erfüllen die Bedingungen, von deren Vorliegen die Zugehörigkeit zum Statut abhängig gemacht wird. Eine besondere Zulassung erübrigt sich daher. Die Zwangszugehörigkeit stellt sich somit auch als ein Vorrecht gegenüber den nach Art. 93 Abs. 2 SVN zugelassenen Mitgliedern dar. Die dieses begründenden Voraussetzungen entfallen mit der Beendigung der Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen. Der Austritt aus der UNO bedeutet daher auch den Verlust der Zugehörigkeit zum Statut des Internationalen Gerichtshofes.

Ebenfalls könnte die Mitgliedschaft in den nach Art. 57 SVN errichteten *Sonderorganisationen* betroffen sein. Diese sind indes nicht integrierende Bestandteile der Vereinten Nationen oder von ihr abhängige Hilfsausschüsse, sondern selbständige Rechtsträger. Einer Sonderorganisation können auch Staaten angehören, die nicht Mitglieder der UNO sind, während umgekehrt die Mitgliedschaft in der UNO grundsätzlich nicht die Mitgliedschaft in einer Sonderorganisation nach sich zieht. Vielmehr erfordert der Beitritt zu einer Sonderorganisation die Annahme derjenigen Verpflichtungen, die sich aus der Satzung derselben ergeben. Hieraus folgt, daß die Mitgliedschaft in Sonderorganisationen durch den Austritt aus den Vereinten Nationen in der Regel nicht beeinflußt wird, es sei denn, dies ist in der Satzung einer Sonderorganisation ausdrücklich bestimmt[11].

Fraglich ist weiter die Wirkung des Austritts auf solche völkerrechtliche Verträge, die unter Art. 103 SVN fallen, wonach Verpflichtungen aufgrund der Charta gegenüber solchen aus anderen Verträgen für vorrangig erklärt werden. Die aus anderen Verträgen herrührenden Verpflichtungen werden somit durch Art. 103 SVN nicht in ihrer Entstehung und Existenz berührt. Hinsichtlich dieser Verträge, die nach Art. 103 SVN hinter die Charta zurücktreten, ohne indes ihre Rechtswirksamkeit zu verlieren, gilt daher, daß sie nunmehr, da das ausgetretene Mitglied keinen Verpflichtungen aufgrund der Charta mehr unterworfen ist, ihre volle Wirksamkeit entfalten.

Zu beantworten bleibt die Frage nach der Wirkung des Austritts auf die Rechtswirksamkeit solcher Verträge, die von dem Sekretariat mangels Anzeige nicht registriert und veröffentlicht wurden, was nach Art. 102 SVN die Geltendmachung vor einem Organ der Vereinten Nationen ausschließt. Derartige, gegenüber einem Organ der UNO nicht wirksame Verträge können von dem ausgeschiedenen Mitglied nunmehr ebenfalls geltend gemacht werden.

Auswirkungen des Austritts eines Mitglieds könnten sich ferner auf die Rechtsstellung seiner im Sekretariat tätigen Staatsangehörigen ergeben. Die Mitglieder des Sekretariats sind indes nicht Abgesandte des Heimatstaates und stehen auch nicht in dessen Dienst. Ihre Anstellung beim Sekretariat erfolgt nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, sondern wegen persönlicher Qualifikation. Ihre Rechtsstellung als internationale Beamte wird durch das Ausscheiden eines Mitglieds, dessen Staatsangehörige sie sind, daher nicht berührt. Eine Fortsetzung ihrer Tätigkeit steht in ihrem Belieben.

Aus den vorangegangenen Erörterungen ergibt sich somit, daß ein Mitglied mit der Erklärung des Austritts sämtliche auf

Paul G. Hoffman wurde auf seinen Wunsch im Alter von 80 Jahren von fester Tätigkeit bei den Vereinten Nationen entbunden, bleibt der Organisation aber als ehrenamtlicher Berater weiter erhalten. In der UNO übernahm Hoffman 1959 die die Leitung des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungshilfe und nach dessen Zusammenlegung mit dem Erweiterten Programm für Technische Hilfe zum Entwicklungsprogramm der UN (UNDP) dessen Gesamtleitung. Unter Hoffman entwickelte sich das Programm aus kleinen Anfängen zu seiner heutigen weltweiten Bedeutung. — Das Bild zeigt Paul Hoffman am Hauptsitz der UNO in New York im Gespräch mit der Bundestagsabgeordneten Ellen Lauterbach, die ihm als Mitglied des Bundestagsausschusses für Entwicklungshilfe einen Besuch abstattete.

der Mitgliedschaft beruhende Bindungen zu den Vereinten Nationen verliert. Fraglich ist, ob sich die Rechtsstellung eines Staates zu den Vereinten Nationen infolge des freiwilligen Ausscheidens aus der Organisation von derjenigen eines solchen Staates unterscheidet, der niemals Mitglied der UNO gewesen ist.

Die Rechtsstellung des ausgeschiedenen Mitglieds gegenüber den Vereinten Nationen regelt die Charta nicht. In ihr wird lediglich zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern unterschieden. Während jene nach dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller Mitglieder (Art. 1 Abs. 1 SVN) dieselben Rechte genießen und den gleichen Pflichten obliegen, enthält die Charta verschiedene Bestimmungen, die sich auf die Nichtmitglieder beziehen. Die eine Kategorie dieser Normen[12] gewährt auch den Nichtmitgliedern, teilweise unter bestimmten Voraussetzungen, gewisse, aus der Mitgliedschaft erwachsene Rechte. Auf der anderen Seite stehen Normen, die darauf abzielen, die Nichtmitglieder zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen und widrigenfalls auch ein Vorgehen gegen Nichtmitglieder beinhalten[13].

Eine Betrachtung der Normen der zweiten Kategorie zeigt, daß es sich hierbei um solche handelt, die die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zum Gegenstand haben. Wenn die Charta zur Erreichung dieses ihres Hauptzieles von dritten Staaten, die den Vereinten Nationen niemals angehört haben, ein bestimmtes Verhalten verlangt und dieses gegebenenfalls mit Zwangsmitteln durchsetzen will, so gilt dies erst recht auch gegenüber solchen Staaten, die nicht mehr Mitglieder der Organisation und daher den einem Mitglied obliegenden Pflichten nicht mehr unterworfen sind.

Hinsichtlich der Frage, ob einem ausgeschiedenen Mitglied die Rechte gegenüber der Organisation zukommen, die die Charta auch Nichtmitgliedern einräumt, könnte man die Ansicht vertreten, daß ein Staat mit seinem Austritt ein Desinteresse an den Zielen der Vereinten Nationen bekundet habe und daher schlechter stehen solle als ein dritter Staat, der nie Mitglied gewesen ist. Die durch die Charta den Nichtmitgliedern eingeräumte Rechtsstellung gegenüber der UNO zeigt indes, daß diese ebenfalls dem Hauptziel der Organisation — der Aufrechterhaltung des Friedens — dienen soll. Eine Schlechterstellung des ausgetretenen Mitglieds gegenüber den Nichtmitgliedern könnte diesen Zweck vereiteln und den Zielen der Organisation widersprechen. Ein Staat, der seine Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen wirksam durch die Erklärung des Austritts beendet hat, steht daher einem Nichtmitglied gleich.

Die Austrittserklärung Indonesiens

Die Erklärung des Austritts aus den Vereinten Nationen ist, wiewohl durch andere Mitglieder wie Portugal, Südafrika und Belgien erwogen, bisher nur durch einen Staat, nämlich Indonesien, erfolgt. Durch eine Note des indonesischen Außenministers vom 20. Januar 1965 wurde der UNO mitgeteilt, daß die indonesische Regierung »nach sehr sorgfältigen Überlegungen die Entscheidung getroffen hat, aus den Vereinten Nationen auszutreten«[14].

Bedenken gegen die Austrittserklärung Indonesiens in formeller Hinsicht bestehen nicht. Der Austritt Indonesiens ist damit am 21. Januar 1965, also dem Tag, an dem das offizielle Schreiben des indonesischen Außenministers bei der UNO einging, wirksam geworden, falls Indonesien ein Austrittsrecht hatte. Zur Prüfung dieser Frage ist auf die Gründe abzustellen, die Indonesien zu der Erklärung des Austritts veranlaßt haben, und zunächst zu untersuchen, ob einer der Fälle der Erklärung zum Austritt gegeben ist, bei deren Vorliegen nach dem Willen der Gründungsmitglieder ein Austritt rechtlich zulässig ist.

Erkennbar hängt die Erklärung des Austritts nicht mit einer Änderung oder Revision der Charta zusammen. Ein Fall des 3. Absatzes der Erklärung liegt daher nicht vor.

Die Note des indonesischen Außenministers gab als Grund für den Austritt in erster Linie die Wahl Malaysias in den Sicherheitsrat an. Hierdurch könnte der Fall des 2. Absatzes, zweite Alternative, erfüllt sein, wonach ein Austritt zulässig ist, wenn die UN den Frieden nur auf Kosten von Recht und Gerechtigkeit aufrechterhalten können. Eine solche Verletzung könnte in dem bei der Wahl Malaysias in den Sicherheitsrat angewandten Verfahren liegen.

Nach Art. 18 Abs. 2 SVN erfordert die Wahl der nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrates eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Generalversammlung. Am 1. November 1963 hatte die Generalversammlung nach elf erfolglosen Wahlgängen die Tschechoslowakei zu einem der nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrates bestimmt mit der Maßgabe, daß diese den Sitz bis zum 31. Dezember 1964 innehaben und dann von Malaysia abgelöst werden solle. Diese vom Präsidenten der Generalversammlung bekannt gemachte Vereinbarung war von dieser ohne Einwendung angenommen worden. Eine förmliche Abstimmung war wegen der zu jener Zeit schwebenden Finanzkrise und der in diesem Zusammenhang erhobenen Frage der Anwendbarkeit des Art. 19[15] durch ein ›Nichtabstimmungsverfahren‹ ersetzt worden. Die Verkündung der ausgehandelten Vereinbarung der Ersetzung der

Tschechoslowakei durch Malaysia seitens des Präsidenten der Generalversammlung und ihre einstimmige Billigung durch diese entsprachen somit dem Verfahren, auf das sich die Mitglieder in Anbetracht der ungelösten Frage der Anwendbarkeit des Art. 19 geeinigt hatten. Eine Verletzung von Bestimmungen der Charta liegt daher insoweit nicht vor. Verfahrensrechtliche Einwendungen gegen die Wahl Malaysias bestehen somit nicht.

Indonesiens hielt die Wahl Malaysias nicht nur für eine Verletzung formeller Bestimmungen, sondern führte darüber hinaus an, daß durch die Wahl die Funktion und die Ziele des Sicherheitsrates völlig verkehrt würden. Malaysia erfülle die Voraussetzungen des Art. 23 SVN nicht, wonach die Kandidaten für einen nichtständigen Sitz im Sicherheitsrat einen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leisten müssen; Malaysia habe im Gegenteil Unruhe und Unsicherheit in Südostasien hervorgerufen. Ein Eingehen auf diese politisch und ideologisch motivierten Vorwürfe scheint sich zu erübrigen. Gewichtiger kann das Argument sein, Malaysia sei ohne förmliche Abstimmung Mitglied der Vereinten Nationen geworden. Hierin könnte eine Rüge der Verletzung des Art. 4 SVN gesehen werden. Tatsächlich war der Bundesstaat Malaysia bereits Mitglied der UNO und wurde lediglich durch die Aufnahme von Singapore, Sabah und Sarawak erweitert, ohne daß hierdurch ein neuer Staat gegründet wurde. Ein Aufnahmeverfahren nach Art. 4 SVN brauchte daher nicht durchgeführt zu werden. Eine Verletzung von Bestimmungen der Charta oder anderer völkerrechtlicher Verträge ist somit nicht ersichtlich. Daher sind Recht und Gerechtigkeit i. S. des 2. Absatzes der Erklärung zum Austritt nicht verletzt.

Die Wahl Malaysias in den Sicherheitsrat fällt somit nicht unter einen der Fälle, die ausdrücklich, aber nur beispielhaft, von den Gründern der Vereinten Nationen hervorgehoben wurden. Sie könnte aber ein außergewöhlicher Umstand i. S. der Erklärung sein.

Bei der Wahl Malaysias ging es um die Zusammensetzung eines Organs der Vereinten Nationen. Dem Sicherheitsrat kommt vor allem in Fragen der Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit entscheidende Bedeutung zu. Seine Zusammensetzung kann im Einzelfall die Belange eines Mitglieds berühren. Ein Umstand i. S. der Erklärung ist daher gegeben. Dieser müßte als außergewöhnlich zu qualifizieren sein. Malaysias Wahl in den Sicherheitsrat müßte Indonesien also die Fortsetzung seiner Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen geradezu unmöglich machen. Dies könnte der Fall sein, wenn die Wahl einen Verstoß gegen die Ziele der Organisation bedeuten würde. Wenn sich Indonesien auch in einem Zustand der Konfrontation mit Malaysia befand, stellte die Wahl dieses Mitglieds vernünftigerweise keinen Verstoß gegen Art. 1 SVN dar. Die rechtmäßig erfolgte Wahl Malaysias in den Sicherheitsrat ist damit kein außergewöhnlicher Umstand, der die Befreiung von den Pflichten der Mitgliedschaft rechtfertigen könnte.

Es lagen daher keine außergewöhnlichen Umstände vor, die Indonesien nach dem Willen der Autoren der Charta berechtigen könnten, den Austritt aus den Vereinten Nationen zu erklären. Ein Austritt Indonesiens könnte somit nur dann rechtswirksam erfolgt sein, wenn die UNO bzw. die einzelnen Mitglieder den Schritt Indonesiens als solchen aufgefaßt und diesem ihre Zustimmung gegeben hätten.

Es ist allgemein anerkannt, daß ein Vertrag durch den übereinstimmenden Willensentschluß der Vertragsparteien, unabhängig von seinen sonstigen Endigungsgründen, beendet werden kann. Indonesien hätte daher seine Mitgliedschaft verloren, wenn zwischen Indonesien und den übrigen Mitgliedern eine entsprechende Einigung zustande gekommen wäre. Hierzu sind kurz die Reaktionen und Stellungnahmen der UNO und ihrer Mitglieder zu untersuchen.

Weder der Sicherheitsrat noch die Generalversammlung haben sich mit der indonesischen Note befaßt. Reaktionen auf seiten der Organisation gingen allein vom Sekretariat aus. Das Schreiben des Generalsekretärs vom 26. Februar 1965[16] erscheint als die wichtigste der administrativen Maßnahmen. Hierin vermied es der Generalsekretär zwar, das Verhalten Indonesiens ausdrücklich rechtlich zu qualifizieren. Immerhin drückte der Generalsekretär aber seine Hoffnung aus, daß Indonesien seine volle Mitarbeit wiederaufnehmen möge. Die Wahl dieser Worte zeigt zwar die Vorsicht des Generalsekretärs, läßt aber dennoch erkennen, daß er nicht die Ansicht vertrat, Indonesien habe mit seiner Erklärung des Austritts die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen wirksam beendet und müsse daher zu gegebener Zeit um eine Neuaufnahme gemäß Art. 4 SVN nachsuchen. Vielmehr ging der Generalsekretär, indem er das Verhalten Indonesiens lediglich als ein Einstellen der Mitarbeit qualifizierte, damit von der Fortdauer des Mitgliedschaftsverhältnisses aus. Auch die übrigen vom Sekretariat nach Konsultationen und somit wohl mit Einverständnis der übrigen Mitglieder angeordneten und verfügten Maßnahmen lassen nicht erkennen, daß dieses das Vorliegen eines wirksam erfolgten Austritts für gegeben hielt oder dem Schritt Indonesiens seine Einwilligung gab.

Weiter ist das Verhalten der übrigen UN-Mitglieder zu untersuchen. Schon aus der Tatsache, daß weder der Sicherheitsrat noch die Generalversammlung sich mit der Frage beschäftigten, kein Mitglied somit einen entsprechenden Antrag gestellt hat, ist ein gewisses Desinteresse an ihrer Behandlung im Rahmen der Vereinten Nationen herauszulesen. Lediglich drei Mitglieder äußerten sich in Noten an den Generalsekretär, hierunter die beiden durch die von Indonesien verfolgte Politik und die mit ihr im Zusammenhang stehende Austrittserklärung betroffenen Staaten Malaysia und Großbritannien[17]. Während Großbritannien der Austrittserklärung Indonesiens keine Rechtsfolgen beimaß, ging Malaysia ohne nähere Prüfung der Rechtslage offenbar von einem erfolgten Austritt Indonesiens aus. Italien enthielt sich in einer Verbalnote[18] einer Stellungnahme zu der Frage, ob Indonesien rechtswirksam seinen Austritt erklärt hat, und nahm den Fall zum Anlaß, das Fehlen einer entsprechenden Regelung in der Charta zu bedauern. Andere Mitglieder äußerten sich in Debatten der Generalversammlung beiläufig zu dem Schritt Indonesiens. Wenn somit auch die Mehrheit der Mitglieder eine Stellungnahme nicht abgegeben hat, erscheint es doch fraglich, daß sie hiermit ihre Einwilligung zum Austritt Indonesiens gegeben haben. Aus der Billigung der vom Generalsekretär getroffenen Maßnahmen durch die Mitglieder der UNO erhellt vielmehr, daß sie für die Frage eines rechtswirksamen Austritts die Erklärung von San Franzisko für relevant hielten und darüber hinaus einen Austritt Indonesiens nicht gestatten wollten.

Es ist daher weder ein Austrittsgrund aufgrund der Erklärung gegeben noch ist der Austritt zwischen Indonesien und den übrigen Mitgliedern vereinbart worden. Indonesien hat somit durch die Mitteilung, aus den Vereinten Nationen austreten zu wollen, seine Mitgliedschaft in der Organisation nicht beendet. Das Verhalten Indonesiens stellt sich also rechtlich lediglich als ein Einstellen der Mitarbeit dar, wie es auch schon andere Mitglieder, allerdings nicht in diesem Umfang und ohne gleichzeitige Erklärung des Austritts, vorher praktiziert hatten[19].

Das im Zusammenhang mit der Erklärung des Austritts erfolgte Einstellen der Mitarbeit in den verschiedenen Organen und Unterorganen der Vereinten Nationen könnte mangels Vorliegens besonderer Indonesien berechtigender Umstände gegen den in der Erklärung zum Austritt zum Ausdruck gekommenen Willen der Gründer der UNO verstoßen, die es als die höchste Verpflichtung der Mitglieder bezeichneten, ihre Mitarbeit fortzusetzen. Das Verhalten sowohl der Or-

gane der Vereinten Nationen als auch der einzelnen Mitglieder läßt indes erkennen, daß sie die faktische Nichtmitarbeit Indonesiens unter Aufrechterhaltung seiner Mitgliedschaft respektierten und Indonesien zur Fortsetzung seiner aktiven Mitarbeit im Rahmen der Organisation nicht für verpflichtet hielten. Wenn auch die Mitgliedschaft in der UNO nicht nur ein Wohlverhalten der Mitglieder gegenüber der Organisation verlangt, sondern darüber hinaus die moralische Verpflichtung beinhaltet, die Anliegen der Organisation zu unterstützen, besteht doch keine Pflicht zu aktiver Mitarbeit, etwa zu einer Teilnahme an den Sitzungen der Generalversammlung.

Die Abwesenheit Indonesiens von den Vereinten Nationen wurde im Herbst 1966 beendet. Mit Telegramm vom 19. September 1966[20] teilte der indonesische Botschafter in Washington dem Generalsekretär mit, seine Regierung habe beschlossen, ab Beginn der 21. Sitzungsperiode der Generalversammlung mit der UNO wieder voll zusammenzuarbeiten und seine Teilnahme an den Aktivitäten der Organisation wieder aufzunehmen. Das Telegramm sprach somit nicht von einem neuen Beginn der Mitgliedschaft und machte kein Gesuch um Zulassung zur UNO. Indonesien bediente sich vielmehr der gleichen Terminologie wie der Generalsekretär in seiner Note vom 26. Februar 1965. In der Sitzung der Generalversammlung vom 28. September 1966 interpretierte deren Präsident das Verhalten Indonesiens dergestalt, daß es selbst seine Abwesenheit von der UNO nicht als Austritt, sondern als Einstellen der Mitarbeit ansehe. Die von der UNO getroffenen Maßnahmen würden diese Ansicht nicht ausschließen. Da auf die Frage, ob gegen diese Interpretation irgendwelche Einwendungen bestünden, solche nicht erhoben wurden, lud der Präsident die Vertreter Indonesiens ein, ihre Plätze einzunehmen[21].

Schlußbetrachtung

Obwohl die Teilnehmer der Konferenz von San Franzisko, die die Charta der Vereinten Nationen entwarf, in der Frage des Austrittsrechts aus der Organisation verschiedene Ansichten vertraten, wurde schließlich ein Kompromiß gefunden, der in einer einstimmig gebilligten Erklärung zum Austritt seinen Ausdruck fand. Diese ist als allen Konferenzteilnehmern gemeinsamer Wille zur Interpretation des Schweigens der Charta heranzuziehen. Danach ist ein Austritt aus den Vereinten Nationen nur in außergewöhnlichen Fällen möglich. Wegen des Fehlens einer Regelung des hierbei zu beachtenden Verfahrens hat die Organisation allerdings keine Möglichkeit, einen unter Mißachtung des Willens der Mitglieder, also unter Verletzung der lex societatis, erklärten Austritt zu verhindern. Das zeigte sich an der bisher einzigen Erklärung des Austritts, nämlich im Falle Indonesiens, wo die Organisation sich einer eindeutigen Bewertung enthielt und eine abwartende Haltung einnahm.

Die Tatsache, daß in den 26 Jahren der Existenz der Vereinten Nationen der Austritt nur in diesem einen Fall erklärt wurde, läßt die im Vergleich zum Völkerbund gewandelte Auffassung der Staaten gegenüber der Idee einer Weltorganisation erkennen. Wenn auch die Vereinten Nationen schon ihrer Konzeption nach, aber auch dem Verständnis der Mehrheit ihrer Mitglieder nach weit davon entfernt sind, eine Weltregierung zu sein, so kommt in dem Willen, die Mitgliedschaft aufrecht zu erhalten und die Mitarbeit in der Organisation fortzusetzen, doch zum Ausdruck, daß die Staaten in ihr ein Instrument sehen, das trotz all seiner Mängel zur Beseitigung internationaler Spannungen und Konflikte einen wesentlichen Beitrag zu leisten imstande ist.

Anmerkungen:

8 Current Notes on International Affairs, Department of External Affairs (Canberra), Januar 1965, S. 40.
9 Die Rechtsfolgen von Ausschluß und Austritt sind die gleichen. Insofern decken sich die folgenden Ausführungen, die hier der Geschlossenheit halber noch einmal erfolgen, mit denen in VN 19. Jg. (1971) Heft 4, S. 103 ff.
10 Kelsen, The Law of the United Nations, London 1951.
11 Vgl. z. B. Art. 2 Abs. 5 Satzung der UNESCO.
12 Art. 32, 35 Abs. 2, 50. Ferner gehören hierzu die Teilnahme an der Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrates (Art. 61—66), die Möglichkeit, Mitglied des Statuts des IGH zu werden (Art. 93 Abs. 2) sowie Art. 101 und 102.
13 Art. 2 Abs. 6, Art. 11 Abs. 3, 99; Art. 34, 39—42, 96.
14 UN-Doc. A/5857.
15 Siehe dazu meinen demnächst in dieser Zeitschrift erscheinenden Beitrag.
16 UN-Doc. A/5899 u. S/6202.
17 UN-Doc. A/5861 bzw. A/5910.
18 UN-Doc. A/5914.
19 Z. B. die Sowjetunion 1946 wegen der Iran-Frage und 1950 wegen der Vertretung Chinas (was die Korea-Aktion der UN ermöglichte); Südafrika 1955 aus Protest gegen die Behandlung der Rassenfrage und im selben Jahr Frankreich wegen Beschäftigung mit der Algerienfrage.
20 UN-Doc. A/6419.
21 UN-Doc. A/PV. 1420, S. 11.

Der Hauptsitz der Vereinten Nationen in New York und der europäische Sitz der Weltorganisation im Palais des Nations in Genf sind immer wieder begehrte Besuchsziele. — Auf dem Bild sieht man 27 Olympiasieger und Weltmeister der verschiedenen Eislaufkonkurrenzen bei einem Besuch des UNO-Hauptsitzes in New York am 27. März während einer Tournee durch die USA und Kanada. — In der hinteren Reihe sind von links als Dritter Botschafter Dr. Walter Gehlhoff, der ständige Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei der UNO, als Vierter neben ihm und vor beiden das deutsche Geschwisterpaar Angela und Erich Buck, die Europameister und Zweiten in der Weltmeisterschaft im Eistanz, zu erkennen.

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten der Weltorganisation im Januar/Februar 1972

Politik und Sicherheit

Stärkung der internationalen Sicherheit

Die unverzügliche Durchführung der ›Erklärung über die Stärkung der internationalen Sicherheit‹, die internationale Konfliktlösung in Übereinstimmung mit der Charta und den Grundprinzipien der Vereinten Nationen sowie die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, der räumlichen Unantastbarkeit und den Verzicht auf gewaltsame Lösungen zwischenstaatlicher Konflikte forderte die Generalversammlung in einer Entschließung vom 21. Dezember 1971 (A/RES/2880).
Die Entschließung geht auf Beratungen und Diskussionen im Ersten Hauptausschuß (Politik und Sicherheit) zurück, in dem alle Vertreter auf die Verwirklichung der Erklärung über die Stärkung internationaler Sicherheit drängten. Darüber hinausgehende Anträge — die arabischen Staaten forderten die Nuklearmächte erneut auf, in Zukunft unterirdische und atmosphärische Kernexplosionen zu unterlassen und sich zu verpflichten, Atomwaffen nicht zur Massenvernichtung einzusetzen, die afrikanischen Staaten drängten auf eine erneute Ächtung der Apartheid — wurden nicht angenommen, sondern als Anträge den betreffenden Gremien der Vereinten Nationen zur Beratung überwiesen.

Rhodesien

Nachdem im Sicherheitsrat bereits am 30. Dezember 1971 ein Entschließungsantrag, das Home-Smith-Abkommen über ›Vorschläge einer Lösung für Rhodesien‹, nicht als brauchbare Lösung anzuerkennen, am Veto Großbritanniens gescheitert war (VN 1/72 S. 30), forderten Guinea, Somalia und der Sudan am 15. Februar 1972, mit voller Unterstützung der 41 Staaten der Organisation für afrikanische Einheit (OAU), Großbritannien erneut auf, das Abkommen aufzukündigen. Statt dessen solle eine verfassungsgebende Nationalversammlung unter gleichberechtigter Beteiligung von afrikanischen Delegierten einberufen werden, um langfristige Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.
In den Verhandlungen des Sicherheitsrates, die in der Zeit vom 16. bis 28. Februar stattfanden, gab der britische Vertreter, Sir Colin Crowe, zwar zu, daß die Bestimmungen des Abkommens nicht optimal seien, die farbige Mehrheitsherrschaft wahrscheinlich aber nur auf diesem Wege langfristig durchgesetzt werden könne. Die britische Kommission unter der Leitung von Lord Pearce solle zunächst Meinung und Reaktion der Bevölkerung in Südrhodesien zum Abkommen untersuchen, bevor an eine mögliche Kursänderung der Politik gedacht werden könne.
Nach Auffassung des französischen Delegierten sei eine zufriedenstellende Regelung eine Aufgabe und ein Problem für Großbritannien und Rhodesien, nicht aber für die Vereinten Nationen. Auch er bedauere die vielfältigen Durchbrechungen und Ausnahmeregelungen im Grundrechtskatalog für Rhodesien, der Bestandteil des Abkommens sei, doch solle der Sicherheitsrat im gegenwärtigen Zeitpunkt durch sein Votum die Meinung der südrhodesischen Bevölkerung nicht präjudizieren.
Demgegenüber hielt der sowjetische Delegierte, Malik, daran fest, daß die gegenwärtige Situation und die angestrebte Regelung von Rassismus und Imperialismus bestimmt seien und damit eine Bedrohung des Weltfriedens darstellten.
Die Verabschiedung der Resolution scheiterte erneut am Veto Großbritanniens. Dagegen wurde die Regierung in Salisbury wegen der jüngsten blutigen Auseinandersetzungen in Südrhodesien und der Praktiken während der Vorbeuge- und Untersuchungshaft verurteilt. Gleichzeitig wurde Großbritannien aufgefordert, die Interessen der afrikanischen Bevölkerung in Rhodesien zu schützen. Darüberhinaus wurde erneut auf die strikte Einhaltung des Embargos gegenüber der Regierung Smith und den Abzug südafrikanischer Truppen aus Rhodesien gedrungen (S/RES/314 s. S. 69).

Namibia

Uneingeschränkte Solidarität mit den streikenden Arbeitern in Namibia erklärte der Rat für Namibia der Vereinten Nationen.
Der Streik der Ovambo-Arbeiter im Südlichen Afrika richtet sich gegen ein Arbeitsvertragssystem, das die farbigen Arbeiter diskriminiert und unterdrückt. So erhalten sie nur einen Bruchteil des Lohnes der weißen Arbeiter bei gleichwertiger Tätigkeit, müssen von ihrer Familie getrennt leben, sich ausschließlich in den Grenzen ihres Arbeitsbereiches aufhalten und sind durch unbillige Kündigungsbestimmungen faktisch an einen Arbeitgeber gebunden.
Durch den Streik der über 13 000 Ovambo-Arbeiter kam der Bergbau, der zu den wichtigsten Industriezweigen Namibias gehört, praktisch für einige Zeit zum Erliegen.

Kashmir

Nachdem der Sicherheitsrat Indien und Pakistan am 21. Dezember 1971 aufgefordert hatte, die Einstellung der Kampfhandlungen einzuhalten und den Generalsekretär mit der Überwachung der Durchführung dieser Resolution betraut hatte (S/RES/307, VN 1/72 S. 34), legte der Generalsekretär am 31. Januar einen Bericht über den Waffenstillstand in Kashmir vor. — Eine genau Berichterstattung sei dadurch erschwert, daß die Beobachter der Vereinten Nationen sich nicht ungehindert bewegen könnten, doch sprächen die bisherigen Beobachtungen für eine relativ beständige Einhaltung des Waffenstillstandes. Von der pakistanischen Regierung sei den UN-Beobachtern aufgrund von Verhandlungen Freizügigkeit zugesichert worden, während die Gespräche mit der indischen Regierung nur zögernd verliefen und noch nicht vor einem Abschluß ständen. — Das Kashmir-Gebiet ist der einzige Teil des indischen Subkontinents, in dem Beobachter der Vereinten Nationen stationiert sind. Zum ersten Mal wurde 1949 eine militärische Beobachtergruppe in das Gebiet entsandt, um die alte Waffenstillstandslinie zu überwachen. Die gegenwärtige Mission besteht aus 44 militärischen Beobachtern aus 11 Ländern.

Nahost

Israels Eindringen auf libanesisches Gebiet am 25. Februar war Gegenstand einer Entschließung des Sicherheitsrates. In der Resolution wurde Israel aufgefordert, unverzüglich jede militärische Aktion zu Land und in der Luft gegen den Libanon einzustellen und alle Truppen vom libanesischen Gebiet abzuziehen (S/RES/313 s. S. 69).
In den Beratungen des Sicherheitsrates an zwei Tagen führte der libanesische Vertreter aus, daß am 25. Februar 1972 60 israelische Panzer und Schützenwagen mit Unterstützung der israelischen Luftwaffe und nachrückenden Infantrieeinheiten in den Libanon eingedrungen seien und die Dörfer Aiha, Heloue und Deir-el-Ashayar angegriffen hätten. Israels Ankündigung dieses Angriffs spreche von einer zuvor nicht erlebten Arroganz. Bei den angeführten Begründungen handle es sich lediglich um Schutzbehauptungen, denen kein Wahrheitswert zukomme.
Demgegenüber beschuldigte der israelische Vertreter den Libanon, seine völkerrechtlichen Verpflichtungen und den vom Sicherheitsrat am 31. Juli 1967 begründeten Waffenstillstand verletzt zu haben, indem er Terroristenorganisationen zugestanden habe, in Beirut ein Hauptquartier und entlang der Waffenstillstandlinie Lager und Depots einzurichten. Von dort aus seien kleinere bewaffnete Angriffe auf Israel begonnen worden. In einem Übereinkommen vom 3. November 1969 habe sich die libanesische Regierung ferner zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit Yasser Arafat, dem anerkannten Führer der terroristischen arabischen Organisationen, bereit erklärt. Hierin liege ein eindeutiger Verstoß gegen völkerrechtliche Grundsätze. Israel habe nur in präventiver Selbstverteidigung gehandelt.
Die ständigen Verletzungen der Resolution des Sicherheitsrates und die aggressive Haltung der israelischen Truppen wurden demgegenüber auch von den Vertretern der Sowjetunion und Saudi-Arabiens und der Volksrepublik China hervorgehoben, während sich die anderen Delegierten auf Appelle zur Einhaltung der Resolutionen des Sicherheitsrates, insbesondere der Entschließung 242 von 1967, und der Generalversammlung beschränkten.

Entkolonialisierung

Die Verweigerung von Gleichheit, Freiheit und menschlicher Würde für Millionen von Menschen in aller Welt beklagte der Generalsekretär der Vereinten Nationen am 21. Januar vor dem Entkolonialisierungsausschuß (Sonderausschuß für den Stand der Durchführung der Erklärung über die

Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker).
Dies gelte nicht nur für das Südliche Afrika, sondern für eine Vielzahl von kleineren Gebieten, die nicht so sehr im Interesse der Öffentlichkeit stünden. Erfreulicherweise seien einer Beobachtergruppe der Vereinten Nationen inzwischen Besuche von Neuseeland, auf den Niue- und Tokelau-Inseln in Neuguinea (Papua) gestattet worden, doch erweise sich Portugal weiterhin als wenig verhandlungsbereit.
Bei der Arbeitsplanung im laufenden Jahr solle neben der wichtigen Region Südliches Afrika auch den noch unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten im Pazifischen Ozean und den portugiesisch verwalteten Gebieten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Friedenserhaltende Operationen

Mit Bedauern nahm die Generalversammlung am 17. Dezember in einer einstimmig angenommenen Entschließung zur Kenntnis, daß der Sonderausschuß für friedenserhaltende Operationen seinen Auftrag, Richtlinien zur Verbesserung der Wirksamkeit der Friedenstruppen zu erarbeiten, nicht erfüllt habe. Zur Erhöhung der Arbeitsfähigkeit des Ausschusses wurden die Mitgliedsstaaten aufgefordert, bis zum 15. März Vorschläge zur Intensivierung der Tätigkeit zu unterbreiten (A/RES/2835). — In der Debatte wurde zwar konzediert, daß sich der Ausschuß um eine Klärung der Sachfragen bemüht habe, sich aber aus der Materie selbst so große Schwierigkeiten und schwer überwindbare Hindernisse ergäben, daß möglicherweise nur neue Impulse und das Aufzeigen der Probleme zur Überwindung des gegenwärtigen Engpasses führen könnten. Darüber hinaus befinde sich der Ausschuß in einer institutionellen Krise, da die Fiktion einer freien Willensbildung aufrecht erhalten werde, ohne daß diese zu dieser Frage überhaupt möglich sei. Einig waren sich die Delegierten darin, daß Friedenstruppen und friedenssichernde Aktionen zu den wichtigsten Aufgabenbereichen der Vereinten Nationen gehörten.

Wirtschaft und Entwicklung

Dritte Welthandelskonferenz (UNCTAD)

Die Ausarbeitung von Programmen für die am wenigsten entwickelten Länder, die Verbesserung der Präferenzabkommen für Halb- und Fertigwaren sowie die Überprüfung der institutionellen Grundlagen der UNCTAD sollen nach Meinung der Entwicklungsländer den Schwerpunkt der Dritten Welthandelskonferenz bilden. Die Konferenz wird vom 11. April bis zum 19. Mai in Santiago de Chile stattfinden.
Die Umwandlung der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung in ein Zentrum für die Einleitung und den Abschluß von konkreten Handelsverträgen und -abkommen wird von den Ländern der Dritten Welt angestrebt. Bislang wirkt die UNCTAD im politisch-moralischen Raum ohne die Möglichkeit, rechtlich verbindliche Beschlüsse zu fassen. Die westlichen und osteuropäischen Industrieländer möchten dagegen an der bisherigen Arbeitsteilung zwischen UNCTAD und dem GATT, der Zollhandelsrunde, festhalten. Sie sprachen sich im zweiten Hauptausschuß gegen eine Erweiterung des Mandats der UNCTAD aus.
Entsprechend ihren Beschlüssen von Lima forderten die Länder der Dritten Welt, die Reform des internationalen Währungssystems mit einem dynamischen Konzept des Welthandels zu verbinden, das auf die wachsenden Handelsbedürfnisse der Entwicklungsländer besondere Rücksicht nimmt. Sie wollen insbesondere an der Entscheidung über die Reorganisation des Währungssystems beteiligt werden und fordern in diesem Bereich die Schaffung zusätzlicher internationaler Liquidität, eine Verbindung zwischen den Sonderziehungsrechten des Internationalen Währungsfonds und der Finanzierung ihrer eigenen Entwicklung, die Errichtung eines Garantiesystems zum Ausgleich von Wechselkursverlusten sowie die Erhöhung ihres Stimmenanteils im internationalen Währungsfonds.
Nach Meinung der westlichen Industrieländer würde sich eine Entscheidung ausschließlich oder vorrangig aufgrund der höheren Stimmenzahl der Länder der Dritten Welt bei der Beschlußfassung der Dritten Welthandelskonferenz nachhaltig und erschwerend auf die Lösung der internationalen Währungsprobleme auswirken.
Gegen die Stimmen der westlichen Industrieländer und bei Enthaltung der osteuropäischen Staaten wurde die von den Entwicklungsländern eingebrachte Resolution zur internationalen Währungslage verabschiedet (A/RES/2806).
In einer weiteren Entschließung zur Schuldenlast der Entwicklungsländer wurden Weltbank und UNCTAD aufgefordert, die Verschuldungsprobleme mit Priorität zu prüfen, um zu einvernehmlichen Grundsätzen zu kommen, die sowohl von Gläubiger- als auch von Schuldnerländern befolgt werden können (A/RES/2807).
Gleichzeitig wurde erneut die Bedeutung einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit für das Gelingen der Maßnahmen und Ziele der zweiten Entwicklungsdekade bekräftigt. In einer Resolution forderte die Generalversammlung die Regierungen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen auf, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär Programme zur Verbreitung von Informationen einzuleiten und die Öffentlichkeit zur Unterstützung der Ziele der Entwicklungsdekade zu mobilisieren (A/RES/2800).

Naturschätze

Der auf 54 Mitglieder erweiterte Ausschuß für Naturschätze hielt vom 31. Januar bis 11. Februar in Nairobi seine zweite Tagung ab. Der Ausschuß wurde im Juli 1970 vom Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) ins Leben gerufen, um die Tätigkeit der Weltorganisation zur Erschließung und zum Ausbau der natürlichen Hilfsquellen, insbesondere von Mineralien und Wasserreserven, zu koordinieren.
In seiner Eröffnungsrede betonte Generalsekretär Waldheim den ungeheuren Reichtum an Bodenschätzen im afrikanischen Kontinent und betonte dabei die besondere Rolle des Ausschusses bei der Entwicklung und Ausnutzung der vorhandenen Resourcen. Zwar seien Möglichkeiten und Mittel des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) unzureichend, doch seien in Zusammenarbeit mit den sachbezogenen Sonder- und Unterorganisationen beachtliche Fortschritte beim Abbau und Schürfen von Mineralien erreicht worden. Das geothermale Potential der afrikanischen Staaten sei so groß, daß in der Zukunft eine Energie-, insbesondere Stromversorgung anderer Länder durch Afrika möglich erscheine. Ein großes Problem werde jedoch in Zukunft eine zufriedenstellende Wasserversorgung sein.
Die Errichtung eines Fonds zur Ausnutzung der Naturschätze, das Erstellen eines umfangreichen wissenschaftlichen Gutachtens über fortwährende Souveränität der Entwicklungsländer über ihre Bodenschätze und Maßnahmen zur Koordination der Bemühungen der Vereinten Nationen in diesem Bereich wurden vom Ausschuß beschlossen. Mit dem Fonds zur Ausnutzung der Bodenschätze, der aus den Rückzahlungen der erfolgreichen Empfängerländer gespeist werden soll, soll vor allem ein Beitrag zur Selbsthilfe der Länder der Dritten Welt geleistet werden. In seiner Zielrichtung und Zweckbestimmung ist der Fonds als Ergänzung zum Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen gedacht.
Dem Gutachten, das sich mit den finanziellen, fiskalischen, technologischen, sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Seiten der Herrschaft über die Naturschätze befassen soll, wurde im Ausschuß besondere Bedeutung zugemessen. Insbesondere sollten auf der Grundlage dieser Ausarbeitung Empfehlungen zur Achtung und Verwirklichung der Rechte der Entwicklungsländer für die auf ihrem Gebiet vorhandenen Naturschätze gegeben werden, wobei auf internationaler Ebene die technologischen, organisatorischen und finanziellen Unterschiede zwischen den hochindustrialisierten Staaten und den Ländern der Dritten Welt besondere Probleme aufwerfen.
Um den akuten Problemen der Wasserversorgung besser begegnen zu können, regte der Ausschuß an, im Anschluß an die Umweltkonferenz in Stockholm nach Vorbereitung durch Experten eine internationale Tagung über Wasserwirtschaft und Wassererschließung durchzuführen. Über die Verwirklichung dieses Planes hat der Generalsekretär auf Antrag des Wirtschafts- und Sozialrates zu entscheiden.

Beratungsdienste im Entwicklungsbereich

Zum Ausbau und zur Stärkung des Beratungsdienstes im Entwicklungsbereich nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Hauptausschusses auf der Grundlage verschiedener Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrates eine Entschließung an, die die Errichtung eines besonderen Titels in Höhe von 1,8 Mio. Dollar im ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für diese Beratungsdienste vorsieht (A/RES/2803). — Die 25. Generalversammlung hatte 1969 den Generalsekretär der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen sowie das Wirtschafts- und Sozialbüro der Vereinten Nationen in Beirut aufgefordert, interdisziplinäre Beratungsdienste im Entwicklungsbereich einzurichten. Aufgabe dieser Dienste soll es sein, die

Regierungen und die öffentliche Verwaltung der Entwicklungsländer während der Plandurchführung zu beraten und zu unterstützen. Erste Ansätze dazu wurden bereits in der karibischen Freihandelszone und der zentralafrikanischen Wirtschafts- und Zollunion gemacht, doch scheint ein Ausbau erforderlich, da die Planungsapparate vieler kleiner Entwicklungsländer nur unzureichend arbeiten können. Dem Beratungsdienst kommt sowohl bei der Überprüfung und Bewertung der im Strategie-Dokument für die zweite Entwicklungsdekade niedergelegten Zielvorstellungen auf regionaler Ebene als auch bei der Aufstellung von Länderprogrammen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) eine besondere Bedeutung zu.

In engem Zusammenhang mit der Effizienz der Entwicklungsprogramme steht der Auf- und Ausbau einer gut strukturierten öffentlichen Verwaltung. Auf die Bedeutung einer verbesserten öffentlichen Verwaltung für die Beschleunigung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den Ländern der Dritten Welt weist eine besondere Resolution der Generalversammlung hin (A/RES/2845). Die Entschließung fußt auf dem Bericht des zweiten Expertentreffens der Vereinten Nationen für Öffentliche Verwaltung in Entwicklungsländern.

Liste der am wenigsten entwickelten Länder

Nach Vorarbeiten des Ausschusses für Entwicklungsplanung billigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrates die ausgearbeiteten Kriterien und die Liste der am wenigsten entwickelten Länder (A/RES/2768).

Danach sind folgende Kriterien für die Bestimmung des Entwicklungsstandes maßgebend:

1. Bruttoinlandsprodukt pro Kopf von 100 Dollar oder weniger;
2. Anteil der industriellen Produktion am gesamten Bruttoinlandsprodukt von 10 Prozent oder weniger;
3. Alphabetisierungsrate bei Personen von über 15 Jahren von höchstens 20 v H.

Nach diesen Kriterien gehören folgende 25 Länder zu der Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder:

Afrika: Äthiopien, Botswana, Burundi, Dahome, Guinea, Lesotho, Malawi, Mali, Niger, Obervolta, Rwanda, Somalia, Sudan, Tansania und Tschad. — *Asien und Ozeanien:* Afghanistan, Bhutan, Jemen, Laos, Malediven, Nepal, Sikkim und Westsamoa. *Lateinamerika:* Haiti.

Zugunsten dieser Länder soll die UNCTAD ein umfassendes, maßnahmenorientiertes Programm ausarbeiten; es soll unter anderem vorsehen:

1. Verbesserung der öffentlichen Verwaltung;
2. Verbesserung des Erziehungswesens;
3. Gewährung günstiger Kreditkonditionen; für Zuwendungen oder Kredite mit einem Zuschußelement von 80 v H,
4. Vergünstigungen für den Export landwirtschaftlicher Grundstoffe;
5. Unterstützung überregionaler Industrialisierungs- und Forschungsvorhaben;
6. Verbesserung der Hilfekoordination.

Sozialfragen und Menschenrechte

Umweltschutz-Konferenz in Stockholm

Den Entwurf einer ›Erklärung über die menschliche Umwelt‹ legte die Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Umweltkonferenz in Stockholm in Ausführung der Entschließung der Generalversammlung vom 20. Dezember 1971 (A/RES/2849) vor. Obwohl es bei der Formulierung der einzelnen Bestimmungen bis zur letzten Minute Meinungsverschiedenheiten gab, waren sich die 27 Mitglieder des Ausschusses grundsätzlich über Zielsetzung und Inhalt der Erklärung einig.

In einer ausführlichen Präambel werden die gestaltende und zerstörerische Rolle des Menschen gegenüber seiner Umwelt hervorgehoben, wobei die wegen der überschnellen Industrialisierung, des sprunghaften Bevölkerungszuwachses und die zum Teil verantwortungslose Gefährdung der Umwelt durch Wasser-, Erd- und Luftverschmutzung entstandenen Probleme betont werden. Mit Unwissenheit oder Gleichgültigkeit werde der Mensch seine Umwelt und damit sich selbst zerstören. 23 Grundsätze bekräftigen das Recht auf angemessene Lebensbedingungen und die Verantwortung jedes einzelnen für Schutz und Pflege der Umwelt für diese und spätere Generationen, betonen die Gefahren einer ungeplanten und unverantwortlichen Ausnutzung der Bodenschätze und der Wasser- und Energiereserven und mahnen zur verantwortungsbewußten Zukunftsplanung unter Berücksichtigung der Interessen und unterschiedlichen Probleme der Länder entsprechend ihres Entwicklungsstandes, fordern eine bewußte Einbeziehung der Umweltrelevanten Zukunftsperspektiven beim Aufstellen von Entwicklungs- und Aufbauprogrammen, die Nutzbarmachung der vorhandenen wissenschaftlichen und technologischen Erkenntnisse zur Verhinderung und Kontrolle möglicher umweltgefährdender Maßnahmen und Entwicklungen, bestätigen in Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen das Recht jedes einzelnen Staates auf Nutzung seiner Bodenschätze, ermutigen die internationale Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung völkerrechtlicher Normen über Schutz und Haftung bei umweltgefährdenden Maßnahmen und messen den internatoinalen Organisationen bei Durchführung und Einhaltung dieser Forderungen und Grundsätze eine bedeutende Rolle bei. — Über die Annahme der Umwelterklärung hat die Umweltkonferenz in Stockholm zu entscheiden.

Eine stärkere Ausrichtung der Umweltschutz-Konferenz in Stockholm im Juni dieses Jahres auf die Probleme und Befürchtungen der Entwicklungsländer forderten die Staaten der Dritten Welt in einer Resolution der Generalversammlung (A/RES/2850). So sollten Kriterien und Minimalnormen (Standards) für den Umweltschutz grundsätzlich innerstaatlich festgelegt werden und dadurch die Bedingungen und Wertsysteme eines jeden Landes widerspiegeln. Ungeachtet der allgemeinen Grundsätze, auf die sich die internationale Gemeinschaft einigen könne und werde, müsse es den weniger entwickelten Ländern freistehen, in ihrem Industrialisierungsprozeß die für die hochindustrialisierten Länder geltenden Normen außer acht zu lassen. Ansonsten werde der Entwicklungsprozeß in den Ländern der Dritten Welt gefährdet.

Aktionsplan und eine ›Erklärung über Umweltprobleme‹, mit deren Verabschiedung in Stockholm zu rechnen sei, sollten die Interessen der Entwicklungsländer besonders berücksichtigen. In Zusammenhang damit wurde der Generalsekretär aufgefordert, der Konferenz einen Plan über freiwillige zusätzliche Finanzierungsbeiträge der Industriestaaten für Umweltaufgaben in der Dritten Welt vorzulegen.

Die Entschließung wurde gegen die Stimmen der Vereinigten Staaten und Großbritanniens bei Stimmenthaltung der übrigen östlichen und westlichen Industriestaaten von der Generalversammlung angenommen (A/RES/2850).

Welternährung

Einen Betrag von 266039018 Dollar für Ernährungshilfe zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sagten 45 Länder dem Welternährungsprogramm zu. Die Verpflichtungen wurden auf einer Konferenz am 31. Januar ausgesprochen, zu der das Welternährungsprogramm (WFP) und die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) eingeladen hatten. Gleichzeitig stellten weitere Länder spätere Zahlungen oder Verpflichtungserklärungen in Aussicht. —

Rechtliche Stellung der Frau

Mit Frauenrechtsfragen, der Stellung der unehelichen Mutter und der Verwirklichung der verschiedenen Konventionen der Vereinten Nationen über die Rechte der Frau beschäftigte sich die UN-Kommission über die Rechtsstellung der Frau auf ihrer dreiwöchigen Tagung im Februar in Genf.

Die Durchführung der Erklärungen und Konventionen der Vereinten Nationen zu Frauenfragen und Frauenrechten in den Mitgliedsstaaten der Übereinkommen wurde eingehend erörtert und kritisch gewürdigt. Zu den wichtigsten Frauenrechtskonventionen der Vereinten Nationen gehören das Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau‹, das ›Übereinkommen über die gleiche Bezahlung von Mann und Frau für gleichwertige Arbeit‹, das ›Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen‹ sowie die ›Erklärung über die Beseitigung diskriminierender Maßnahmen gegenüber Frauen‹.

Dabei wurde festgestellt, daß die Erklärungen und Konventionen bereits einen Einfluß auf Gesetzgebung und Verwaltungshandeln gehabt hätten, die Abmachungen aber größerer Publizität bedürften, um in der breiten Öffentlichkeit bekannt zu werden. Hindernisse für die *Gleichstellung der Frau* ergäben sich immer noch aus

1. der traditionellen Rollenerwartung der Frau in Familie, Beruf und Gesellschaft;
2. der Schwierigkeit für die Frau, ihre Verantwortung und Pflichten in Familie, Beruf und im staatsbürgerlichen Leben in Einklang zu bringen sowie
3. dem geringen Ansehen der Frau in überwiegend landwirtschaftlich orientierten Gebieten der Länder der Dritten Welt.

Gesetzgebung und Verwaltung könnten solange keine entscheidenden Verbesserungen bringen, als noch psychologische Vorurteile und traditionelle Herrschaftsformen vorhanden und bestimmend seien.
Im Rahmen einer Studie über die *Bekleidung höherer beruflicher Positionen durch Frauen* wurde auch auf die Beschäftigung von Frauen bei den Vereinten Nationen eingegangen. Mit Genugtuung wurde die Absicht des Generalsekretärs, Frauen zu Leitenden Mitarbeitern im Generalsekretariat zu ernennen, zur Kenntnis genommen. Dabei wurde der Generalsekretär aufgefordert, in seinem Jahresbericht an die Generalversammlung zukünftig genaue Angaben über Beschäftigung und Tätigkeitsbereiche von Frauen bei den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen zu machen. Voraussetzung für eine Verbesserung sei allerdings, daß die Mitgliedstaaten in stärkerem Umfang als bisher Frauen für führende Positionen bei der Weltorganisation vorschlügen oder namhaft machten.
Zur Beseitigung von rechtlichen Bestimmungen und Maßnahmen, aufgrund deren *unverheiratete Mütter und ihre Kinder* diskriminiert werden, forderte die Kommission in einer Entschließung auf. Neben der Gewährung der notwendigen Hilfeleistungen müsse ein besseres gesellschaftliches Verständnis für die soziale Lage der unverheirateten Mutter geschaffen werden. Zum Abbau der Diskriminierung der unverheirateten Mutter sollten folgende Grundsätze verwirklicht werden:

1. Ungeachtet abweichender Regelungen soll in allen Rechtsordnungen die Verwandtschaft der Mutter mit dem Kind allein aus der Tatsache der Geburt konstituiert werden;
2. die unverheiratete Mutter soll die gleichen Rechte genießen wie die verheiratete;
3. die unverheiratete Mutter soll Träger der elterlichen Gewalt sein;
4. Kinder unverheirateter Mütter dürfen in ihrem Erbrecht nicht benachteiligt werden;
5. die unverheiratete Mutter darf in Beruf, Erziehung und Ausbildung nicht benachteiligt werden;
6. die unverheiratete Mutter soll das gleiche Recht auf soziale Hilfeleistung und Fürsorge haben wie die verheiratete.

Die Mitgliedsstaaten wurden aufgefordert, diese Grundsätze in ihrer Rechtsordnung weitestgehend zu verwirklichen.
Mit dem *Schutz von Mutter und Kind in Zeiten nationalen Notstandes oder bewaffneter Konflikte* beschäftigte sich der Ausschuß in einer lebhaften Debatte. Mit Genugtuung wurde die Behandlung des besonderen Schutzes von Mutter und Kind im Bericht des Generalsekretärs über ›Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten‹ zur Kenntnis genommen. Mit diesem Problem wird sich auch eine Tagung des Internationalen Roten Kreuzes im Mai 1972 in Genf beschäftigen. Nach Ansicht des Ausschusses könnten die Beratungen in Genf zur Grundlage einer späteren Konvention zum Schutz von Mutter und Kind in Konfliktsfällen dienen.

Internationales Jahr der Frau

Einstimmig nahm die Kommission für die Rechtsstellung der Frau den Vorschlag an, das Jahr 1975 *zum Internationalen Jahr der Frau* zu erklären. Nach einem Entschließungsantrag, der der 27. Generalversammlung zur Verabschiedung vorgelegt werden soll, soll das Internationale Jahr der Frau dazu dienen, auf der Grundlage der ›Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frauen‹ vom 7. November 1967 die Gleichbehandlung von Mann und Frau weiterzutreiben und eine groß angelegte Öffentlichkeitsarbeit zur Überwindung der noch bestehenden Probleme einzuleiten. Der Generalsekretär solle beauftragt werden, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen ein entsprechendes Programm auszuarbeiten. Dazu sollten auch Länderberichte über die Verwirklichung der Gleichbehandlung von Mann und Frau vorgelegt werden.

Rassendiskriminierung

Zu seiner vierten Tagung trat der Ausschuß zur Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung in der Zeit vom 14. bis 25. Februar in New York zusammen. Der Ausschuß wurde durch das ›Übereinkommen zur Beseitigung der Rassendiskriminierung‹ (A/RES/2106 vom 21. 12. 1965, deutscher Text: BGBl 1969, Teil II, S. 961, vgl. dazu VN 1971, S. 1 ff), dem inzwischen 52 Länder beigetreten sind, konstituiert. Während seiner Tagung beschäftigte sich der Ausschuß mit Berichten der Länder der Mitgliedsstaaten, wobei die Rassendiskriminierung in Südafrika, den Vereinigten Staaten und das Problem Bengla Desch jedoch nicht behandelt werden konnten, da diese Staaten der Konvention nicht beigetreten sind.
Die Berichte von Island, Uruguay, Madagaskar, Norwegen und Kanada wurden im Ausschuß ausführlich unter dem Gesichtspunkt der Anpassung der gesetzlichen, verwaltungsmäßigen und richterlichen Maßnahmen an die Forderungen der Konvention behandelt. Uruguay und Madagaskar wurden aufgefordert, weitere Angaben zu machen, da ihre Darstellung als »unvollständig« angesehen wurde. Weiterhin wurden alle Mitgliedsstaaten ersucht, ihre Gesetze und Rechtsverordnungen insbesondere mit der Forderung nach Bestrafung von rassistischer Propaganda, Rassenhaß und dem Verbot rassistischer Organisationen in Einklang zu bringen. — Zum neuen Vorsitzenden des Ausschusses wurde Luis Valencia Rodriguez, Brasilien, gewählt.
Auf die Bedeutung der Konvention zur Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung wies auch die Generalversammlung in einer einstimmig angenommenen Entschließung hin. Gleichzeitig wurden dabei die Länder, die die Konvention bislang nicht ratifiziert haben, aufgefordert, dies in der nächsten Zeit zu tun (A/RES/2783). Die Fortführung und Intensivierung der im Internationalen Jahr zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung eingeleiteten Maßnahmen und Aktionsprogramme forderte die Generalversammlung in einer weiteren Entschließung (A/RES/2785). Zwar habe das Jahr 1971 die besondere Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf das Problem der Rassendiskriminierung gelenkt, doch zeige sich der Sinn erst dann, wenn kontinuierlich an der Beseitigung der Diskriminierung weitergearbeitet werde. Die Apartheidpolitik der südafrikanischen Regierung sei weiterhin ein großes Problem; alle Länder blieben aufgefordert, Südafrika wirtschaftlich zu boykottieren und erhöhtem Druck auszusetzen. Gleichzeitig solle eine besondere Konvention zur Unterdrükkung und Bestrafung der Apartheid ausgearbeitet werden. Es bestand Übereinstimmung darin, daß Apartheid ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstelle (A/RES/2784).

Apartheid

Die Apartheidpolitik und Rassendiskriminierung der Regierung von Südafrika bildete den Gegenstand von zehn Entschließungen, die die Generalversammlung auf Empfehlung des Hauptausschusses für Politik und Sicherheit am 9. und 29. November annahm.
In der ersten Entschließung (A/RES/2764) drückt die Generalversammlung ihre ernste Sorge über jede Mißhandlung und Folterung von Gegnern der Apartheidpolitik in Südafrika aus und ruft erneut alle Staaten auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um Recht und Gerechtigkeit für die Menschen in Südafrika zu gewährleisten. Insbesondere solle darauf gedrungen werden,

1. die Gesetzgebung, die auf die Verfolgung und Unterdrückung der Gegner der Apartheid ausgerichtet sei, rückgängig zu machen,
2. sich für die Befreiung derjenigen Personen einzusetzen, die wegen ihrer Opposition zur Apartheid in Haft gehalten würden, und
3. das Verbot gegenüber den Apartheid-Gegnern aufzuheben.

Weiterhin forderte die Generalversammlung alle nationalen und internationalen Juristenkommissionen auf, die notwendigen Schritte zur Erreichung der Ziele der Entschließung zu tun, und ersuchte die religiösen Organisationen dringend, ihre Bemühungen zur Beseitigung von Apartheid und Rassendiskriminierung zu intensivieren.
In einer Entschließung zum Trust-Fund für Südafrika (A/RES/2774) dankte die Generalversammlung den Regierungen, Organisationen und Privatpersonen für ihre Zuwendungen an den Fonds. Mit den Geldern habe vielen Personen, die unter der repressiven Gesetzgebung Südafrikas zu leiden hätten, geholfen werden können. — In einer Entschließung zum Waffenembargo (A/RES/2775 A) bekräftigte die Generalversammlung ihre Entschließung 2624 über die Apartheidpolitik der Regierung von Südafrika und betonte, daß beim Waffenembargo gegen Südafrika kein Unterschied zwischen äußerer Verteidigung und innerer Unterdrückung gemacht werde. Alle Regierungen blieben aufgefordert, das Waffenembargo strikt einzuhalten und jede militärische Zusammenarbeit mit Südafrika zu unterbinden. — Weitere Entschließungen zum Apartheid-Problem bezogen sich auf die Verbreitung von Anschauungs- und Erziehungsmaterial zum Bereich Apartheid,

dem Arbeitsprogramm des Sonderausschusses für Apartheid, Apartheid im Sport, Verbreitung von Informationen über Apartheid sowie auf Gewerkschaftsaktivitäten gegen Apartheid.

Apartheid und Rassenpolitik im Südlichen Afrika bildeten den Gegenstand ausführlicher Beratungen des Sicherheitsrates, der auf Wunsch der Organisation für afrikanische Einheit und auf Einladung der Regierung von Äthiopien in der Zeit vom 28. Januar bis zum 4. Februar in Addis Abbeba zusammentrat. Die Tagung des Sicherheitsrates in der äthiopischen Hauptstadt war am 19. Januar beschlossen worden (s. VN 1/72 S. 35 und S. 54 ff. dieser Ausgabe).

Die südafrikanische Regierung wurde auf dieser Tagung erneut dafür verurteilt, den Entschließungen der Vereinten Nationen zur Rassenpolitik und Apartheid bislang nicht oder nur ungenügend Folge geleistet zu haben. Dies gelte nicht nur für die Beibehaltung des inzwischen nichtigen Mandats des Völkerbundes über Namibia, das Südafrika für sich beansprucht — in einem Gutachten hatte der Internationale Gerichtshof das Mandat für erloschen erklärt, sondern ebenso für den Abzug südafrikanischer Truppen von Namibia wie auch für die repressiven und diskriminierenden Arbeitsverträge der südafrikanischen Arbeiter.

Die Freilassung aller Gefangenen und Untersuchungshäftlinge, die wegen ihres entschiedenen Kampfes gegen die Apartheidpolitik der südafrikanischen Regierung zu Gefängnisstrafen verurteilt wurden, wurde in derselben Entschließung gefordert.

Die Entscheidung des internationalen Tennisverbandes, Südafrika die Teilnahme am Davis-Cup zu gestatten, rügte der Sonderausschuß für Apartheid. Nach Ansicht des Apartheid-Ausschusses sei diese Entscheidung umso bedauerlicher, als die Generalversammlung in einer kürzlich verabschiedeten Resolution (A/RES/2766) das Prinzip der Nichtdiskriminerung im Sport erneut bekräftigt und alle Sportler aufgefordert habe, an keinen Wettkämpfen in solchen Ländern teilzunehmen, die Apartheid und Rassendiskriminerung zu ihrem politischen Programm erhoben hätten. Gleichzeitig wurden die nationalen Sportverbände und -organisationen aufgefordert, an keinen Wettkämpfen mitzuwirken, an denen Sportler aufgrund von Rassendiskriminerung nicht teilnehmen dürfen, oder die dort erzielten Leistungen in den Rekordlisten anzuerkennen. Um dem Kampf gegen die Apartheid größeren Nachdruck zu geben, schlug der Sonderausschuß für Apartheid folgendes Aktionsprogramm vor:

1. Veröffentlichung aller Tatsachen über Südafrika und den dortigen Befreiungskampf;
2. Gründung von nationalen Anti-Apartheid-Komitees, soweit diese noch nicht bestehen;
3. Entlassung der Gefangenen, die wegen ihrer Anti-Apartheid-Haltung verurteilt wurden;
4. Unterstützung der Befreiungs- und Anti-Apartheid-Bewegungen;
5. Boykott aller südafrikanischen Sportmannschaften, die auf der Grundlage einer Rassendiskriminierung ausgewählt wurden;
6. Boykott einer Auswanderung nach Südafrika, insbesondere für Facharbeiter;
7. Aufforderung an alle Regierungen und Wirtschaftsunternehmen, in Übereinstimmung mit den Resolutionen der Vereinten Nationen jede diplomatische, militärische, wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit mit Südafrika zu unterlassen;
8. Finanzielle Unterstützung der Südafrika-Fonds der Vereinten Nationen und der Organisation für afrikanische Einheit (OAU).

Darüber hinaus sollten dem Apartheidproblem auf den Veranstaltungen zum Internationalen Tag für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (21. März) und dem Afrikanischen Freiheitstag (26. Juni) besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Mit der völkerrechtlichen Einordnung der Apartheid beschäftigte sich die Ad hoc-Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen in New York. Zwar gebe es keine international verbindliche Konvention über Verbrechen gegen die Menschlichkeit, doch habe die Konvention über die Verhinderung und Bestrafung von Völkermord vom 9. Dezember 1948 (VN 5/68 S. 170 f.) und die Genfer Konventionen von 1949 als Folge der Nürnberger und Tokioer Kriegsverbrecherprozesse eine teilweise Normierung und Sanktionierung gebracht. Die Konvention über die Unverjährbarkeit von Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit von 1948 schließe auch Apartheid ein. Zur völkerrechtlichen Klarstellung sei es jedoch wünschenswert, in die Völkermord-Konvention explizit noch einmal die Apartheid aufzunehmen. Über die Qualifizierung von Apartheid als Verbrechen könne angesichts der Geschehnisse im Südlichen Afrika und der verschiedenen Resolutionen der Vereinten Nationen in diesem Bereich kein Zweifel bestehen.

Der Ausschuß beschloß eine die Apartheid umfassende Ergänzung der Völkermord-Konvention von 1948 anzuregen.

Menschenrechte in bewaffneten Konflikten

Zur Stärkung des Schutzes der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten verabschiedete die Generalversammlung am 20. Dezember drei Resolutionen.

In der ersten Entschließung wird der Generalsekretär aufgefordert, mit Unterstützung von Regierungsexperten einen Bericht über die Verwendung von Napalm und anderen Kampfmitteln vorzubereiten. Gleichzeitig werden alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Länder aufgefordert, die Bestimmungen der Haager Konvention von 1899 und 1907, das Genfer Protokoll von 1925 und die Genfer Konventionen von 1949 zu beachten und einzuhalten. Erneut wurde bekräftigt, daß Freiheitskämpfer und Mitglieder von Widerstandsgruppen im Südlichen Afrika oder in anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten im Falle der Verhaftung als Kriegsgefangene zu behandeln seien. Das Internationale Rote Kreuz bleibe aufgefordert, den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten zu verbessern und Bestimmungen über Status, Schutz und Behandlung von an Konflikten Beteiligten zu erarbeiten (A/RES/2852).

Die Hoffnung auf Ausarbeitung von Empfehlungen zur Entwicklung von internationalen rechtlichen Bestimmungen über den Schutz der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten drückte die Generalversammlung in einer weiteren Entschließung aus. Als Grundlage einer möglichen Konvention sollten auch die Protokollentwürfe zu den Genfer Konventionen von 1949 herangezogen werden (A/RES/2853).

Um Journalisten in gefährlichen Missionen in Gebieten von bewaffneten Konflikten besseren Schutz gewähren zu können, forderte die Generalversammlung den Wirtschafts- und Sozialrat auf, diese Frage durch die Menschenrechtskommission mit Vorrang behandeln zu lassen (A/RES/2854). — Es liegt bereits ein Konventions-Entwurf zum Schutz von Journalisten in gefährlicher Mission vor, nach welchem sich die Mitgliedstaaten verpflichten sollen, akkreditierten Korrespondenten unter bestimmten Voraussetzungen einen diplomaten-ähnlichen Schutz zu gewähren.

Hilfswerk für Palästina-Flüchtlinge

Notwendigkeit, Zweck, Tätigkeit und Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge (UNRWA) bildeten den Gegenstand von sechs Entschließungen der Generalversammlung, die am 6. Dezember 1971 angenommen wurden.

Der Generalversammlung lag ein Bericht der UNRWA vor (VN 6/71 S. 169), der über Aktivitäten und Finanzierungsschwierigkeiten des Hilfswerks Auskunft gab. In den Beratungen wurde deutlich, daß es insoweit Mißverständnisse über die Arbeit der UNRWA gegeben habe, als die Flüchtlingslager keine exterritorialen Gebiete unter der Hoheit der Vereinten Nationen seien. Die Verantwortung liege vielmehr bei den betreffenden Regierungen. Die Arbeit des Hilfswerks wurde allgemein begrüßt, da nicht nur für eine Unterbringung und Nahrung der Palästina-Flüchtlinge gesorgt, sondern gleichzeitig Erziehungs-, Ausbildungs- und Gesundheitsprogramme durchgeführt würden.

Angesichts der Arbeitserfolge trotz der schlechten finanziellen Ausstattung der UNRWA wurde es für die Finanzierung der UNRWA als notwendig erachtet, weitere Mittel zur Verfügung zu stellen. Zur Überwindung der finanziellen Schwierigkeiten appellierten der Präsident der Generalversammlung und der Generalsekretär an alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und ihre Untergliederungen, das Bestmögliche beizutragen, um die finanzielle Sicherstellung der Aktivitäten der UNRWA zu gewährleisten. Die internationale Gemeinschaft trüge eine gemeinsame Verantwortung für die Hilfe und das Schicksal der Palästina-Flüchtlinge. Aufgrund dieses Aufrufes verpflichteten sich 40 Regierungen, dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die arabischen Flüchtlinge im Jahre 1972 einen Betrag von rund 19 Millionen Dollar zur Verfügung zu stellen. Der Generalkommissar des Hilfswerks, Sir John Rennie, dankte den Mitgliedstaaten der

Vereinten Nationen für ihre Unterstützung, gab jedoch gleichzeitig zu bedenken, daß trotz der damit bezweckten Fortführung des Hilfswerks im Jahre 1972 wahrscheinlich ein Defizit von ungefähr 6 Millionen Dollar entstehen würde. Er hoffe jedoch im Laufe der Zeit noch auf weitere freiwillige Zuwendungen und Spenden.

Die Finanzierungsaufforderung des Generalsekretärs und des Präsidenten der Generalversammlung wurde durch eine einstimmige Entschließung der Generalversammlung vom 6. Dezember (A/RES/2791) bekräftigt. Der Auftrag des Hilfswerks für die Palästina-Flüchtlinge wurde bis zum 30. Juni 1975 verlängert (A/RES/2792 A). Weitere Entschließungen zum Problem der palästinensischen Flüchtlinge befassen sich mit der Verurteilung der Zerstörung von Flüchtlingslagern im Gaza-Streifen durch Israel (A/RES/2792C), dem Recht auf Gleichbehandlung und Selbstbestimmung der Palästinenser (A/RES/2792D) und der Rückführung der Flüchtlinge in die von Israel besetzten Gebiete (A/RES/2792E).

Flüchtlingshilfe Indien—Pakistan

Über die internationale humanitäre Hilfe für die ostpakistanischen Flüchtlinge in Indien und für die Bevölkerung in Ostpakistan legte der Generalsekretär am 22. Dezember 1971 einen Bericht vor.

In Singapur sei bereits ein umfassendes Vorratslager für Lebensmittel und andere Versorgungsgüter angelegt worden. Vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen — UNICEF — seien Lebensmittel im Werte von 1 Million Dollar angekauft worden, die sich auf dem Weg in das Konfliktgebiet befänden. Bei Durchführung der Hilfeleistungen habe sich gezeigt, daß eine freiwillige Rückführung der Flüchtlinge aus Indien unumgänglich sei. Der Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge werde sich für einen reibungslosen Ablauf der Rückführung einsetzen. Nach drei erfolglosen Versuchen sei am 12. Dezember auch die Evakuierung von 437 ausländischen Regierungsvertretern gelungen. Die Vereinten Nationen werden 37 Vertreter in Dacca belassen, um die ordnungsmäßige Durchführung der Hilfs- und Entlastungsmaßnahmen zu sichern. Vittorio Winspeare-Guicciardi, Leiter des Genfer UN-Büros, wurde zum Sonderbeauftragten für humanitäre Probleme im indisch-pakistanischen Subkontinent ernannt.

Entschließungen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats:

Namibia (Südwestafrika), Apartheid, Portugal, Israel, Südrhodesien

Namibia (Südwestafrika)

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Namibia (Südwestafrika). — Entschließung 309 (1972) vom 4. Februar 1972

Der Sicherheitsrat,

— nach weiterer Prüfung der Frage von Namibia und unter Vorbehalt der anderen vom Sicherheitsrat angenommenen Entschließungen in dieser Angelegenheit,
— in Anerkennung der besonderen Verantwortung und Verpflichtung der Vereinten Nationen für die Bevölkerung und das Gebiet von Namibia,
— mit erneuter Bestätigung des unveräußerlichen und unverjährbaren Rechts der Bevölkerung von Namibia auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit,
— in Bestätigung ferner der nationalen Einheit und der räumlichen Unantastbarkeit Namibias,

1. bittet den Generalsekretär, in Abstimmung und in enger Zusammenarbeit mit einer Gruppe des Sicherheitsrats, die aus Vertretern Argentiniens, Somalias und Jugoslawiens besteht, sobald wie möglich mit allen betroffenen Parteien Verbindung herzustellen, mit dem Ziel der Herstellung der notwendigen Voraussetzungen, um es der Bevölkerung von Namibia zu ermöglichen, frei und unter strenger Beachtung der Grundsätze der menschlichen Gleichheit, in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit auszuüben;
2. fordert die Regierung Südafrikas auf, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung dieser Entschließung voll zusammenzuarbeiten;
3. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über die Durchführung dieser Entschließung bis zum 31. Juli 1972 zu berichten.

Abstimmungsergebnis: + 14; — 0; = 0. Abwesend war China.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Namibia (Südwestafrika). — Entschließung 310 (1972) vom 4. Februar 1972

Der Sicherheitsrat,

— in Kenntnis der Erklärung des Präsidenten von Mauretanien in seiner Eigenschaft als gegenwärtiger Vorsitzender der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation für Afrikanische Einheit,
— in Kenntnis der Erklärung des Präsidenten des Rates der Vereinten Nationen für Namibia,
— in schwerer Sorge über die gegenwärtige Lage in Namibia und über die Unterdrückungsmaßnahmen der Regierung Südafrikas im Gefolge des Streiks der afrikanischen Vertragsarbeiter in dem Land sowie der weitverbreiteten und wachsenden Bekundungen des afrikanischen Widerstands gegen die rechtswidrige Besetzung des Gebiets durch die südafrikanische Regierung,
— in der Überzeugung, daß der Sicherheitsrat als eine dringende Angelegenheit Mittel und Wege finden sollte, um es der Bevölkerung des Gebiets zu ermöglichen, Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu erreichen,
— im Bewußtsein der Notwendigkeit der vollen Zusammenarbeit aller Mitgliedstaaten zu diesem Zweck, im besonderen der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats und der Haupthandelspartner Südafrikas,
— in Erinnerung an seine früheren Entschließungen und an diejenigen der Generalversammlung hinsichtlich Namibias,
— im Bewußtsein der besonderen Verantwortlichkeiten der Vereinten Nationen gegenüber der Bevölkerung und dem Gebiet von Namibia,
— im Bewußtsein seiner Verantwortlichkeit, die notwendigen Handlungen zu unternehmen, um die strenge Beachtung der Verpflichtungen, welche die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen eingegangen sind, zu sichern,
— in Bestätigung des unveräußerlichen Rechts der Bevölkerung von Namibia auf Freiheit und Unabhängigkeit gemäß den Bestimmungen der Entschließung der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960,
— in Bestätigung ferner der nationalen Einheit und räumlichen Unantastbarkeit Namibias,

1. verurteilt scharf die Weigerung Südafrikas, den Entschließungen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats hinsichtlich Namibias nachzukommen;
2. bestätigt, daß die fortdauernde Niederlassung südafrikanischer Behörden in Namibia ungesetzlich ist und den Interessen der Bevölkerung von Namibia entgegensteht;
3. erklärt, daß die ablehnende Haltung Südafrikas gegenüber den Beschlüssen des Rats die Autorität der Vereinten Nationen untergräbt;
4. verurteilt scharf die jüngsten Unterdrükkungsmaßnahmen gegen die südafrikanischen Arbeiter in Namibia und fordert die Regierung Südafrikas auf, unverzüglich diese Unterdrückungsmaßnahmen zu beenden und jedes Arbeitssystem abzuschaffen, das im Gegensatz zu den grundlegenden Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte steht;
5. fordert alle Staaten, deren Staatsangehörige und Gesellschaften ungeachtet der entsprechenden Bestimmungen der Entschließung 283 (1970) des Sicherheitsrats in Namibia tätig sind, auf, alle geeigneten Maßnahmen zu nutzen, um sicherzustellen, daß die Anwerbungspolitik solcher Staatsangehörigen und Gesellschaften gegenüber namibischen Arbeitern mit den grundlegenden Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte übereinstimmt;
6. ist der Auffassung, daß die fortgesetzte Besetzung Namibias durch die Regierung Südafrikas im Gegensatz zu den entsprechenden Entschließungen der Vereinten Nationen und zur Charta Verhältnisse schafft, die der Erhaltung des Friedens und der Sicherheit in der Region entgegenstehen;
7. fordert Südafrika auf, unverzüglich seine Polizei und seine Streitkräfte wie auch sein Zivilpersonal vom Gebiet Namibia abzuziehen;
8. beschließt, daß der Sicherheitsrat im Falle der Unterlassung der Regierung Südafrikas, dieser Entschließung nachzukommen, unverzüglich zusammentritt, um über wirksame Schritte und Maßnahmen in Übereinstimmung mit den entsprechenden Kapiteln der Charta zu entscheiden, um die volle und schnelle Durchführung dieser Entschließung sicherzustellen;
9. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über die Durchführung dieser Entschließung bis zum 31. Juli 1972 zu berichten.

Abstimmungsergebnis: + 13; —0 ; = 2: Frankreich und Großbritannien.

Apartheid

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Maßnahmen zur Bekämpfung der Apartheid in Südafrika. — Entschließung 311 (1972) vom 4. Februar 1972

Der Sicherheitsrat,

— in Kenntnis und in ernster Sorge über die Verschlimmerung der Lage in Südafrika als Ergebnis der anhaltenden Verstärkung und Ausweitung der Politik der Apartheid und der Unterdrückung durch die Regierung Südafrikas,
— nach Anhören der Aussagen jener Personen, die eingeladen waren, dem Rat über diese Frage zu berichten,
— in Kenntnis der Erklärung des Vertreters des Sonderausschusses für die Apartheid,
— mit Bedauern über die fortgesetzte Weigerung der Regierung Südafrikas, die vom Sicherheitsrat angenommenen Entschließungen durchzuführen, um eine

friedliche Lösung in Übereinstimmung mit der Charta zu fördern,
— in schwerer Sorge darüber, daß die Lage in Südafrika den Weltfrieden und die internationale Sicherheit im südlichen Afrika ernsthaft stört,
— in Kenntnis der weitergehenden militärischen Aufrüstung und der Stärkung der militärischen Schlagkraft durch die südafrikanische Regierung,
— in der Überzeugung, daß dringende Maßnahmen durch den Sicherheitsrat ergriffen werden müssen, um die Durchführung seiner Entschließungen zu sichern und hierdurch eine Lösung der schwierigen Lage in Südafrika und im südlichen Afrika zu fördern,

1. verurteilt die Regierung Südafrikas für die Fortsetzung ihrer Apartheidpolitik in Verletzung ihrer Verpflichtungen gemäß der Charta;
2. wiederholt seinen totalen Widerstand gegen die Apartheidpolitik der südafrikanischen Regierung;
3. anerkennt die Rechtmäßigkeit des Kampfes der unterdrückten Bevölkerung von Südafrika in Verfolg ihrer Menschen- und politischen Rechte, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt sind;
4. fordert die Regierung Südafrikas dringend auf, alle verhafteten, festgehaltenen oder anderen Beschränkungen als Ergebnis der Apartheidpolitik unterworfenen Personen freizulassen;
5. fordert alle Staaten auf, das Verbot von Waffenlieferungen nach Südafrika genau zu beachten;
6. drängt Regierungen und Einzelpersonen, großzügig und regelmäßig zu den Fonds der Vereinten Nationen beizutragen, die für humanitäre und Ausbildungszwecke zur Unterstützung der Opfer der Apartheid verwendet werden;
7. lobt die zwischenstaatlichen und privaten Organisationen und die Einzelpersonen für ihre Unterstützung bei der Erziehung und Ausbildung von Südafrikanern und drängt jene, die das nicht tun, damit zu beginnen, und jene, die etwas tun, ihre Bemühungen in diesem Bereich zu verstärken;
8. beschließt als dringliche Angelegenheit, Wege zur Lösung der gegenwärtigen Lage, die sich aus der Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas ergibt, zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: + 14; — 0; = 1: Frankreich.

Portugal

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Portugiesische Kolonien. — Entschließung 312 (1972) vom 4. Februar 1972

Der Sicherheitsrat,

— nach Erörterung der Lage der afrikanischen Gebiete unter portugiesischer Verwaltung,
— nach Anhören der Aussagen jener Personen, die eingeladen waren, dem Rat über diese Frage zu berichten,
— in Kenntnis der Erklärung des Vorsitzenden des Sonderausschusses über die Lage hinsichtlich der Durchführung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,
— in schwerer Sorge, daß die Regierung Portugals ihre Unterdrückungsmaßnahmen durch ihre militärischen Operationen gegen das afrikanische Volk in Angola, Mozambique und Guinea (Bissau) fortsetzt, um die gerechtfertigten Bestrebungen der Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu unterdrücken,
— mit Bedauern über die Weigerung der Regierung Portugals, die zur Frage der Gebiete unter portugiesischer Verwaltung in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen angenommenen einschlägigen Entschließungen des Sicherheitsrats durchzuführen,
— mit Bedauern ferner über die Politik und Handlungen jener Staaten, die fortfahren, Portugal mit militärischer und anderer Unterstützung zu versorgen, die es benutzt, um seine koloniale und unterdrükkende Politik der Völker von Angola, Mozambique und Guinea (Bissau) zu verfolgen,
— in ernster Sorge über die wiederholten Verletzungen der Hoheit und der räumlichen Unantastbarkeit unabhängiger afrikanischer Staaten durch die Streitkräfte Portugals,
— in tiefer Beunruhigung über die berichtete Verwendung chemischer Stoffe durch Portugal in seinen Kolonialkriegen gegen die Völker Angolas, Mozambiques und Guinea (Bissau),
— in Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Kampfes der Befreiungsbewegungen in Angola, Mozambique und Guinea (Bissau) mit ihrer Forderung nach Erlangung der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit,

1. bestätigt das unveräußerliche Recht der Bevölkerung von Angola, Mozambique und Guinea (Bissau) auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, wie durch die Entschließung 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 festgelegt, und anerkennt die Rechtmäßigkeit ihres Kampfes, dieses Recht zu erlangen;
2. verurteilt die fortgesetzte Weigerung der Regierung Portugals, die Entschließung 1514 (XV) und alle anderen einschlägigen Entschließungen des Sicherheitsrats durchzuführen;
3. bestätigt erneut, daß die Lage, die sowohl durch die Politik Portugals in seinen Kolonien als durch seine ständigen Herausforderungen gegenüber den Nachbarstaaten entstanden ist, ernsthaft den Weltfrieden und die internationale Sicherheit auf dem afrikanischen Kontinent stört;
4. fordert Portugal auf:
   a) unverzüglich das Recht der Völker der Gebiete unter seiner Verwaltung auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in Übereinstimmung mit der Entschließung 1514 (XV) der Generalversammlung anzuerkennen;
   b) unverzüglich die Kolonialkriege und alle Unterdrückungshandlungen gegen die Bevölkerung von Angola, Mozambique und Guinea (Bissau) zu beenden;
   c) alle Streitkräfte, die gegenwärtig mit dem Ziel der Unterdrückung der Bevölkerung von Angola, Mozambique und Guinea (Bissau) befaßt sind, abzuziehen;
   d) eine bedingungslose politische Amnestie und die Wiederherstellung der demokratischen Rechte zu verkünden;
   e) die Gewalt an politische Institutionen, die freigewählt und repräsentativ für die Bevölkerung sind, in Übereinstimmung mit der Entschließung 1514 (XV) der Generalversammlung zu übergeben;
5. fordert Portugal erneut auf, alle Verletzungen der Hoheit und räumlichen Unantastbarkeit der afrikanischen Staaten zu unterlassen;
6. fordert alle Staaten auf, sofort Hilfsangebote jeder Art an die portugiesische Regierung, wodurch es ihr ermöglicht würde, ihre Unterdrückung der Bevölkerung der Gebiete unter ihrer Verwaltung fortzusetzen, zu unterlassen und
   alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Verkauf und Lieferung von Waffen und militärischer Ausrüstung an die portugiesische Regierung zu diesem Zweck zu verhindern, einschließlich des Verkaufs und der Versendung von Rüstungsgegenständen und Material für die Herstellung und Unterhaltung von Waffen und Munition zum Gebrauch in den Gebieten unter portugiesischer Verwaltung;
7. ersucht den Generalsekretär, die Durchführung dieser Entschließung zu verfolgen und dem Sicherheitsrat von Zeit zu Zeit zu berichten.

Abstimmungsergebnis: + 9; — 0; = 6: Argentinien, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien und Vereinigte Staaten.

Israel

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Israelischer Angriff auf Libanon. — Entschließung 313 (1972) vom 28. Februar 1972

Der Sicherheitsrat,

> verlangt, daß Israel unverzüglich von jeder militärischen Boden- und Luftaktion gegen Libanon Abstand nimmt und sofort alle seine Streitkräfte von libanesischem Gebiet zurückzieht.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Südrhodesien

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Südrhodesienfrage. — Entschließung 314 (1972) vom 28. Februar 1972

Der Sicherheitsrat,

— nach Erörterung der jüngsten Entwicklung hinsichtlich der Südrhodesienfrage,
— unter Hinweis auf seine Entschließungen 216 (1965) vom 12. November 1965, 217 (1965) vom 20. November 1965, 221 (1966) vom 9. April 1966, 232 (1966) vom 16. Dezember 1966, 253 (1968) vom 29. Mai 1968, 277 (1970) vom 18. März 1970 und 288 (1970) vom 17. November 1970,
— in schwerer Sorge darüber, daß einige Staaten entgegen ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen den Bestimmungen der Entschließung 253 (1968) nicht entsprochen haben,
— unter Berücksichtigung des vierten Berichts des gemäß der Entschließung des Sicherheitsrates 253 (1968) (S/10229) gebildeten Ausschusses und seines Zwischenberichts vom 3. Dezember 1971 (S/10408),
— handelnd in Übereinstimmung mit früheren, gemäß Kapitel VII der Charta getroffenen Entscheidungen des Sicherheitsrats über Südrhodesien,

1. bestätigt seine Entscheidung, daß die gegegenwärtigen Sanktionen gegen Südrhodesien weiterhin voll in Kraft bleiben, bis die in Entschließung 253 (1968) festgelegten Ziele vollständig erreicht sind;
2. drängt alle Staaten, in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 25 und Artikel 2 (6) der Charta alle Entschließungen des Sicherheitsrats, die Sanktionen gegen Südrhodesien festgelegt haben, voll zu erfüllen, und
   beklagt die Haltung jener Staaten, die fortfahren, dem illegalen Regime moralische, politische und wirtschaftliche Unterstützung zu geben;
3. erklärt, daß jedes verabschiedete Gesetz und jede erfolgte Handlung eines jeden Staates bezüglich der unmittelbaren oder mittelbaren Erlaubnis für Einfuhren aller Waren aus Südrhodesien, einschließlich Chromerz, die in den Rahmen der Verpflichtungen fallen, welche durch Entschließung 253 (1968) gesetzt sind, die Sanktionen aushöhlen und den Verpflichtungen der Staaten entgegenstehen würden;
4. fordert alle Staaten auf, alle Maßnahmen zu unterlassen, welche in irgendeiner Weise die Einfuhr von Waren, einschließlich Chromerz, die unter die Verpflichtungen der Entschließung 253 (1968) fallen, aus Südrhodesien gestatten oder erleichtern würden;
5. richtet die Aufmerksamkeit aller Staaten auf die Notwendigkeit verstärkter Wachsamkeit hinsichtlich der Durchführung der Bestimmungen der Entschließung 253 (1968) und
   fordert sie demgemäß auf, wirksamere Maßnahmen zu ergreifen, um die vollständige Durchführung der Sanktionen zu gewährleisten;
6. ersucht den gemäß der Entschließung des Sicherheitsrats 253 (1968) gebildeten Ausschuß als eine dringende Angelegenheit zusammenzutreten, um Wege und Mittel zu erörtern, wodurch die Durchführung der Sanktionen gesichert werden kann, und um dem Sicherheitsrat spätestens bis zum 15. April 1972 einen Bericht vorzulegen, der diesbezügliche Empfehlungen enthält, einschließlich aller Vorschläge, die der Ausschuß hinsichtlich seiner Richtlinien vorlegen will, und aller anderen Maßnahmen mit dem Ziel, die Wirksamkeit seiner Arbeit zu sichern;
7. ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuß jede geeignete Unterstützung bei der Durchführung seiner Aufgabe zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: + 13; — 0; = 2: Großbritannien und Vereinigte Staaten.

DIE MITGLIEDSCHAFTEN IN DEN SONDERORGANISATIONEN DER UN

Stand vom 1. Januar 1972

Staaten	UN	IAEO	ILO	FAO	UNESCO	WHO	FUND	BANK	IDA	IFC	ICAO	UPU	ITU	WMO	IMCO
Afghanistan	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—
Ägypten	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Albanien	+	+	—	—	+	+	—	—	—	—	—	+	+	+	—
Algerien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—	+	+	+	+	+
Äquatorial-Guinea	+	—	—	—	—	—	+	+	—	—	—	+	+	—	—
Arabische Emirate	+	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Argentinien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Äthiopien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—
Australien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Bahrain	+	—	—	+	1	+	—	—	—	—	+	—	—	—	—
Barbados	+	—	+	+	+	+	+	—	—	—	+	+	+	+	+
Belgien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Bhutan	+	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	+	—	—	—
Birma	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Bolivien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—
Botswana	+	—	—	+	—	—	+	+	+	—	—	+	+	+	—
Brasilien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Bulgarien	+	+	+	+	+	+	—	—	—	—	+	+	+	+	+
Bundesrepublik Deutschland	—	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Burundi	+	—	+	+	+	+	+	+	+	—	+	+	+	+	—
Ceylon	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—
Chile	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—
China	+	*	+	—	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Costa Rica	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—
Dahome	+	—	+	+	+	+	+	+	+	—	+	+	+	+	—
Dänemark	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Dominikanische Republik	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Ecuador	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Elfenbeinküste	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
El Salvador	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—
Fidschi-Inseln	+	—	—	+	—	—	+	+	—	—	—	+	+	—	—
Finnland	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Frankreich	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Gabun	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—
Gambia	+	—	—	+	—	+	+	+	+	—	—	—	—	—	—
Ghana	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Griechenland	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Großbritannien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Guatemala	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—
Guinea	+	—	+	+	+	+	+	+	+	—	+	+	+	+	—
Guyana	+	—	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—
Haiti	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Honduras	+	—	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Indien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Indonesien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Irak	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—
Iran	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Irland	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Island	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Israel	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Italien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Jamaika	+	+	+	+	+	+	+	+	—	+	+	+	+	+	—
Japan	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Jemen	+	—	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—
Jordanien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—
Jugoslawien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Kambodscha	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—	+	+	+	+	+
Kamerun	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—	+	+	+	+	+
Kanada	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Katar	+	—	—	+	1	+	—	—	—	—	+	+	—	—	—
Kenia	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—
Kolumbien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—
Kongo	+	—	+	+	+	+	+	+	+	—	+	+	+	+	—
Kuba	+	+	+	+	+	+	—	—	—	—	+	+	+	+	+
Kuweit	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Laos	+	—	+	+	+	+	+	+	+	—	+	+	+	+	—
Lesotho	+	—	—	+	+	+	+	+	+	—	—	+	+	—	—
Libanon	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Liberia	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—	+
Libyen	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Liechtenstein	—	+	—	—	—	—	—	—	—	—	—	+	+	—	—
Luxemburg	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—

Staaten	UN	IAEO	ILO	FAO	UNESCO	WHO	FUND	BANK	IDA	IFC	ICAO	UPU	ITU	WMO	IMCO
Madagaskar	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Malawi	+	—	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—
Malaysia	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Malediven	+	—	—	+	—	+	—	—	—	—	—	+	+	—	+
Mali	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—	+	+	+	+	—
Malta	+	—	+	+	+	+	+	—	—	—	+	+	+	—	+
Marokko	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Mauretanien	+	—	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Mauritius	+	—	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—
Mexiko	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Monaco	—	+	—	—	+	+	—	—	—	—	—	+	+	—	—
Mongolische Volksrepublik	+	—	+	—	+	+	—	—	—	—	—	+	+	+	—
Nauru	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	+	+	—	—
Nepal	+	—	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—
Neuseeland	+	+	+	+	+	+	+	+	—	+	+	+	+	+	+
Nicaragua	+	—	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—
Niederlande	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Niger	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—	+	+	+	+	—
Nigeria	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Norwegen	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Obervolta	+	—	+	+	+	+	+	+	+	—	+	+	+	+	—
Oman	+	—	—	+	—	+	+	+	—	—	—	+	—	—	—
Österreich	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—
Pakistan	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Panama	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Paraguay	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—
Peru	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Philippinen	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Polen	+	+	+	+	+	+	—	—	—	—	+	+	+	+	+
Portugal	+	+	+	+	+	+	+	+	—	+	+	+	+	+	—
Rumänien	+	+	+	+	+	+	—	—	—	—	+	+	+	+	+
Rwanda	+	—	+	+	+	+	+	+	+	—	+	+	+	+	—
Sambia	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—
San Marino	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	+	—	—	—
Saudi-Arabien	+	+	—	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Schweden	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Schweiz	—	+	+	+	+	+	—	—	—	—	+	+	+	+	+
Senegal	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Sierra Leone	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—
Singapur	+	+	+	—	+	+	+	+	—	+	+	+	+	+	+
Somalia	+	—	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—
Sowjetunion	+	+	+	—	+	+	—	—	—	—	+	+	+	+	+
Spanien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Südafrika	+	+	—	—	—	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—
Sudan	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—
Südjemen	+	—	+	+	+	+	+	+	+	—	+	+	+	+	—
Süd-Korea	—	+	—	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Süd-Vietnam	—	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—
Swasiland	+	—	—	+	—	—	+	+	+	+	—	+	+	—	—
Syrien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Tansania	+	—	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—
Thailand	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—
Togo	+	—	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—
Trinidad und Tobago	+	—	+	+	+	+	+	+	—	+	+	+	+	+	+
Tschad	+	—	+	+	+	+	+	+	+	—	+	+	+	+	—
Tschechoslowakei	+	+	+	+	+	+	—	—	—	—	+	+	+	+	+
Tunesien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Türkei	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Uganda	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—
Ukraine	+	+	+	—	+	+	—	—	—	—	—	+	+	+	—
Ungarn	+	+	+	+	+	+	—	—	—	—	+	+	+	+	+
Uruguay	+	+	+	+	+	+	+	+	—	+	+	+	+	+	+
Vatikan	—	+	—	—	—	—	—	—	—	—	—	+	+	—	—
Venezuela	+	+	+	+	+	+	+	+	—	+	+	+	+	+	—
Vereinigte Staaten	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Weißrußland	+	+	+	—	+	+	—	—	—	—	—	+	+	+	—
Westsamoa	—	—	—	—	—	+	+	—	—	—	—	—	—	—	—
Zaïre	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—
Zentralafrikanische Republik	+	—	+	+	+	+	+	+	+	—	+	+	+	+	—
Zypern	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—
Gesamtzahl	132	102	120	125	125[1]	132[2]	120	117	107	96	122	145[3]	140[4]	136[5]	72[6]

Anmerkungen:

Die vollen Bezeichnungen der im Kopf verwendeten Abkürzungen für die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Organisationen lauten (die UN sind in der ersten Spalte zum Vergleich zusätzlich aufgeführt): IAEO - Internationale Atomenergieorganisation; ILO - Internationale Arbeitsorganisation; FAO - Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation; UNESCO - Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur; WHO - Weltgesundheitsorganisation; FUND-Weltwährungsfonds; BANK - Weltbank; IDA - Internationale Entwicklungs-Organisation; IFC - Internationale Finanz-Corporation; ICAO - Internationale Zivilluftfahrtorganisation; UPU - Weltpostverein; ITU - Internationaler Fernmeldeverein; WMO - Weltorganisation für Meteorologie; IMCO - Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrtsorganisation.

1 Die UNESCO hat zusätzlich 3 assoziierte Mitglieder: Bahrain, die Britisch-Ostkaribischen Inseln, Katar.

2 Die WHO hat zusätzlich 1 assoziiertes Mitglied: Südrhodesien.

3 Die Gesamtzahl von 145 Mitgliedern der UPU schließt folgende 7 Gebiete als Mitglieder ein: die niederländischen Antillen und Surinam; die Überseegebiete, für deren internationale Beziehungen Großbritannien verantwortlich ist; die portugiesischen Provinzen in Ostafrika, Asien und Ozeanien; die portugiesischen Provinzen in Westafrika; die spanischen Territorien in Afrika; die USA-Territorien einschließlich des durch die USA verwalteten UN-Treuhandgebietes im Pazifik; die vom Französischen Post- und Fernmeldeministerium vertretenen Überseegebiete.

4 Die Gesamtzahl von 140 Mitgliedern der ITU schließt folgende 6 Gebiete als Mitglieder ein: die vom Französischen Post- und Fernmeldeministerium vertretenen Überseegebiete; Überseegebiete, für deren internationale Beziehungen Großbritannien verantwortlich ist; portugiesische Überseeprovinzen; Rhodesien; spanische Provinzen in Afrika; Territorien der Vereinigten Staaten.

5 Die Gesamtzahl von 136 Mitgliedern der WMO schließt folgende 11 Gebiete als Mitglieder ein, die ihre eigenen meteorologischen Stationen haben: die Bahamas; die britischen Karibischen Territorien; die Komoren; Französisch-Polynesien; das französische Afar- und Issa-Territorium; Hongkong; die niederländischen Antillen; Neukaledonien; Portugiesisch-Ostafrika; Portugiesisch-Westafrika; die St. Pierre und Miquelon Inseln; Rhodesien; Surinam.

6 Die IMCO hat zusätzlich 1 assoziiertes Mitglied: Hongkong.

* Am 9. Dezember 1971 nahm der Gouverneursrat die Entschließung GOV/1499/Rev. 1 an. Mit ihr wurde beschlossen, die Regierung der Volksrepublik China als einzige Regierung von China anzuerkennen. Die nächste General-Konferenz der IAEO vom September 1972 hat diesen Beschluß noch formell zu bestätigen.

Literaturhinweis

UNESCO: Educational Planning. A World Survey of Problems and Prospects.
Paris: UNESCO 1970, 195 Seiten.

Wolff, Jürgen H.: Bildungsplanung für Entwicklungsländer. Ein Modell und seine Anwendung auf den Kongo (Kinshasa).
Bielefeld: Bertelsmann Universitätsverlag 1969, 154 Seiten.

Es handelt sich hier um zwei Bücher zum Thema ›Bildungsplanung‹, die zugleich aufzeigen, wie unterschiedlich dieser Problemkomplex bearbeitet werden kann. Sieht man einmal von Ähnlichkeiten im Titel ab, so erweist es sich — bei der zunehmenden Spezialisierung — als immer schwieriger, auf die Gemeinsamkeit hinzuweisen.

1970 war ein Jahr, das einen Rückblick auf die Entwicklung der Bildungsplanung in den letzten 10 Jahren verlangt. Zahlreiche internationale Organisationen haben 1970 zum Anlaß genommen, diesen Rückblick selbstkritisch durchzuführen. Auf dem Gebiete der Bildungsplanung stellt die vorliegende UNESCO-Studie einen ersten Ansatz dar. Sie spiegelt die Ergebnisse einer internationalen Konferenz wider, die im Herbst 1968 in Paris durchgeführt wurde. Die Arbeit besteht aus drei Teilen, einem Trendbericht, in dessen Mittelpunkt eine Analyse der bisherigen Entwicklung der Bildungsplanung in inhaltlicher, finanzieller und organisatorischer Hinsicht steht, einem Teil, der sich mit der Zielbestimmung und Planvorbereitung (Programmierung) befaßt, und aus einem dritten abschließenden Teil zu Fragen der Plandurchführung (Implementation) der Bildungsplanung.

Der Bericht, flüssig geschrieben, bietet einen guten allgemeinen Überblick über die Probleme, mit denen die Bildungsplaner und -politiker heute in aller Welt konfrontiert sind. Es wird mit Recht gefordert, daß Bildungsplanung umfassend angelegt sein soll, das heißt, es müssen alle Bereiche des Bildungswesens und ihre Interdependenzen in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht in ihrer Gesamtheit gesehen werden. Bildungsplanung soll ferner langfristig angelegt und mit der Planung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet abgestimmt sein. Hinzu kommt eine vierte Forderung, nämlich die nach ›Innovationen‹, das heißt Erneuerungen im Bildungswesen: seine Strukturen, Inhalte und Methoden müssen ständig geprüft und verbessert werden.

Diesen Forderungen steht die Tatsache gegenüber, daß Bildungsplanung in den 60er Jahren weniger erfolgreich als erwartet war. Zahlreiche Gründe, die von Land zu Land unterschiedlich ins Gewicht fallen, werden hier aufgeführt; dazu gehören unter anderem sozial-psychologische Widerstände — vor allem in der Verwaltung — gegen Planung und Planer, das Versagen, die Planungsaktivitäten mit den bildungspolitischen Entscheidungsprozeßen sinnvoll zu verknüpfen, die Vernachlässigung der Implementationsproblematik, mangelhafte Daten über die bisherige Entwicklung des Bildungswesens und schließlich eine unzureichende Anzahl von qualifizierten Bildungsplanern und falsch verstandene Planungstechniken.

Diese Gründe führten dazu, daß wir heute am Beginn der 70er Jahre durchaus wissen, welche eindrucksvollen Wandlungen die Bildungssysteme in den 60er Jahren erfahren haben, ohne jedoch bestimmen zu können, welche Verdienste sich dabei die Bildungsplanung erworben hat. Es überwiegt der Eindruck, daß Bildungsplanung sich auf das ›Krisenmanagement‹ beschränkt hat, anstatt vorausschauend, sich als ständiger Prozess verstehend, auf die zahlreichen politischen, soziologischen, organisatorisch-administrativen und psychologischen — und nicht nur die ökonomischen — Probleme einzugehen, die sich bei der Umsetzung eines Planes in Planung ergeben. Dabei wurde auch vergessen, daß Planung Partizipation und Konzeption verlangt, und zwar nicht nur zwischen Planung, Politik und Verwaltung, sondern vor allem auch zwischen denen, die auf der ›obersten Ebene‹ planen und entscheiden, und denen, die auf der ›untersten Ebene‹ davon betroffen werden.

Viele dieser Aspekte werden in der UNESCO-Studie gebührend berücksichtigt. Sie macht uns problem-bewußt, obwohl sie an manchen Stellen, bedingt durch den betont populär-wissenschaftlichen Stil, zu voreilig Schlagworte, wie das der Bildungsindustrie, in politisches Handeln ummünzen will, und obwohl ihr die Stärke eines in sich geschlossenen theoretischen Konzeptes im Hintergrund fehlt.

Wolff entwickelt in seiner Arbeit ein Programmierungsmodell, das er auf die Demokratische Republik Kongo anwendet. Mit Hilfe einer Regressionsanalyse — als Querschnittsanalyse für etwa 35 Länder durchgeführt — unternimmt der Autor den Versuch, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes zu prognostizieren, um dann daraus die Anforderungen an den Ausbau des Bildungswesens abzuleiten. Zunächst werden einige sozialökonomische Größen auf die Möglichkeit einer Korrelation mit den Schulbesuchsquoten überprüft und einige von ihnen nicht weiter ›operationalisiert‹ (z. B. Einkommensverteilung, Religion, allgemeine politische Faktoren). Für die Berechnungen werden folgende Größen berücksichtigt: Pro-Kopf-Einkommen, Anteil der Einwohner, die in Ortschaften mit mehr als 5, 20 und 100 Tausend Einwohnern leben, an der Gesamtbevölkerung; Analphabetenquote; kg Zeitungspapier pro Kopf und Jahr, Anteil der 5—24jährigen an der Gesamtbevölkerung; durchschnittliche Personenzahl pro Haushalt, Anteil der Erwerbstätigen im Tertiärsektor an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen; Elektrizitätsverbrauch und Stahlverbrauch.

Ohne auf die mit Hilfe multipler Korrelationkoeffizienten statistisch ermittelten Ergebnisse und die damit verbundenen technischen Probleme einzugehen, sei hier nur das Ergebnis wiedergegeben. Das von Wolff ermittelte Modell besteht aus 7 Gleichungen, welche die einzelnen Schulniveaus, Schulzweige und — für die Sekundarebene — Geschlechter der Schüler mit den Indikatoren Pro-Kopf-Einkommen, Analphabetenquote (15 Jahre und älter) und Verstädterungsgrad (Anteil der Bevölkerung in Ortschaften mit einhunderttausend Einwohnern und mehr an der Gesamtbevölkerung). »Die Bestimmung dieser drei Strukturzahlen erlaubt die Berechnung der für diesen Entwicklungsstand eines Landes typischen Schulgröße. Der wesentliche Teil der Modellaufstellung war dem Nachweis gewidmet, daß es in diesem Sinne typische Zusammenhänge gibt« (S. 74).

Dem Autor ist nicht vorzuwerfen, daß er sein Programmierungsmodell zu isoliert von der oben erwähnten Implementationsproblematik entwickelt hat, sondern daß er auch den Planungsbegriff zu eng faßt, wie die Erfahrungen der 60er Jahre deutlich gezeigt haben. Darüber hinaus argumentiert er auf eine sehr verkürzt und keinesfalls plausible Art über den Beitrag der formalen Bildung zum Wirtschaftwachstum. Welchen Anteil an der Wirtschaftsentwicklung Japans und der Sowjetunion die Tatsache hat, daß die enge Korrelation zwischen Pro-Kopf-Einkommen und Bildungsausgaben als Teil des Sozialprodukts zugunsten höherer Bildungsausgaben »durchbrochen« wurde, bedarf zumindest noch einer ausführlichen Untersuchung.

Methodologische Schwierigkeiten werden übergangen oder nur kurz angedeutet. Probleme, wie z. B. das »der optimalen Größe des Erziehungswesen« (S. 13), der »Sauberkeit des methodischen Ansatzes«, um eine »Abweichung von der optimalen Theorie« (S. 13) erkennen zu können, der »Grenze der reinen Bildungsplanung in Richtung auf einen Gesamtplan« (S. 34) und der »Überinvestition in das Bildungswesen«, die »durch die zu erwartenden Scharen von Arbeitslosen relativ hohen Ausbildungsniveaus die politische Stabilität des Landes gefährdet« (S. 124) werden nicht genügend reflektiert und implizieren eine ökonomische Interpretation. Auch die methodologischen Implikationen des internationalen Vergleichs werden nicht diskutiert. Die Literaturhinweise enden 1965. Abschließend sei noch einmal darauf hingewiesen, daß Programmierungsmodelle durchaus ihren Stellenwert im Rahmen der Bildungsplanung haben, allerdings sollte ihr jeweiliger Anspruch deutlich formuliert werden.

Dr. Klaus Hüfner

SOEBEN ERSCHIENEN:

Politische · Militärische · Wirtschaftliche

Zusammenschlüsse und Pakte der Welt

10., völlig neubearbeitete, fortgeführte und erweiterte Auflage

Stand 22. Januar 1972

Zusammengestellt von Hanswilhelm Haefs und Dr. Heinrich von Siegler

136 Seiten im Großformat 23 x 31 cm, glanzkaschierte Broschur 28,— DM

24 Kapitel mit
25 Skizzen (etwa das Paktsystem der VR China oder die Föderation der Emirate am Persischen Golf)
31 Texten (z. T. im fast vollständigen Wortlaut wie die UN-Charta, sonst die wichtigen Abschnitte wie etwa aus dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika)
7 Organogrammen (etwa der Militär- und der Zivilstruktur der NATO, der OECD usw.) und
18 Tabellen (z. B. die Leistungsreaktoren der EURATOM oder die Mitgliedschaft in der UNO und den ihr zugeordneten Sonderorganisationen)

sowie einem Abkürzungsregister

Die Kapiteltitel:

- Die Nordatlantikpakt-organisation
- Der Brüsseler Pakt
- Die Westeuropäische Union
- Das System der Ostblockverträge
- Die OECD
- Europas Zusammenarbeit im Verkehr und im Weltraum
- Der Europarat
- Die Europäischen Gemeinschaften der Sechs
- Die EFTA
- BENELUX
- Der Nordische Rat
- Österreichs Neutralitätsstatus
- Der Balkanpakt
- Pakte und Zusammenschlüsse im Nahen Osten
- Die Communauté
- Afrika: Staaten, Gruppierungen
- Amerika: Staaten, Gruppierungen
- Verteidigungsabkommen der USA
- Pakte und Zusammenschlüsse im Pazifik und in Südostasien
- Das Commonwealth
- Bemühungen der Dritten Welt um Zusammenschluß
- Zusammenschlüsse und Pakte zur friedlichen Nutzung der Kernenergie
- Abkommen über Entmilitarisierung und Entnuklearisierung
- Die Organisation der Vereinten Nationen

archiv der gegenwart

Siegler & Co.

Verlag für Zeitarchive GmbH · Bonn · Wien · Zürich

Zentralbüro: 53 Bonn-Bad Godesberg

The UN reference shelf

FOR 25 YEARS

United Nations has been publishing not only reports and documents but important reference books as well:

Statistical Yearbook, 1969

Comprehensive collection of international statistics relating to: population; manpower; production; construction; energy; trade; communications; consumption; balance of payments; wages and prices; national accounts; finance; international capital flow; health; housing; education and mass communications.

$ 19,00

Demographic Yearbook

International demographic survey of statistics for over 250 countries and territories on population trends; marriages, divorces, births, deaths and expectation of life. Published since 1949. Bilingual (English/French). New edition in preparation.

Clothbound $ 19,00, paperbound $ 13,50

Yearbook of International Trade Statistics

A compilation of national tables showing annual figures for several years for over 132 countries, and summaries of trade by large commodity classes and by principal regions and countries. $ 12,50

Everyman's United Nations

A complete handbook of the activities and evolution of the United Nations and its related agencies, this book constitutes the basic history of the Organization.

Clothbound $ 6,00, paperbound $ 2,50

United Nations Monthly Chronicle

Designed for everyone learning or teaching about the United Nations, every issue of the CHRONICLE contains a complete record of the month, describing the proceedings, decisions and resolutions of the main UN organs and committees, articles by distinguished contributors, a picture section and notes of the month. Annual subscription $ 4,75

United Nations Publications

New York / Geneva

Available at the equivalent in local currencies through major booksellers or directly from Sales Section, Palais des Nations, CH - 1211 Geneva 10.

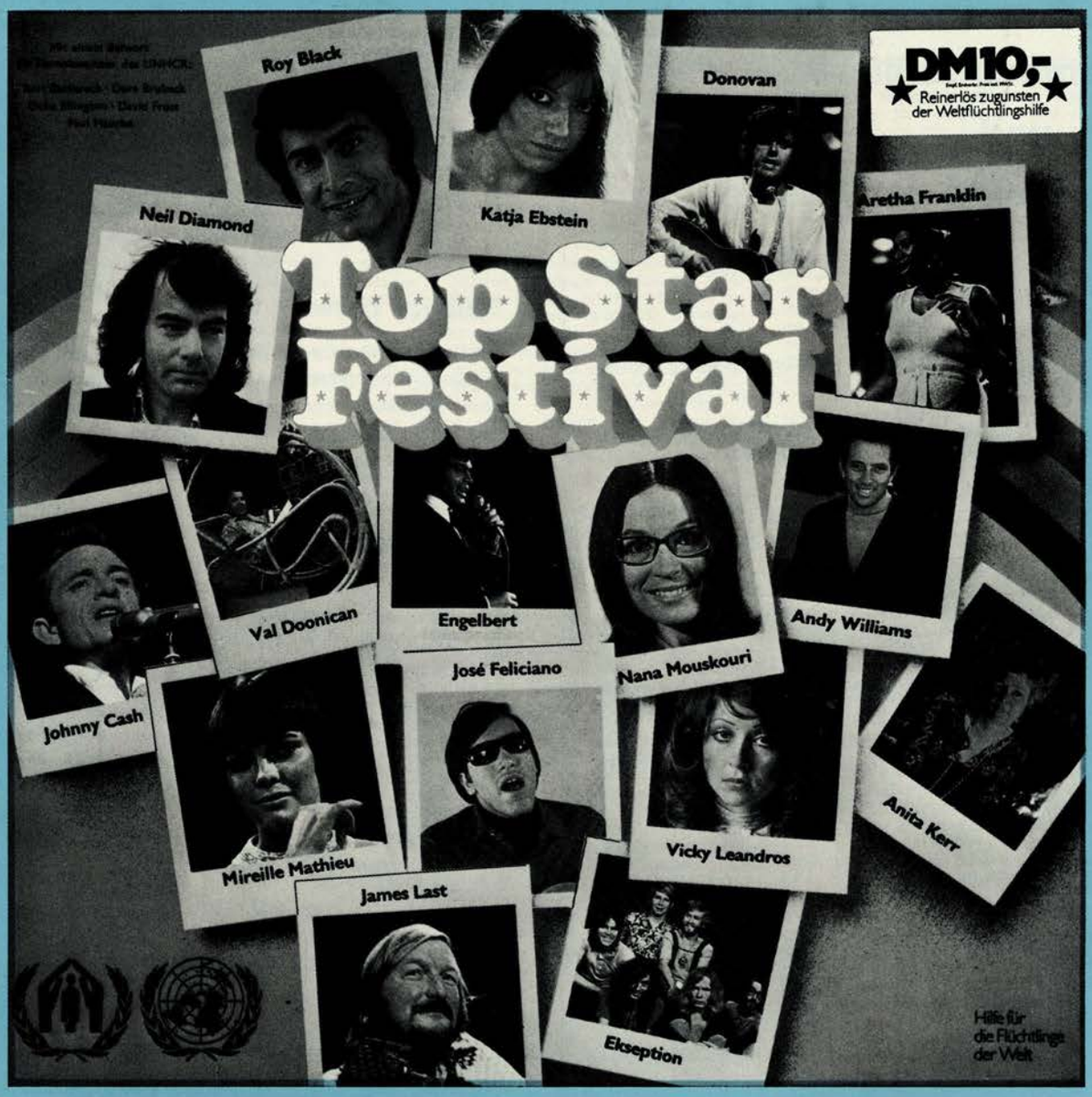

Eine Schallplatte zugunsten der Flüchtlingshilfe der Vereinten Nationen